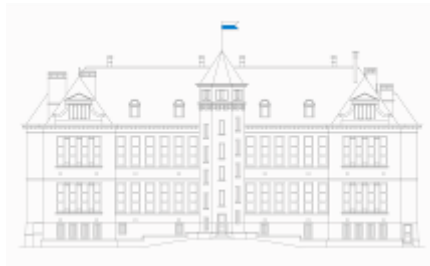


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	8
Brexit-Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs am 10.04.2019.....	8
EU-China-Gipfel am 09.04.2019	10
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 09.04.2019.....	11
Änderungen für die Europäische Bürgerinitiative: Vereinfachung der Teilnahme.....	12
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 08.04.2019.....	13
Mitteilung der Kommission zum Thema „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU“	14
Neuausrichtung der Europäischen Union bei der Industriepolitik	15
Konferenz „Digital Day 2019“ am 09.04.2019	16
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	18
EU-AUßENGRENZEN	18
EU-Botschafter billigen politische Einigung zur Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex).....	18
SCHENGEN	19
Änderung des Schengener Grenzkodex – Binnengrenzkontrollen – Europäisches Parlament sichert Verfahrensstand in erster Lesung	19
INNERE SICHERHEIT	20
Europäisches Parlament billigt die politische Einigung zur Sicherheit von Personalausweisen.....	20
Brexit-Vorbereitungen: Rat verabschiedet Verordnung zur Visafreiheit von Kurzaufenthalten von Bürgern des Vereinigten Königreichs	21
Kommission veröffentlicht Leitlinien zum Datenschutz, Aufenthaltsrechte und polizeiliche Zusammenarbeit bei einem ungeregelten Brexit.....	22
CYBERSICHERHEIT	23
Kommission veröffentlicht Empfehlung zur Cybersicherheit der 5G-Netze	23
Rat verabschiedet Rechtsakt zur Cybersicherheit	25
Test der Abwehrbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten im Bereich Cybersicherheit im Hinblick auf die Europawahlen 2019.....	26
ASYL UND MIGRATION	27
Kommission sieht Verbesserungspotential bei der Umsetzung der EU-Vorschriften zur legalen Migration	27
Kommission veröffentlicht dritten Jahresbericht zur EU-Türkei-Fazilität.....	27
EuGH urteilt zum Nachzugsrecht von Kindern unter der Vormundschaft nach der islamischen „Kafala“-Regelung.....	29



EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE	30
Änderungen für die Europäische Bürgerinitiative: Vereinfachung der Teilnahme.....	30
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	31
Innenausschuss des Europäischen Parlaments nimmt Berichtsentwurf zur Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte an.....	31
VERKEHRSSICHERHEIT	32
Kommission veröffentlicht Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2018.....	32
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	34
VERKEHRSPOLITIK	34
Informelle Tagung des Verkehrsministerrates am 26./27.03.2019 in Bukarest	34
VERKEHRSSINFRASTRUKTUR	34
Kommission fördert 69 Projekte mit 421 Mio. € unter der Fazilität „Europa verbinden“	34
Kommission verleiht Lissabon, Lindau und der Metropolregion Manchester Preise für nachhaltige Mobilität.....	35
STRAßENVERKEHR	36
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Plenum des Europäischen Parlaments billigt Trilogieeinigung	36
Europäisches Parlament fasst Entschliessung zum Diesel-Skandal	36
Europäisches Parlament legt Standpunkt zu den Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr fest.....	37
Europäisches Parlament legt Standpunkt zum kombinierten Güterverkehr fest.....	38
Europäisches Parlament und Rat einigen sich auf Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen	39
Europäisches Parlament nimmt vorläufige Einigung zur Richtlinie über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern formal an	39
Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments erhebt Einwände gegen die neuen Vorschriften für intelligente Verkehrssysteme	40
Kommission und Europäische Investitionsbank starten Mobilitätsplattform zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit.....	40
LUFTVERKEHR	41
Rat nimmt Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr formal an.....	41
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	42
Künstliche Intelligenz: Kommission veröffentlicht Ethik-Leitlinien	42
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Europäisches Parlament nimmt Richtlinien an.....	43
Gesellschaftsrechtspaket: Europäisches Parlament bestätigt Trilogieeinigung zum Umwandlungsvorschlag.....	44



Insolvenzrecht: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt in erster Lesung zum Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.....	45
Verbraucherschutz: Bestätigung der Trilogeinigung zur sogenannten Omnibus-Richtlinie durch Botschafter der Mitgliedstaaten und Europäisches Parlament.....	47
Verbraucherschutz: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt zum Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen.....	48
Mehrfähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Rechtsausschuss des Parlaments bestätigt vorläufige Trilogeinigung zu sektorenspezifischem Ausgabenprogramm „Justiz“	51
Strafregisterinformationsaustausch und unbare Zahlungsmittel: Rat verabschiedet Rechtsakte	52
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	54
Berufliche Bildung: Kommission benennt Jürgen Siebel als neuen Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung	54
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	55
Einfuhr-Verordnung für Kulturgüter beschlossen	55
Europäisches Kulturerbeforum: Erste Sitzung in Irland.....	55
Europäisches Parlament legt Verhandlungsstandpunkt zu „Erasmus+“ fest	56
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	57
EU-Haushalt, europäisches Steuersystem, Wirtschaftspolitik: Informelle Beratungen der Mitgliedstaaten	57
EU-HAUSHALT	58
Mehrfähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt zum Schutz des EU-Haushalts bei generellen Rechtsstaatsmängeln in Mitgliedstaaten	58
Plenum des Europäischen Parlaments stimmt über EU-Haushaltsthemen ab	58
Mehrfähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Parlamentsausschüsse stimmen zu Förderprogrammen „Fiscalis“ und „InvestEU“ ab	59
Mehrfähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Rechtsausschuss des Parlaments bestätigt vorläufige Trilogeinigung zu sektorenspezifischem Ausgabenprogramm „Justiz“	60
Europäischer Rechnungshof: Studie zu wachsendem Rückstand im EU-Haushalt	60
STEUER.....	61
Digitalsteuer: Frankreich und Österreich beschließen nationale Einführung	61
Beihilfe: Kommission beurteilt Steuervergünstigungen in UK teilweise als EU-rechtswidrig	62
Beihilfe: Kommission untersucht Steuerrecht für Lebensmittelhandel in der Slowakei	62
Plenum des Europäischen Parlaments fordert europäische Finanzpolizei gegen Steuerbetrug und stimmt zu Country-by-Country Reporting ab	63
Europäisches Parlament stimmt zu zwei Verbrauchsteuerthemen ab	64
Europäisches Parlament fordert steuerliche Anreize für das europaweite private Altersvorsorgeprodukt.....	65



WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	65
Griechenland, Eurozonenbudget, Einlagensicherung u. A.: Beratungen der Euro-Gruppe.....	65
Finanzmärkte: Anhörungen und Abstimmungen in Parlamentsausschuss	66
FINANZMARKT	67
Notleidende Kredite und unbare Zahlungsmittel: Rat verabschiedet Rechtsakte	67
Finales Basel III-Reformpaket: Folgen für europäische und deutsche Banken	68
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	69
Open-Data: Europäisches Parlament stimmt neuen Regeln für Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Hand zu	69
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	70
Breitbandausbau: Kommission billigt Förderprojekt in Italien.....	70
WiFi4EU: EU-Förderung für kostenloses WLAN in Gemeinden	71
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	72
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	72
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Plenum des Europäischen Parlaments billigt Trilogieeinigung	72
Europäisches Parlament fasst EntschlieÙung zum Diesel-Skandal.....	72
Kommission legt Bericht über die Umsetzung des strategischen Aktionsplans für Batterien vor	73
Europäisches Parlament legt seinen Standpunkt zur Kennzeichnung von Reifen fest	74
Kartellrecht: Kommission richtet Mitteilung der Beschwerdepunkte an BMW, Daimler und VW hinsichtlich möglicher Absprachen bei Abgasreinigungstechnologien	75
Empfehlungen für EU-Wettbewerbspolitik im digitalen Zeitalter	75
Europäischer Rechnungshof überprüft die EU-Aufsicht über staatliche Beihilfen für Banken.....	76
Kohäsionspolitik: Europäisches Parlament schließt erste Lesung zur Dach-Verordnung, EFRE- Verordnung und Interreg-Verordnung ab	76
Kohäsionspolitik: Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Schnellanalyse der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Förderperiode 2021 - 2027.....	77
Innenausschuss des Europäischen Parlaments nimmt Berichtsentwurf zur Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte an.....	77
AUßENWIRTSCHAFT.....	78
EU-China-Gipfel am 09.04.2019	78
Handelsschutzbericht der Kommission	79
Kommission strengt WTO-Streitsache gegen Indien und die Türkei im Bereich IKT und Arzneimittel an	79
ENERGIE	80
Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“: Plenum des Europäischen Parlaments stimmt vier Strombinnenmarkt-Dossiers zu.....	80



Europäisches Parlament billigt Änderung der EU-Gasrichtlinie	81
Staatliche Beihilfen: Urteil des EuGH zum Erneuerbare Energien Gesetz 2012	81
Kommission legt vierten Bericht zur Lage der Energieunion vor.....	82
Kommission legt Mitteilung für eine effizientere Entscheidungsfindung in der Energie- und Klimapolitik vor.....	83
Energiespeicherung: Themenpapier des Europäischen Rechnungshofes	83
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	84
Kommission veröffentlicht Empfehlung zu Cybersicherheit der 5G-Netze.....	84
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	85
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	85
Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Umweltpolitik 2019	85
Europäisches Parlament nimmt Einwegplastikrichtlinie an	85
CO ₂ -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Plenum des Europäischen Parlaments billigt Trilogieinigung	86
Europäisches Parlament beschliesst Verordnung über Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung.....	86
VERBRAUCHERSCHUTZ	87
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Europäisches Parlament nimmt Richtlinien an	87
Verbraucherschutzrecht: Europäisches Parlament beschließt Standpunkt zum Richtlinievorschlag über Verbandsklagen	88
EuGH: Widerrufsrecht besteht auch bei in Schutzfolie ausgelieferten Matratzen.....	88
EuGH zu Fluggastrechten: keine Ausgleichszahlung bei durch Fremdkörper beschädigten Reifen	89
Arbeitsschutz: Europäisches Parlament nimmt dritte Änderung der Krebsrichtlinie an	89
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	91
Agrarausschuss nimmt Berichte zur GAP-Reform an	91
Europäisches Parlament legt Standpunkt zur Zukunft des Europäischen Meeres- und Fischereifonds fest.....	92
Europäisches Parlament beschließt Verordnung über Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung	93
Rat beschließt Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette.....	93
Kommission legt Mittelzuweisung für das EU-Schulprogramm fest.....	94
Evaluierungsstudie zu GAP-Maßnahmen für den Weinsektor veröffentlicht	94
Evaluierungsstudie zu Instrumenten staatlicher Beihilfen in Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum veröffentlicht	95
Kommission startet neue Datenbank für geografische Angaben der EU	96
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse starteten 2019 mit Rekordwert	96
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	97
Europäisches Parlament legt Standpunkt zu den Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr fest.....	97



Rat und Europäisches Parlament legen ihre Verhandlungspositionen zur ESF+-Verordnung 2021 bis 2027 fest	98
Europäisches Parlament legt seinen Verhandlungsstandpunkt zu Erasmus+ fest.....	99
Ausschuss der Ständigen Vertreter lehnt Trilogieeinigung zur Reform der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab	100
Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit.....	100
Rat schließt Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ab	101
Europäisches Parlament bestätigt Einigung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt.....	102
Europäisches Parlament bestätigt Einigung über Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige	102
Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigt Reform der EU-Sozialstatistiken.....	103
Bericht zu den Auswirkungen des digitalen Wandels auf die EU-Arbeitsmärkte	103
Konferenz zur Zukunft der Arbeit in Brüssel.....	104
Kommission registriert europäische Bürgerinitiative #NewRightsNow.....	105
Arbeitslosenquote im Februar 2019 im Euroraum bei 7,8 % und in der EU28 bei 6,5 %	105
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	107
Eurostat: Neue Daten zu gesunder Lebensweise in Europa.....	107
Kommission legt jährliches Arbeitsprogramm zum EU-Gesundheitsprogramm vor	107
Europäisches Parlament beschließt zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie.....	108
15 Mitgliedstaaten schließen Rahmenverträge zur Beschaffung von Impfstoffen gegen pandemische Influenza.....	109
Kommission legt Mittelzuweisung für das EU-Schulprogramm fest.....	109
EuGH urteilt zu Verfahrensfragen der Arzneimittelzulassung	110
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	112
Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte: Europäisches Parlament nimmt Richtlinien an.....	112
Konferenz „Digital Day 2019“ am 09.04.2019	112
Künstliche Intelligenz: Kommission veröffentlicht Ethik-Leitlinien	113



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

BREXIT-SONDERGIPFEL DER EU-STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS AM 10.04.2019

Im Rahmen des Brexit-Sondergipfels am 10.04.2019 in Brüssel einigten sich die Staats- und Regierungschefs (EU-27-Format) darauf, der britischen Premierministerin *Theresa May* einen erneuten Aufschub bis zum 31.10.2019 zu gewähren. *May* stimmte der Einigung zu. Damit tritt Großbritannien nicht schon am 12.04.2019 aus der EU aus. Ein Austritt ohne Abkommen (= „harter Brexit“) konnte so vorerst abgewendet werden. Zu der Einigung gehört dem Vernehmen nach auch eine „Review“-Klausel: Im Juni 2019 wolle die EU prüfen, wie Großbritannien bis dahin kooperiert.

Die wichtigsten Informationen und Ergebnisse zum Brexit-Sondergipfel im Überblick:

- Die EU-Staats- und Regierungschefs haben sich auf eine „flexible Brexit-Verlängerung“ mit einem Aufschub bis zum 31.10.2019 geeinigt. Die britische Premierministerin *Theresa May* stimmte der Einigung zu. Dies gibt dem Vereinigten Königreich sechs weitere Monate, um eine Lösung zu finden.
 - Der bisherige Austrittstermin wäre bereits am Freitag, den 12.04.2019 gewesen. Mit der Einigung auf eine Verschiebung konnte damit der drohende „harte Brexit“ vorerst abgewendet werden.
 - Das britische Parlament muss der Verlängerung nach Angaben der Regierung in London nicht noch einmal zustimmen. Eine Sprecherin des Parlaments schloss eine Abstimmung allerdings nicht aus.
 - Sollte das Parlament in London dem bereits mit der britischen Regierung ausgehandelten Austrittsabkommen zustimmen, könnte Großbritannien die EU dagegen schon früher verlassen.
- Die neue Frist ist ein Kompromiss zwischen den EU-Mitgliedern:

Eigentlich hatte *May* einen Aufschub bis zum 30.06.2019 erbeten. Sie hatte sich jedoch schon vor Beginn des Gipfels offen für eine umfassendere Verschiebung gezeigt.

Das neue Austrittsdatum ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Lagern innerhalb der EU: Auf der einen Seite standen die Befürworter eines langen Aufschubs, sogar eine Frist bis Ende 2020 war im Gespräch gewesen. Zu den Befürwortern eines längeren Aufschubs gehörte unter anderem auch Deutschland. Dem gegenüber standen die Gegner einer langen Frist – allen voran Frankreich hatte sich in der Debatte für einen kurzen Aufschub eingesetzt und für einen Brexit am 30.06.2019 plädiert, so wie *May* eigentlich vorgeschlagen hatte. Zu groß erschien dem französischen Präsidenten *Emmanuel Macron* das Risiko, Großbritannien könne durch den längeren Verbleib in der EU deren



Politik blockieren. Ihm fehlten „seriöse Garantien“, dass es dazu nicht kommen werde. Etwa, indem britische Abgeordnete versuchen könnten, die Wahl eines neuen Kommissionschefs negativ zu beeinflussen oder sich in den neuen Haushalt der EU einzumischen.

- EU-Ratspräsident *Tusk* hatte sich vor dem Sondergipfel für einen längeren Aufschub um bis zu zwölf Monate ausgesprochen. Er hatte dabei ein Modell ins Spiel gebracht, das den Briten die Option gab, die Staatengemeinschaft früher zu verlassen, sobald der Austrittsvertrag ratifiziert ist (= sog. „Flexion“).
- Die Strategie des französischen Präsidenten war im Vorfeld erwartet worden. Ein Grund: Bei der bevorstehenden Europawahl sieht sich *Macron* mit der rechtsextremen *Marine Le Pen*, Chefin des Rassemblement National und ehemals an der Spitze des Front National, einer in Umfragen starken Gegnerin gegenüber. *Le Pen* sieht im Brexit ein mögliches Vorbild für Frankreich, für einen „Frexit“ sozusagen. Dem versucht *Macron* mit harter Linie gegen Großbritannien entgegenzusteuern.
- Klare Bedingungen für das Verlängerungsangebot:

Die EU knüpft an das Verlängerungsangebot klare Bedingungen. So werden die Briten im Mai wohl an der Europawahl teilnehmen müssen – was die britische Regierung eigentlich verhindern wollte. Dies soll sicherstellen, dass es keine rechtlichen Schwierigkeiten gibt, wenn Großbritannien im Sommer noch EU-Mitglied sein sollte, aber keine Abgeordneten gewählt hat.

Eine weitere Bedingung für eine Brexit-Verschiebung soll dem Vernehmen nach sein, dass sich die britische Regierung verpflichtet, nicht mehr in EU-Entscheidungen einzugreifen oder diese zu blockieren. Dies könnte etwa bei der Ernennung des nächsten EU-Kommissionschefs oder den Verhandlungen über den EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis Ende 2027 wichtig sein.

- Stichworte „Zweites Referendum“ oder „Neuwahlen“:

Die sechseinhalb Monate würden Experten zufolge knapp reichen, ein zweites Referendum oder Neuwahlen durchzuführen, falls sich dafür im britischen Unterhaus eine fraktionsübergreifende Mehrheit findet.

Tagungsseite des Europäischen Rates zum Brexit-Sondergipfel:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2019/04/10/>



EU-CHINA-GIPFEL AM 09.04.2019

Auf ihrem jährlichen Gipfeltreffen, das am 09.04.2019 in Brüssel stattfand, haben sich die EU und China auf eine Reform der Handelsbeziehungen verständigt. China wollte ursprünglich kaum Zugeständnisse machen.

Die wichtigsten Ergebnisse im Kurzüberblick:

- China hat beim heutigen Gipfeltreffen mit der EU – entgegen der ursprünglichen Verlautbarungen – ein deutliches Entgegenkommen in Wirtschafts- und Handelsfragen angekündigt. In der Abschlusserklärung verpflichtet sich China, Versprechen zur Marktöffnung umzusetzen und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Zudem soll im Jahr 2020 auch das lange geplante Investitionsabkommen geschlossen werden.
- Die Fortschritte werden der Erklärung zufolge künftig kontinuierlich beobachtet und Ende des Jahres in einem Bericht fixiert.
- Beide Seiten einigten sich zudem darauf, das Thema Industriesubventionen anzugehen. So hat China einer Verschärfung der Regeln für Subventionen von Industriegütern im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO zugestimmt (Stichwort: „freier Handel auf einem Regel basierten Fundament“).
- Auch das Thema „erzwungener“ Wissens- und Technologietransfer von europäischen Firmen nach China wurde thematisiert. EU-Kommissionspräsident *Juncker* hat dabei dem chinesischen Premierminister *Li Keqiang* mitgeteilt, dass diese Art von Transfer ein Ende finden müsse. Insgesamt strebe man – wie in der jüngsten China-Strategie der EU vorgestellt – eine bessere Balance der Beziehungen und des Handels an.
- Im Gegenzug zeigt sich die EU in der Erklärung grundsätzlich offen für den Einsatz chinesischer Technologie beim Ausbau des schnellen 5G-Mobilfunknetzes.

Ziel des Treffens in Brüssel war auch ein gemeinsames Bekenntnis zu einer multilateralen Weltordnung mit der UN als Kern sowie zum Pariser Klimaabkommen. Außenpolitisch ging es um die Nordkorea-Frage, das Atomabkommen mit dem Iran sowie die Lage in Afghanistan und Venezuela.

Tagungsseite des Europäischen Rates zum EU-China-Gipfel:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-summit/2019/04/09/>

Abschlusserklärung zum EU-China-Gipfel (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39020/euchina-joint-statement-9april2019.pdf>

China-Strategie der EU vom 12.03.2019:

https://ec.europa.eu/commission/news/eu-china-strategic-outlook-2019-mar-12_de



TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 09.04.2019

Am 09.04.2019 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Brexit

Michel Barnier, Chefunterhändler der Kommission für den Brexit, hat dem Rat im EU-27-Format den Sachstand in Bezug auf den Brexit-Prozess geschildert. Auf dieser Grundlage haben die Minister im Vorfeld der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) am 10.04.2019 über die nächsten Schritte in Bezug auf den Brexit beraten. Während der Aussprache haben die Mitgliedstaaten erneut bekräftigt, dass sie an dem Austrittsabkommen als der besten Möglichkeit eines geregelten Brexits festhalten. Angesichts der Unsicherheit im Vereinigten Königreich haben sie auch hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Vorbereitungen für alle möglichen Szenarien fortzusetzen, auch für ein Szenario ohne Abkommen.

- Nächster mehrjähriger Finanzrahmen

Die Minister hatten – im Rahmen der Aussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 - 2027 – einen Gedankenaustausch über die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Er ist Teil einer Reihe von thematischen Aussprachen, die in die Vorbereitung eines gestrafften Entwurfs einer Verhandlungsbox für die Tagung des Europäischen Rates im Juni einfließen werden. Der Entwurf führt die Punkte zusammen, bei denen wahrscheinlich politische Orientierungen von den EU-Führungsspitzen erforderlich sind, damit eine Einigung im Rat erleichtert wird.

- Schlussfolgerungen des Rates zur nachhaltigen Entwicklung

In seinen Schlussfolgerungen unterstreicht der Rat die zentrale Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung für die Europäische Union und betont, dass es im Interesse der EU liegt, bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer 17 Nachhaltigkeitsziele weiterhin eine führende Rolle zu spielen. Der Rat fordert eine beschleunigte Umsetzung dieser Agenda und hat die Kommission erneut aufgerufen, eine umfassende Strategie für die Umsetzung auszuarbeiten.

- Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Die Minister haben den Sachstand in Bezug auf die Werte der EU in Ungarn und in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV erörtert. Die Kommission hatte vor diesem Hintergrund neueste Informationen über die jüngsten Entwicklungen in Ungarn bzw. Polen vorgelegt.



- Annahme zahlreicher Rechtsakte ohne Aussprache

Der Rat hat ohne Aussprache zahlreiche Rechtsakte angenommen, die verschiedene Politikbereiche betreffen – u. a. auch Änderungen für die Europäische Bürgerinitiative (siehe dazu eigenen Beitrag in diesem EB). In den letzten Wochen hatten intensive Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament stattgefunden, da das Ende der laufenden Legislaturperiode naht.

Tagungsseite des Rates – EU-27-Format:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2019/04/09/>

Ergebnisse der Ratstagung – EU-27-Format (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39021/st08388-en19.pdf>

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/04/09/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39022/st08130-en19.pdf>

Vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ angenommene Rechtsakte:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/legislative-acts-adopted-by-the-general-affairs-council/>

ÄNDERUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE: VEREINFACHUNG DER TEILNAHME

Am 09.04.2019 nahm der Rat für Allgemeine Angelegenheiten Änderungen für die Europäische Bürgerinitiative an. Diese sollen eine Vereinfachung der Teilnahme für EU-Bürgerinnen und Bürger sowie von Organisationen bewirken.

Konkret soll eine kostenlose Onlineplattform für Organisatoren zur Verfügung gestellt werden. Die Webseite soll es ermöglichen, eine Initiative online durch die Verwendung der elektronischen Identifikation (eID) oder durch Unterzeichnung der Unterstützungserklärung mit einer elektronischen Signatur zu unterstützen und Unterschriften, die auf Papier gesammelt wurden, hochzuladen.

Um einen geregelten Übergang zu diesem neuen, einheitlichen System zu schaffen, soll die Beibehaltung individueller Systeme noch für vor dem Jahr 2022 gestartete Initiativen möglich sein.

Weitere Änderungen im Überblick:

- geringere Einforderung von Daten der Unterzeichnenden;
- Mitgliedstaaten dürfen das Mindestalter einer Teilnahme auf 16 Jahre herabsetzen;
- Übersetzung der Initiative in alle EU-Sprachen;



- Hilfestellung für Organisatoren und leichteres Festlegen eines Startdatums.

Daneben soll der Umgang mit erfolgreichen Initiativen verbessert werden. Der jetzige Vorschlag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Pressemitteilung des Rates für „Allgemeine Angelegenheiten“ (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/updated-rules-on-the-european-citizens-initiative-adopted/>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 08.04.2019

Am 08.04.2019 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Östliche Partnerschaft

Der Rat betonte, dass er der Partnerschaft große Bedeutung beimesse. Diese beruhe v. a. auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen. Die Außenminister begrüßten zudem die Fortschritte, welche die Länder der Östlichen Partnerschaft im Rahmen der „20 Ziele für 2020“ erreicht haben, sowie die konkreten Ergebnisse in den Bereichen Handel, Kontakte zwischen den Menschen, Visaliberalisierung, Verkehr, Konnektivität, Infrastrukturen und Wirtschaftsreformen. Es bedürfe allerdings zusätzlicher Reformanstrengungen, etwa in den Bereichen Staatsführung, Korruptionsbekämpfung und Justiz.

- Iran

Der Rat hat als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen im Iran seine restriktiven Maßnahmen bis zum 13.04.2020 verlängert. Diese Maßnahmen umfassen ein Reiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf 82 Personen und eine Organisation sowie ein Ausfuhrverbot für Ausrüstung, die zur internen Repression oder zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs eingesetzt werden kann.

- Venezuela

Die Minister haben die Ergebnisse des zweiten Treffens der internationalen Kontaktgruppe vom 28.03.2019 in Quito (Ecuador) erörtert. Die Arbeit dieser Gruppe, die zwei Zielen diene, nämlich den Zugang für humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bedingungen für freie, faire und transparente Präsidentschaftswahlen zu schaffen, müsse intensiviert werden.



- Laufende Angelegenheiten

Die Außenminister haben ihre Besorgnis über die Entwicklungen in Libyen zum Ausdruck gebracht. Sie haben alle Parteien nachdrücklich aufgefordert, sofort eine humanitäre Waffenruhe einzuhalten, jede weitere militärische Eskalation zu vermeiden und an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Die Außenminister haben sich auch mit der Einführung des Scharia-Strafgesetzbuchs in Brunei Darussalam befasst und erklärt, dass sie grausame und erniedrigende Strafen entschieden ablehnen. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das auch Brunei Darussalam im Jahr 2015 unterzeichnet habe, verbiete solche Strafen.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/04/08/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/media/39015/st08126-en19_rev.pdf

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZUM THEMA „STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER EU“

Die Kommission möchte einen Reflexionsprozess über die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union anstoßen und mögliche Schritte für das weitere Vorgehen aufzeigen.

- In der am 03.04.2019 vorgestellten Mitteilung wird eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Instrumente für die Überwachung, die Bewertung und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der Union vorgenommen.
- Zudem werden die Erfahrungen beleuchtet, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet gesammelt worden sind und auf deren Grundlage ein breite europäische Debatte über die Frage, wie die Rechtsstaatlichkeit weiter gestärkt werden kann, in Gang gebracht werden soll.
- Die Erfahrungen der Vergangenheit haben vor allem gezeigt, dass die Rechtsstaatlichkeit besser gefördert, etwaigen Problemen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in der Union frühzeitig vorgebeugt und wirksamer auf solche Probleme reagiert werden muss.
- Nächste Schritte:

Die Kommission möchte das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Interessenträger einschließlich der justiziellen Netze und der Zivilgesellschaft einladen, Überlegungen über die in der Mitteilung angesprochenen Themen anzustellen und Ideen zu der Frage einzubringen, wie das in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit bestehende Instrumentarium verstärkt werden könnte. Sie wird dieses Thema im Juni 2019 mit eigenen



Schlussfolgerungen und Vorschlägen, die sich auf die Ergebnisse dieser Überlegungen und der laufenden Debatte gründen werden, erneut aufgreifen.

Gleichzeitig hat die Kommission wegen mangelnder Rechtsstaatlichkeit ein drittes Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet.

- Konkret geht es um ein Gesetz, das die polnische Regierung 2017 verabschiedet hatte. Es sieht vor, dass wegen ihrer Rechtsprechung gegen Richter ermittelt werden kann und letztlich sogar Strafmaßnahmen eingeleitet werden können.
- Ferner kritisiert die Kommission, dass die Unabhängigkeit der Disziplinarkammer am Obersten Gericht in Warschau nicht gewährleistet sei. Eine Reihe neuer Disziplinarmaßnahmen für polnische Richter zielen darauf ab, diese systematisch der politischen Kontrolle der Exekutive zu unterstellen.
- Zum Hintergrund:

Bereits im Dezember 2017 startete die Kommission ein bis dahin beispielloses Strafverfahren (Artikel 7 des EU-Vertrags) gegen Polen, das bis zum Entzug von Stimmrechten auf EU-Ebene führen kann. Dazu wäre aber ein einstimmiger Beschluss der Mitgliedstaaten notwendig. Polens Verbündeter Ungarn hatte daraufhin angekündigt, dagegen zu stimmen.

Mitteilung zum Thema „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU“:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1912_de.htm

Einleitung eines dritten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Polen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1957_de.htm

NEUAUSRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION BEI DER INDUSTRIEPOLITIK

EU-Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* und der deutsche Wirtschaftsminister *Peter Altmaier* teilten während einer Veranstaltung im European Policy Centre (EPC), einem Brüsseler Think-Tank, am 01.04.2019 ihre Ansichten zur europäischen Industriepolitik mit. Die gescheiterte Fusion zwischen Alstom und Siemens schien dabei keine negativen Auswirkungen auf *Vestagers* Beziehungen zum deutschen Wirtschaftsminister gehabt zu haben: Die beiden waren sich einig, dass die Diskussion über eine neue Industriestrategie auf europäischer Ebene weiter geführt werden müsse.

Altmaier und sein französischer Amtskollege *Bruno Le Maire* hatten zuvor mehrfach gefordert, die Art und Weise, wie Brüssel die EU-Industriepolitik verfolgt, zu überarbeiten. Konkret haben Paris und Berlin nach dem Scheitern der Siemens-Alstom-Fusion ein gemeinsames industriepolitisches „Manifest“ veröffentlicht, in dem sie eine Änderung der EU-Wettbewerbsregeln fordern, um die Schaffung von europäischen „Champions“ zu ermöglichen, die mit chinesischen und US-amerikanischen Konzernen konkurrieren können.



Almaier betonte auf der EPC-Veranstaltung, es habe bisher „wenig Antworten“ in Bezug auf die zukünftige Industriepolitik der europäischen Staaten und der EU gegeben. Der deutsch-französische Vorschlag habe in dieser Hinsicht „eine kontroverse Debatte anregen“ sollen. Der Bundeswirtschaftsminister erinnerte auch an „Misserfolge der Vergangenheit“ wie die Anfang der 2000er Jahre verabschiedete Lissabon-Strategie, die darauf abzielte, die EU bis 2010 zur „wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt“ zu machen.

Vestager sagte: „Wir müssen eine Industriepolitik entwickeln, die für alle ihre Mitglieder geeignet ist.“ Sie stimmte auch mit *Almaier* überein, dass Europa eine flexible Strategie benötigt, die an neue Herausforderungen angepasst werden kann. Die Digitalisierung der Wirtschaft und „Big Data“ seien in dieser Hinsicht entscheidend, betonten beide. *Vestager* fügte hinzu: „Eine Industriestrategie muss global ausgerichtet sein, so wie jedes Unternehmen global denken muss, um erfolgreich zu sein.“ Sie betonte außerdem, „alle unterschiedlichen Bereiche und Portfolios der Kommission“ müssten „zusammenkommen“ und kooperieren, um eine erfolgreiche Strategie zu sichern.

Zum Hintergrund der Debatte:

Im Februar 2019 hatte die EU-Wettbewerbskommissarin ihr Veto gegen eine Fusion von Alstom und Siemens eingelegt. Der deutsche Wirtschaftsminister war hingegen ein überzeugter Befürworter des Zusammenschlusses. Seiner Ansicht nach sei nur ein europäischer „Champion“ ähnlich wie Airbus in der Lage, im Konkurrenzkampf mit Chinas staatseigenem CRRC-Konzern zu bestehen. *Vestagers* Untersuchung kam allerdings zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Beweise für eine verstärkte Geschäftstätigkeit Chinas in Europa gebe. Darüber hinaus seien Alstom und Siemens bereits selbst groß genug, um zu überleben.

Obwohl die politischen Prioritäten der nächsten Kommission zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar sind, gehen diverse EU-Quellen davon aus, dass die nächste Kommission eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Industriepolitik einführen wird, die/der dann für Fragen wie Klimawandel und Wettbewerb zuständig sein wird.

Berichterstattung zur Debatte von EURACTIV:

<https://www.euractiv.de/section/binnenmarkt-und-wettbewerb/news/vestager-und-altmaier-einig-eu-braucht-eine-neue-industriepolitik/>

KONFERENZ „DIGITAL DAY 2019“ AM 09.04.2019

Zum dritten Mal in Folge fand die jährliche Konferenz „Digital Day“ in Brüssel statt. Sie dient der Kommission, den Vertretern der Mitgliedsstaaten sowie geladenen Gästen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zum Erfahrungsaustausch sowie der Orientierung im breiten und dynamischen Feld der Digitalisierung. In den Vorjahren fokussierte der „Digital Day“ auf aktuelle Entwicklungen in der Informatik und deren zukünftige



Möglichkeiten, wie Supercomputer, Industrie 4.0, vernetztes und autonomes Fahren, Blockchain oder künstliche Intelligenz. Dieses Jahr standen drei Bereiche im Vordergrund, die insbesondere einen gesellschaftlichen Mehrwert haben können:

- Zusammenarbeit zur Förderung der Digitalisierung des Kulturerbes Aufbauend auf dem Europäischen Kulturerbejahr soll Geschichte und Kultur digital erfasst und für die Öffentlichkeit erlebbar werden, etwa mittels 3D-Modellen und einem europäischen Kulturerbe-Verzeichnis. Dabei sollen die Bürger*innen und ihr Wissen um ihre Heimat eingebunden werden.
- Digitalisierung in Landwirtschaft und im ländlichen Raum Neben dem allgemeinen Ansatz zur Unterstützung bei Umwelt- und Naturschutz sowie Wirtschaftskraft und sozialen Standards wurde ein europaweiter Innovationszirkel sowie Datensammlung zur klugen Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angestoßen. Daneben soll der Breitbandausbau forciert werden. Aktuell ist erst die Hälfte (47 %) des ländlichen Raumes mit schnellem Internet abgedeckt.
- Stärkung des Engagements von Frauen im Bereich der Digitalisierung Europaweit sind nur etwa 15 % der Arbeitsplätze im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Frauen besetzt. Hier wollen die Mitgliedsstaaten aktiv werden um nicht nur den Frauenanteil zu erhöhen, sondern zugleich für gleichberechtigte und ausgewogene Rahmenbedingungen zu sorgen.

Zusätzlich wurden die jüngst erarbeiteten ethischen Leitlinien für eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz vorgestellt. Diese wurden durch die Expertengruppe künstliche Intelligenz der Kommission entwickelt.

Wichtige Botschaften sind u. a.:

- dem Menschen dienen aber nicht die menschliche Autonomie beschränken
- sichere und verlässliche Algorithmen, die u. a. Angriffen von außen und Manipulation widerstehen sowie integrierte Sicherheitsvorkehrungen haben
- Privatsphäre und Kontrolle der Nutzer über ihre Daten
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit
- positiven sozialen Wandel und ökologische Verantwortung stärken

Programm Digital Day 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/events/cf/digital-day-2019/programme.cfm?id=450>

Hintergrundinformationen zum Digital Day 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/digital-day-2019-press-room>

Mitteilung der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:168:FIN&qid=1554724546683&from=EN>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

EU-AUßENGRENZEN

EU-BOTSCHAFTER BILLIGEN POLITISCHE EINIGUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)

Am 01.04.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-2) im Namen des Rates die am 28.03.2019 vom Europäischen Parlament (EP) und Rat erzielte politische Einigung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) gebilligt.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Die Ständige Reserve wird mit 5000 Personen im Jahr 2021 beginnend bis zum Jahr 2027 auf bis zu 10.000 Personen ausgebaut. Es wird eine vierte Kategorie, neben den drei von der Kommission vorgeschlagenen, geschaffen, die in Ausnahmefällen als „Schnelleinsatzgruppe“ eingesetzt werden kann.
- Bis Ende 2023 soll die Kommission die Zahl und Zusammensetzung überprüfen, um eine flexible Reaktion auf zukünftige Situationen zu ermöglichen.
- Die Agentur soll über ein Budget verfügen, um eine eigene Ausrüstung wie Schiffe, Flugzeuge und Fahrzeuge zu erwerben.
- Frontex wird die EU-Mitgliedstaaten auf Antrag bei Grenzkontrollen, Rückführungen aus dem Mitgliedstaat in einen Drittstaat sowie bei grenzüberschreitender Kriminalität unterstützen. Rückführungen aus einem Drittstaat in einen Drittstaat sind nicht möglich.
- Geplant ist eine engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die nicht unmittelbar an die EU angrenzen. Ermöglicht werden soll beispielsweise der Abschluss von Statusabkommen zwischen der EU und Drittstaaten, die die Stationierung von Einsatzkräften im Gebiet von Drittstaaten vorsehen.
- Um volle operative Wirksamkeit zu ermöglichen, sollen Mitglieder der ständigen Reserve unter Aufsicht und Kontrolle der Mitgliedstaaten, für die sie abgestellt werden, zur Wahrnehmung von Aufgaben befugt sein, Exekutivbefugnisse auszuüben. Darunter fallen Grenzkontroll- und Rückführungsaufgaben wie Identitätskontrollen, die Genehmigung oder Ablehnung der Einreise an den Außengrenzen und die Überwachung der Grenzen.
- Die Agentur kann – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des betreffenden Landes – gemeinsame Operationen einleiten und Personal auch über Nachbarländer hinaus zu Aktionen in Drittstaaten entsenden.
- Bei Einsätzen sollen in dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet der Einsatz stattfindet, „Satellitenbüros“ geschaffen werden. Dies gilt auch für Drittstaaten, sofern eine entsprechende Vereinbarung vorliegt.



Sowohl das EP als auch der Rat müssen die Einigung noch formell billigen. Die Abstimmung im Plenum des EP wird voraussichtlich am 17.04.2019 erfolgen. Der Text wird dann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und das erweiterte Mandat der Europäischen Grenz- und Küstenwache wird 20 Tage später in Kraft treten.

Pressmitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/01/european-border-and-coast-guard-council-confirms-agreement-on-stronger-mandate/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1929_de.htm

SCHENGEN

ÄNDERUNG DES SCHENGENER GRENZKODEX – BINNENGRENZKONTROLLEN – EUROPÄISCHES PARLAMENT SICHERT VERFAHRENSSTAND IN ERSTER LESUNG

Am 04.04.2019 verabschiedete das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) auf Grundlage des bereits am 29.11.2018 angenommenen Berichtsentwurfs (EB 19/18) von MdEP *Tanja Fajon* (S&D/SVN) zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 – Schengener Grenzkodex – in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen seinen Standpunkt in erster Lesung und schloss diese somit ab. Der Text wurde mit 339 Stimmen bei 205 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen angenommen.

Dieser Verfahrensschritt wurde notwendig, nachdem die bis Anfang Februar geführten interinstitutionellen Verhandlungen (Trilogie) ins Stocken gerieten und es absehbar war, dass diese bis zur Ende der Wahlperiode nicht fortgeführt werden. Mit der Verabschiedung des Standpunktes in erster Lesung wird der Verfahrensstand für die neue Legislaturperiode gesichert.

Die EU-Verträge enthalten keine ausdrückliche Regelung dazu, wie am Ende einer Wahlperiode mit nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhaben umzugehen ist. Nach Art. 229 der Geschäftsordnung des EP gelten unerledigte Angelegenheiten mit dem Ende der letzten Tagung der Wahlperiode (18.04.2019) als verfallen, es sei denn, die Konferenz der Präsidenten entscheidet zu Beginn der nächsten Wahlperiode (voraussichtlich im September 2019) auf begründeten Antrag von Ausschüssen, Rat oder Kommission, die Prüfung der Angelegenheiten von vorn zu beginnen oder fortzusetzen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190402IPR34683/schengen-ep-will-neue-regeln-fur-befristete-kontrollen-an-den-binnengrenzen>



Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0356+0+DOC+XML+V0//DE>

INNERE SICHERHEIT

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT DIE POLITISCHE EINIGUNG ZUR SICHERHEIT VON PERSONALAUSWEISEN

Am 04.04.2019 billigte das Europäische Parlament (EP), die am 19.02.2019 mit dem Rat erzielte politische Einigung zum Kommissionsvorschlag vom 17.04.2018 zur Verordnung, mit der die Sicherheit der Personalausweise von EU-Bürgern und der Aufenthaltsdokumente für EU-Bürger und deren Familienangehörige aus Drittstaaten erhöht werden soll (EB 04/19). Der Verordnungsvorschlag wurde mit 335 Stimmen bei 269 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen.

Die Verordnung soll den Kampf gegen Terrorismus und organisierter Kriminalität erleichtern. Sichere und auf Minimumstandards basierte Personalausweise sowie Aufenthaltsdokumente für EU-Bürger und deren Familienangehörige sollen Straftaten wie Dokumentenbetrug und Identitätsdiebstahl schwieriger gestalten und dadurch verringern.

Wesentliche Elemente der Einigung sind:

- Die Personalausweise müssen in einem einheitlichen Kreditkartenformat (ID-1) ausgestellt werden, eine maschinenlesbare Zone aufweisen und den Mindestsicherheitsnormen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) entsprechen.
- Verpflichtend soll ein Gesichtsbild auf dem Chip des Personalausweises sein. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten zwei Fingerabdrücke auf den Chip speichern.
- Die Personalausweise werden mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig sein. Für Personen ab 70 Jahren können die Mitgliedstaaten Ausweise mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausstellen. Sofern Ausweise für Minderjährige ausgestellt werden, kann die Gültigkeitsdauer weniger als fünf Jahre betragen.
- Ältere Ausweisformaten sollen innerhalb von zehn Jahren auslaufen. Karten, die nicht maschinenlesbar sind, sollen aufgrund der geringeren Sicherheit innerhalb von fünf Jahren auslaufen.

Die vorgeschlagenen Regeln verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, Personalausweise oder Aufenthaltsdokumente einzuführen, wenn dies nach nationalem Recht nicht vorgesehen ist. Die Regeln enthalten keine Rechtsgrundlage für die Errichtung neuer Datenbanken auf nationaler oder EU-Ebene.



Die informelle Einigung muss nun vom Rat formell bestätigt werden, bevor das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann. Die neuen Regeln sollen zwei Jahre nach der Annahme in Kraft treten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1871_de.htm

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0345+0+DOC+PDF+V0//DE>

Hintergrundinformationen zu der neuen Regelung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/eu-citizenship/movement-and-residence_en

BREXIT-VORBEREITUNGEN: RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ZUR VISAFREIHEIT VON KURZAUFENTHALTEN VON BÜRGERN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Der Rat hat am 09.04.2019 die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 – Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 – zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EB 03/19), verabschiedet, nachdem das Plenum des Europäischen Parlaments die erzielte Einigung am 04.04.2019 gebilligt hatte. Bereits am 02.04.2019 hatten der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-2) im Namen des Rates und der Ausschuss für Bürgerliche Freiheit, Justiz und Inneres (LIBE) – letzterer mit 38 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen – die vom Europäischen Parlament (EP) und Rat erzielte politische Einigung zur Einführung von Visafreiheit für Kurzaufenthalte von Bürgern des Vereinigten Königreichs gebilligt.

Die Visafreiheit für Bürger des Vereinigten Königreichs soll für Aufenthalte von maximal 90 Tagen gelten, jeweils in einem Zeitraum von 180 Tagen. Das Vereinigte Königreich soll in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind. Voraussetzung ist jedoch auch, dass das Vereinigte Königreich EU-Bürgern dieselben Rechte einräumt. Sollte das Vereinigte Königreich eine Visumpflicht für Staatsangehörige von mindestens einem Mitgliedstaat einführen, soll der in der Visumpolitik geltende Gegenseitigkeitsmechanismus zur Anwendung kommen. Dies kann dazu führen, dass die Visumpflicht für britische Staatsangehörige wieder eingeführt wird.

Eine zeitnahe Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind die letzten Schritte vor Abschluss des Gesetzgebungsprozesses. Die Verordnung soll ab dem Tag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/visa-free-travel-after-brex-it-council-adopts-regulation/>

Endgültiger Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-71-2019-INIT/de/pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZUM DATENSCHUTZ, AUFENTHALTSRECHTE UND POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT BEI EINEM UNGEREGELTEN BREXIT

Am 10.04.2019 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung, in der sie die seit 2017 laufenden intensiven Vorbereitungen der EU im Hinblick auf einen No-Deal-Brexit bilanziert und praktische Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorstellt.

Die Bestandsaufnahme der Vorbereitungen kommt zu einem positiven Ergebnis: „Die Vorbereitungen auf den Notfall sind abgeschlossen“. Die Kommission hat rund 100 Mitteilungen veröffentlicht, um Interessenträger und Bürger bei der Vorbereitung zu unterstützen und 19 Legislativvorschläge vorgelegt, von denen 18 angenommen wurden und ab dem Austrittsdatum gelten werden. Hinzu kommen 45 Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Zudem hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene umfassende Beratungen über die Vorbereitung auf den Brexit und die Notfallvorsorge geführt.

Um die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Notfallmaßnahmen noch mehr zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen reibungslos durchgeführt werden und dass ein koordinierter Ansatz erreicht und aufrechterhalten wird, stellte die Kommission am 10.04.2019 in folgenden fünf Schlüsselbereichen zusätzliche Leitlinien bereit:

- Aufenthalts- und Sozialversicherungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger,
- polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen,
- Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Fischereitätigkeiten und
- Datenschutz.

Für den Bereich Aufenthaltsrechte bestehen folgende Überlegungen: Die Mitgliedstaaten gewähren in Anlehnung an die von der Kommission empfohlene großzügige Regelung weiterhin (vorübergehende oder dauerhafte) Aufenthaltsrechte für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt des Austritts in der EU ansässig sind. Die Union hat auch beschlossen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei Reisen in die EU für Kurzaufenthalte von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen, vorausgesetzt, das Vereinigte Königreich gewährt allen Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der EU-27 dieselbe Behandlung (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).



Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit würde ein No-Deal-Szenario bedeuten, dass der EU-Rechtsrahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit für das Vereinigte Königreich nicht mehr gilt. Die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich wird sich daher auf alternative Rechtsrahmen und Mechanismen der Zusammenarbeit stützen müssen, die auf Völkerrecht und nationalem Recht beruhen. In den Leitlinien werden die einschlägigen Instrumente beschrieben, auf die die EU und ihre Mitgliedstaaten zurückgreifen können, damit die Strafverfolgung fortgesetzt werden kann, um für die Menschen in Europa nach wie vor die gewohnte Sicherheit zu gewährleisten. So sollen z. B. zum Informationsaustausch nicht das Schengener Informationssystem (SIS II) sondern die Interpol-Datenbanken genutzt werden. Außerdem enthalten die Leitlinien Informationen für die Mitgliedstaaten zur Abkopplung des Vereinigten Königreichs von verschiedenen Datenbanken, Netzen und Informationssystemen der EU.

Im Bereich Datenschutz ist die Kommission der Auffassung, dass die bestehenden Instrumente der Datenschutz-Grundverordnung für den Datenaustausch mit Drittländern ausreichen, um bei einem No-Deal-Szenario dem unmittelbaren Bedarf an Datenübertragungen in das Vereinigte Königreich gerecht zu werden. Die Leitlinien enthalten Einzelheiten zu diesen Instrumenten, den genau festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sowie zu den praktischen Schritten, die Unternehmen und Behörden in der EU vollziehen müssen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der EU weiterhin sicherzustellen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2052_de.htm

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com2019_195_final_de.pdf

Anhang der Mitteilung zur polizeilichen Zusammenarbeit:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/3_de_annexe_autre_acte_part1_v1.pdf

Anhang der Mitteilung zu Aufenthaltsrechten:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2_de_annexe_autre_acte_part1_v1.pdf

Anhang der Mitteilung zum Datenschutz:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/6_de_annexe_autre_acte_part1_v1.pdf

CYBERSICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EMPFEHLUNG ZUR CYBERSICHERHEIT DER 5G-NETZE

Am 26.03.2019 veröffentlichte die Kommission – mit Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von der Tagung am 21./22.03.2019 (EB 06/19) – eine Empfehlung zur Cybersicherheit der 5G-Netze. Es handelt sich dabei insbesondere um eine Reihe operativer Schritte und Maßnahmen, die ein hohes Cybersicherheitsniveau der 5G-Netze in der gesamten EU sicherstellen sollen.



Die Kommission betont, dass 5G ein Schlüsselfaktor der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf dem Weltmarkt ist. Im Jahr 2025 dürften laut Kommission die mit 5G erwirtschafteten Umsätze einen Gegenwert von 225 Mrd. € erreichen. Die mit der 5G-Einführung allein in vier Schlüsselbranchen (Automobilsektor, Gesundheitswesen, Verkehr und Energie) erzielten Gewinne könnten 114 Mrd. € pro Jahr erreichen. Die Cybersicherheit von 5G-Netzen sei von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der strategischen Autonomie der Union, wie in der Gemeinsamen Mitteilung „EU-China - strategische Perspektiven“ vom 12.03.2019 festgehalten werde.

Für 2019 ist ein Auktionsverfahren für mindestens ein Frequenzband in elf Mitgliedstaaten (Belgien, Tschechien, Deutschland, Irland, Griechenland, Frankreich, Litauen, Ungarn, Niederlande, Österreich, Portugal) vorgesehen. Für 2020 sind sechs weitere Auktionsverfahren geplant (Spanien, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Vereinigtes Königreich). Jede Schwachstelle in 5G-Netzen könnte aus Sicht der Kommission genutzt werden, um solche Systeme und die digitale Infrastruktur zu gefährden, was potenziell sehr schwere Schäden verursachen könnte, oder um im großen Maßstab Datendiebstahl bzw. Datenspionage zu betreiben. Aufgrund der Abhängigkeit vieler kritischer Dienste von 5G-Netzen wären die Folgen systemischer und weitverbreiteter Störungen besonders gravierend. Deshalb benötigt man einen soliden, risikobasierten Ansatz anstatt Risikominderungsmaßnahmen.

Konkret schlägt die Kommission folgenden operativen Maßnahmen auf nationaler Ebene vor:

- Bis Ende Juni 2019 solle jeder Mitgliedstaat eine nationale Risikobewertung der 5G-Netzinfratructuren abschließen. Ermittelt werden sollen insbesondere die sensibelsten Elemente, bei denen Sicherheitsverletzungen erhebliche negative Auswirkungen haben würden.
- Ebenso bis Ende Juni 2019 sollten die Mitgliedstaaten auch die Sicherheitsanforderungen und die Risikomanagementmethoden auf nationaler Ebene überprüfen, um Bedrohungen der Cybersicherheit zu berücksichtigen, die sich entweder aus technischen Faktoren wie den spezifischen technischen Merkmalen von 5G-Netzen ergeben können oder aus anderen Faktoren wie der rechtliche und politische Rahmen, dem Anbieter von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie in Drittländern unterliegen können.
- Auf Basis dieser Bewertungen und Überprüfungen sollen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Verpflichtungen an Unternehmen gemäß Art. 13 a/b der Richtlinie 2002/21/EG (Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)) aktualisieren sowie die Genehmigungen in anstehenden Verfahren zur Erteilung von Nutzungsrechten für 5G-Funkfrequenzen mit Bedingungen gemäß der Richtlinie 2002/20/EG (Richtlinie über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)) verknüpfen.

Auf EU-Ebene empfiehlt die Kommission:



- Die nationalen Risikobewertungen sollen an die EU-Cybersicherheitsagentur (ENISA) bis zum 15.07.2019 übermittelt werden.
- Die Koordinierungsgruppe nach Art. 13 der Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) solle beginnend zum 30.04.2019 operationalisiert werden und ab dann regelmäßig tagen.
- Die Mitgliedstaaten sollen bis zum 01.10.2019 mit Unterstützung der Kommission und zusammen mit ENISA eine gemeinsame Überprüfung der unionsweiten Gefährdung der Infrastrukturen, die Teil des digitalen Ökosystems sind, insbesondere 5G-Netzwerke, abschließen. In einer zweiten Phase solle diese gemeinsame Überprüfung auf andere strategische Elemente der digitalen Wertschöpfungskette ausgedehnt werden.
- Auf Grundlage des Austausches in der Koordinierungsgruppe und unter Berücksichtigung nationaler bewährten Verfahren solle bis zum 31.12.2019 ein Instrumentarium („Toolbox“) für geeignete, wirksame und verhältnismäßig mögliche Risikomanagementmaßnahmen zur Minderung der ermittelten Cybersicherheitsrisiken auf nationaler und Unionsebene vereinbart werden, um die Kommission bei der Ausarbeitung gemeinsamer Mindestanforderungen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Cybersicherheit der 5G-Netze in der gesamten Union zu unterstützen.
- Sobald der Rechtsakt zur Cybersicherheit demnächst in Kraft tritt, soll das Zertifizierungssystem für 5G-Netze und -Ausrüstungen vorrangig aufgestellt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1832_de.htm

Empfehlung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/cybersecurity-5g-networks>

Fragen und Antworten zur Empfehlung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1833_de.htm

RAT VERABSCHIEDET RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT

Am 09.04.2019 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten mehrere Gesetzgebungsakte verabschiedet – darunter den Rechtsakt für Cybersicherheit.

Am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird dieser in Kraft treten. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63 - 65) 24 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.



Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/legislative-acts-adopted-by-the-general-affairs-council>

Endgültiger Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-86-2018-INIT/de/pdf>

TEST DER ABWEHRBEREITSCHAFT DER EU-MITGLIEDSTAATEN IM BEREICH CYBERSICHERHEIT IM HINBLICK AUF DIE EUROPAWAHLEN 2019

Das Europäische Parlament, die EU-Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) testeten mit einer Übung am 05.04.2019 die Reaktions- und Notfallpläne der EU für mögliche Cybervorfälle, die die Europawahlen beeinflussen könnten. Der Test ist als Ergänzung zum Aktionsplans gegen Desinformation zu sehen, den die EU im vergangenen Dezember vorlegte, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten proaktiv gegen Bedrohungen durch Desinformation vorzugehen.

Mehr als 80 Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, sowie Beobachter der beteiligten Institutionen nahmen an dieser ersten EU-Planübung teil. Gerade weil die Hauptverantwortung für den Schutz der Integrität der Wahlen bei den durchführenden Mitgliedstaaten liege, sollte angesichts hybrider Cyberbedrohungen geprüft werden, inwieweit diese zum derzeitigen Zeitpunkt mit einem ernstem Cybersicherheitsvorfall angemessen umgehen könnten. Zudem wurde die Fähigkeit der Mitgliedstaaten evaluiert, ein Lagebewusstsein auf nationaler sowie auf EU-Ebene zu entwickeln.

Die Übung ermöglichte es, einen Überblick über das Niveau der Widerstandsfähigkeit zu gewinnen, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden weiter zu verbessern und auch die grenzüberschreitende Kooperation auf EU-Ebene weiter zu intensivieren. Außerdem konnten existierende Krisenmanagementpläne und einschlägige Verfahren, um Cyberangriffe oder Desinformationskampagnen zu verhindern beziehungsweise aufzudecken einem Praxistest unterzogen werden.

Pressemitteilung der Kommission zum Test:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2011_de.htm

Pressmitteilung der Kommission zum Aktionsplan gegen Desinformation:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6647_de.htm



ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION SIEHT VERBESSERUNGSPOTENTIAL BEI DER UMSETZUNG DER EU-VORSCHRIFTEN ZUR LEGALEN MIGRATION

Im Rahmen ihres Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung (REFIT) hat die Kommission eine Eignungsprüfung zu den Richtlinien zur legalen Migration in der Europäischen Union (EU) durchgeführt. Das Ergebnis wurde am 29.03.2019 bekannt gegeben. Demzufolge seien die EU-Vorschriften zur legalen Migration zweckmäßig, müssten jedoch von den Mitgliedstaaten besser umgesetzt werden. Darüber hinaus deckte die Prüfung auf, dass die Kommunikation rund um das Thema zu verbessern sei.

Der veröffentlichte Bericht unterstrich, dass die Vorschriften ihren Zweck erfüllen würden und dadurch einheitliche Mindeststandards für harmonisierte Verfahren und Rechte für Drittstaatsangehörige, die legale Migrationswege in die EU einschlagen würden, vorsähen. Allerdings seien weitere Anstrengungen nötig, um das Bewusstsein für die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Rechte und Verfahren zu erhöhen und ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu verbessern. Des Weiteren solle ein Ansatz gefördert werden, der durch eine enge Kooperation einen harmonisierten Weg zur Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte ermögliche. Die Kommission betont, dass es nun an der Zeit sei, einen proaktiven Ansatz zu verfolgen und legale Migration im Interesse der Mitgliedstaaten sowie der ankommenden Personen besser zu organisieren. Die Suche nach langfristigen strukturellen Migrationskonzepten stehe mittlerweile im Fokus der Bemühungen der EU.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190329-migration_de

Bericht der Kommission:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/documents/policies/legal-migration/swd_2019-1056-executive-summary_de.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DRITTEN JAHRESBERICHT ZUR EU-TÜRKEI-FAZILITÄT

Am 10.04.2019 hat die Kommission ihren dritten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei vorgelegt. Seit dem ersten Jahresbericht, welcher am 02.03.2017 (EB 04/17) erschien, berichtet die Kommission jährlich über den aktuellen Stand der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (siehe. zuletzt EB 06/18).

Im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 wurde die Bereitstellung finanzieller Hilfen für die mehr als 3,5 Mio. syrischen Flüchtlinge in der Türkei vereinbart. Bis Ende 2017 wurden 3 Mrd. € (eine Mrd. € aus EU-Haushaltsmitteln und zwei Mrd. € an Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten) bereitgestellt. Auf die von der Kommission zur Verfügung gestellte zweite Tranche von ebenfalls 3 Mrd. € wird im diesjährigen Bericht näher



eingegangen (zwei Drittel der zur Verfügung gestellten Mittel stammen dieses Mal aus dem EU-Haushalt, die Mitgliedstaaten steuern eine weitere Mrd. € bei).

Um die ununterbrochene Unterstützung der Flüchtlinge zu gewährleisten hat die Kommission im März 2018 eine Mittelzuweisung beschlossen, die die gleiche Verteilung der Gelder wie in der ersten Tranche vorsieht. Wie bereits in der ersten Tranche wird auch mit der zweiten Tranche humanitäre Hilfe in Höhe von 1,4 Mrd. € und Entwicklungshilfe in Höhe von 1,6 Mrd. € bereitgestellt. Für humanitäre Hilfe wurden aus der zweiten Tranche bisher 690 Mio. € für Grundbedarf, Schutz, Bildung und Gesundheit vergeben. Die Realisierung von Projekten mit entwicklungspolitischem Charakter komme gut voran. Von den aus der ersten Tranche verfügbaren 1,6 Mrd. € wurden schon 943 Mio. € an die Durchführungspartner ausgezahlt und auch aus der zweiten Tranche der Fazilität wurden bereits 400 Mio. € zur Fortsetzung von Aktivitäten, zum Beispiel zur besseren Integration der Flüchtlinge in das türkische Bildungssystem und für einen besseren sozialen Zusammenhalt vergeben.

Im Dezember 2018 leitete die Kommission die strategische Halbzeitbewertung der Fazilität ein, die im Zeitraum 2019 - 2020 stattfinden soll und das Ziel hat, den im Rahmen der Fazilität zur Verfügung gestellten Beitrag zu den Schwerpunktbereichen Bildung, Gesundheit, sozioökonomische Unterstützung und Migrationsmanagement im Zeitraum 2016 - 2019/20 zu bewerten.

Insgesamt wurden bis März 2019 1,2 Mrd. € der Gesamtfördersumme bereitgestellt, von denen 450 Mio. € vertraglich gebunden sind. Zukünftige weitere Schritte sind dem Bericht zufolge die Durchführung weiterer Projekte bis 2025, das Erreichen der vollständigen Betriebsbereitschaft des umfassenden Monitoring-Systems oder die wirksame Umsetzung aller Projekte für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die nächste Sitzung des Lenkungsausschusses der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, welcher strategische Vorgaben zu den Prioritäten, der Art der zu unterstützenden Maßnahmen und den zuzuweisenden Beträgen macht, ist für Mai 2019 geplant.

Dritter Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-174-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Hintergrundinformationen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf



EUGH URTEILT ZUM NACHZUGSRECHT VON KINDERN UNTER DER VORMUNDSCHAFT NACH DER ISLAMISCHEN „KAFALA“-REGELUNG

Der EuGH hat am 26.03.2019 in der Rechtssache C-129/18 „SM / Entry Clearance Officer, UK Visa Section“ entschieden, dass ein Minderjähriger, für den ein Unionsbürger nach der algerischen Regelung der „Kafala“ die Betreuung übernommen hat, nicht als „Verwandter in gerader absteigender Linie“ dieses Unionsbürgers angesehen werden kann, der Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger wohnt, jedoch nach einer Würdigung die Einreise des Minderjährigen als „sonstigem Angehörigen“ in sein Hoheitsgebiet und seinen Aufenthalt dort erleichtern muss. Im Kern geht es um die Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie).

SM besitzt die algerische Staatsangehörigkeit. Da sie kurz nach ihrer Geburt verlassen worden war, wurde sie von einem algerischen Gericht nach der Regelung der „Kafala“, einem Institut des Familienrechts einiger Länder mit islamischer Tradition, unter die Betreuung von Herrn und Frau *M.* gestellt, die französische Staatsangehörige sind und seit einigen Jahren im Vereinigten Königreich leben. Herr *M.* kehrte zurück ins Vereinigte Königreich, um seiner Arbeit weiter nachzugehen, während Frau *M.* vorerst mit *SM* in Algerien blieb. Später beantragten sie bei den britischen Behörden eine Einreisegenehmigung für *SM* als Adoptivkind. Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach britischem Recht „Kafala-Kinder“ nicht als Adoptivkinder und folglich nicht als Verwandte in gerader absteigender Linie im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie angesehen werden, denen ein Recht zustünde, den Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben, nachzuziehen. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Kafala-Kind als „Verwandter in gerader absteigender Linie“ anzusehen ist.

Der EuGH begründet seine Entscheidung, dass ein Minderjähriger, für den ein Unionsbürger nach der algerischen Regelung der „Kafala“ die Betreuung übernommen hat, nicht als „Verwandter in gerader absteigender Linie“ dieses Unionsbürgers angesehen werden kann, der Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger wohnt, jedoch nach einer Würdigung die Einreise des Minderjährigen in sein Hoheitsgebiet und seinen Aufenthalt dort erleichtern muss wie folgt:

- Der Begriff des „Verwandten in gerader absteigender Linie“ in der Richtlinie 2004/38/EG ist in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen und verweist auf ein Abstammungsverhältnis in gerader Linie, unabhängig davon, ob dieses biologisch oder rechtlich begründet ist. Neben leiblichen sind daher auch adoptierte Kinder erfasst, sofern nachgewiesen ist, dass die Adoption ein rechtliches Abstammungsverhältnis begründet.
- Dies ist nach der „Kafala“-Regelung in Algerien gerade nicht der Fall, da die Erwachsenen hiernach nur vorübergehend die Vormundschaft übernehmen, die mit Volljährigkeit des Kindes endet oder auf Antrag der leiblichen Eltern oder des Vormundes aufgehoben werden kann, während eine Adoption in Algerien ausdrücklich verboten ist.



- Nach Ansicht des EuGH ist das Kind jedoch unter den Begriff des sonstigen „Familienangehörigen“ nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie zu fassen. Der Aufnahmemitgliedstaat müsse daher, um das Ziel der Richtlinie, die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, in diesen Fällen eine ausgewogene und sachgerechte Abwägung aller aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Schutz des Familienlebens und das Wohl des Kindes vornehmen und dessen Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtern.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190041de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-129/18>

Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

ÄNDERUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE: VEREINFACHUNG DER TEILNAHME

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten verabschiedete am 09.04.2019 eine Änderungsverordnung über die Europäische Bürgerinitiative. Die Verordnung, die zum 01.01.2020 in Kraft treten wird, enthält eine Reihe von Verbesserungen, die darauf abzielen, die Verwendung dieses Instruments zu erleichtern und die Beteiligung zu erweitern.

Zu den Änderungen gehören u. a. die Einführung eines zentralen Online-Systems für die Sammlung von Unterschriften sowie mögliche Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahren (siehe hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/updated-rules-on-the-european-citizens-initiative-adopted/>

Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-92-2018-INIT/de/pdf>



TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

INNENAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NIMMT BERICHTSENTWURF ZUR VERORDNUNG ZUR VERHINDERUNG DER VERBREITUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE AN

Am 08.04.2019 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) den Berichtsentwurf des Berichtstatters *Daniel Dalton* (EKR/GBR) zu der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte mit 35 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen.

Die wesentlichen Punkte des Berichtsentwurfs sind:

- Internetplattformen sollen dazu verpflichtet werden, gewalttätige terroristische Inhalte auf Anordnung innerhalb einer Stunde zu entfernen. Zur Entlastung kleiner und mittlerer Plattformen soll den Unternehmen bei einer erstmaligen Aufforderung zur Beseitigung des Inhaltes (sogenannte Entfernungsanordnung) zwölf Stunden Vorankündigungsfrist gewährt werden. Erst danach tritt die 1-Stunde-Regel in Kraft. Dieser Entfernungsanordnung erfolgt durch eine zuständige Behörde, welche jedoch keine „grenzüberschreitende“ Zuständigkeit besitzt. Entweder hat diese Behörde eine direkte Befugnis, da der Hauptsitz des Unternehmens sich innerhalb des eigenen Landes befindet, oder eine indirekte Befugnis, indem sie der zuständigen nationalen Behörde berichtet.
- Entgegen dem Vorschlag der EU-Kommission sollen Internetplattformen nicht zum Einsatz automatisierter Instrumente (u. a. Uploadfilter) verpflichtet werden und müssen auch keine proaktiven Maßnahmen zur Aufdeckung aller gewalttätigen terroristischen Inhalte ergreifen. Eine generelle Überwachungspflicht soll nicht auferlegt werden können.
- Internetplattformen, die häufig Entfernungsanordnungen erhalten, sollen jedoch von den Behörden zu zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet werden können. Dazu zählen regelmäßige Löscherichte und die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter, wobei bei derartigen Anordnungen die Struktur, Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen sowie die Pressefreiheit zu berücksichtigen sind. Jährliche Berichtspflichten sollen nur Unternehmen auferlegt werden, die im aktuellen Jahr Entfernungsanordnungen erhalten haben.
- Unternehmen, die sich systematisch und dauerhaft nicht an das Gesetz halten, können mit bis zu 4 % ihres weltweiten Umsatzes bestraft werden.
- Zudem sollen die von Europol erlassenen Warnungen nicht erfasst werden und der Begriff „terroristische Inhalte“ wurde genauer definiert (mehr Betonung auf das Merkmal der Absicht, eine terroristische Handlung durchzuführen).

Das Plenum des Parlaments soll in der kommenden Woche seinen Standpunkt in erster Lesung verabschieden und so den Verfahrensstand für die neue Wahlperiode sichern. Der Rat (Justiz und Inneres) hatte bereits am



06.12.2018 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen (EB 20/18). Die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog-Verhandlungen) sollen unter finnischer Ratspräsidentschaft im September 2019 beginnen

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190408IPR35436/terrorist-content-online-companies-to-be-given-just-one-hour-to-remove-it>

Berichtsentwurf vom 21.01.2019:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-633.042+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Konsolidierter Berichtsentwurf (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0193_DE.html?redirect

VERKEHRSSICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STATISTIK ZUR STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT 2018

Am 04.04.2019 hat die Kommission ihre Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2018 veröffentlicht. Demnach konnte im Vergleich zum Jahr 2017 ein Rückgang der Verkehrstoten in der EU um 1 % auf 25.100 Menschen verzeichnet werden. Damit setzt sich der positive Trend der vergangenen Jahre fort. Die angestrebte Halbierung der Verkehrstoten zwischen 2010 und 2020 ist jedoch kaum noch zu erreichen.

Im Durchschnitt liegt die Zahl der Verkehrstoten in der EU bei 49 pro einer Million Einwohner. Am besten haben dabei Großbritannien (28 Tote/ Million Einwohner), Dänemark (30/ Million) und Irland (31/ Million) abgeschnitten. Während 2010 noch sieben Länder eine Fatalitätsrate von über 80 Toten pro einer Million Einwohner aufwiesen, ist dieser Wert 2018 auf zwei gesunken. Allerdings lassen sich, wie auch im Vorjahr, in Rumänien (96/ Million) und Bulgarien (88/ Million) weiterhin die höchsten Raten wahrnehmen. Den größten Rückgang an Verkehrstoten verzeichnete Slowenien mit einem Minus von 13 % im Vergleich zu 2017. Deutschland hat verglichen mit dem Vorjahreszeitraum zwar einen Anstieg von 3 % zu verzeichnen, allerdings liegt die Zahl der Verkehrstoten mit durchschnittlich 39 Toten pro einer Million Einwohner deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Darüber hinaus erlitten in der EU 2017 ca. 135.000 Personen im Straßenverkehr schwere Verletzungen, die lebensverändernde Konsequenzen hatten.

Die EU hat das Ziel, die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten zwischen 2020 und 2030 zu halbieren. Um dies zu erreichen sollen neu zugelassene Fahrzeuge in Zukunft höheren Sicherheitsstandards genügen und auch die Straßeninfrastruktur soll verbessert werden. So soll die erst kürzlich von Rat und Europäischem Parlament beschlossene Maßnahme, neue Fahrzeuge zukünftig verpflichtend mit gewissen Sicherheitssystemen (wie z. B. Notbremsassistenten) auszustatten in den ersten 16 Jahren ab ihrem Inkrafttreten bis zu 25.000 Menschenleben retten. Die EU möchte des Weiteren die Sicherheit von besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern erhöhen und hat erkannt, dass noch viel Handlungsbedarf besteht, um



beispielsweise Radfahrer oder Fußgänger besser zu schützen (2017 waren immerhin 21 % aller im Straßenverkehr tödlich verunglückten Personen Fußgänger).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1951_de.htm

Faktenblatt mit detaillierten Informationen zu den Zahlen der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1990_en.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

INFORMELLE TAGUNG DES VERKEHRSMINISTERRATES AM 26./27.03.2019 IN BUKAREST

Am 26./27.03.2019 fand eine informelle Tagung der EU-Verkehrsminister zur Zukunft der Mobilität in Bukarest statt. Im Mittelpunkt stand die rechtliche, technische und infrastrukturelle Umsetzung multimodalen Verkehrs. Diskutiert wurden u. a. integrierte Ticketing-Systeme, Carsharing-Modelle und interoperable Systemlösungen. Daneben betonte die rumänische Umweltministerin *Gra iela Leocadia Gavrilescu* die Bedeutung der von der EU verschärften CO₂-Grenzwerte im Verkehrsbereich für die Erreichung der Klimaziele. Die EU-Verkehrsminister erörterten weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs, wie die Förderung alternativer Kraftstoffe, Effizienzsteigerungen durch die Digitalisierung und Anreizmechanismen zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrrads. Gleichzeitig wurde die Einigung der EU zur Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen gelobt, um die Zahl der Verkehrstoten durch den Einsatz moderner Fahrerassistenzsysteme weiter zu reduzieren (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Ferner begrüßten die Verkehrsminister die Überarbeitung der Verordnung zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) und die teilweise Einigung zum Förderinstrument „Europa verbinden“ (CEF 2.0) für die Jahre 2021 - 2027 (EB 03/19).

Ankündigung der rumänischen EU-Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://www.romania2019.eu/event/informal-reunion-of-the-transportation-ministers/>

VERKEHRINFRASTRUKTUR

KOMMISSION FÖRdert 69 PROJEKTE MIT 421 Mio. € UNTER DER FAZILITÄT „EUROPA VERBINDEN“

Am 26.03.2019 gab die Kommission bekannt, 69 Projekte mit 421,23 Mio. € unter der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) fördern zu wollen. Bereits am 17.05.2018 hatte die Exekutivagentur der Kommission für Innovation und Netze (INEA) einen Projektauftrag mit den Schwerpunktthemen Straßensicherheit, Digitalisierung und Multimodalität gestartet (EB 10/18). Bei INEA gingen insgesamt 142 förderfähige Projektanträge mit einem Investitionsbedarf von 882 Mio. € ein. Der größte Anteil entfiel mit rund 109 Mio. € (20 Projekte) auf multimodale Logistikplattformen, gefolgt von intelligenten Straßentransportsystemen (ITS) mit 80,2 Mio. € (11 Projekte), Innovationen und neue Technologien mit 71,5 Mio. € (13 Projekte) und dem Europäischen System zum Management des Eisenbahnverkehrs (ERTMS) mit 69,5 Mio. € (5 Projekte). Daneben stehen rund 48 Mio. € (8 Projekte) für die Förderung der Interoperabilität des Schienenverkehrs, 40,6 Mio. € (10 Projekte) zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und 2,3 Mio. € (2 Projekte) für Binnenschiffahrtswartungsdienste (RIS) zur Verfügung. Laut Projektliste erhält Deutschland Mittel für vier



nationale Projekte und ist an sieben weiteren beteiligt. So wird beispielsweise ein Gemeinschaftsprojekt zur Verbesserung der Schienensicherheit zwischen München (Deutschland), Budapest (Ungarn) und Schweidnitz (Polen) gefördert. Im nächsten Schritt wird die Kommission die Projektauswahl formal annehmen und den Begünstigten die Förderbescheide bis Juni 2019 übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2019-03-26-eu-invest-safer-smarter-greener-transport_en

Pressemitteilung von INEA (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/news-events/newsroom/commission-proposing-to-invest-%E2%82%AC421-million-safer-smarter-and-greener-transport>

Projektliste (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/cefpub/cef_2018_tran_brochure_final.pdf

KOMMISSION VERLEIHT LISSABON, LINDAU UND DER METROPOLREGION MANCHESTER PREISE FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT

Am 21.03.2019 gab die Kommission die Gewinner der Preise für nachhaltige Mobilität in Brüssel bekannt. Lissabon (Portugal) wurde mit dem European Mobility Week Award 2018 für größere Städte und Lindau am Bodensee (Bayern) für kleinere Städte (mit weniger als 50.000 Einwohnern) ausgezeichnet; die Metropolregion Manchester (England) gewann den ersten Preis für die Planung nachhaltiger städtischer Mobilität („7th Award for Sustainable Urban Mobility Planning, SUMP“). Im Jahr zuvor erhielten Wien (Österreich) den European Mobility Week Award 2017 für größere und Igoumenitsa (Griechenland) für kleinere Städte sowie Turda (Rumänien) den „6th SUMP-Award“ (EB 07/18).

Portugal überzeugte die Jury mit einer nachhaltigen fahrradfreundlichen Mobilitätskultur. Während der Europäischen Mobilitätswoche vom 16.09.2018 - 22.09.2018 konnten Bahnfahrer ihr Fahrrad kostenfrei befördern. Zudem organisierte die Stadt Museumsbesuche mit dem Fahrrad, bot Fahrradreparaturdienste an und lobte Preise zur Förderung der Fahrradnutzung aus. Gleichzeitig wurden 31 neue „bike-sharing“-Stationen und 800 zusätzliche Stellplätze für Fahrräder eröffnet. Lindau erhielt den Preis für die vorbildliche Förderung von Multimodalität („mixing and moving“). Die Stadt bot den kostenfreien Zugang zu „car-sharing“-Diensten an und installierte rund 500 neue Fahrradstellplätze an Haltestellen für Bus und Bahn. Zudem entwickelte die Stadt eine multimodale Verkehrs-App fürs Handy. Die anderen Finalisten in der Kategorie große Städte waren Gdynia (Polen) und Palma (Spanien) sowie bei kleineren Städten Karditsa (Griechenland) und Oliveira do Bairro (Portugal) (EB 05/19).

Die Metropolregion Manchester wurde für ihre ambitionierten Ziele und die weitsichtige Planung bei der Förderung des multimodalen Verkehrs ausgezeichnet. Die Jury hob insbesondere den Einsatz moderner



Technologien hervor. Dabei geht Manchester bei der Stadtplanung individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Stadtquartiere ein und ergreift direkt vor Ort Maßnahmen. Weitere Finalisten in dieser Kategorie waren Basel (Schweiz) und Dresden (Deutschland) (EB 05/19).

Die nächste Europäische Mobilitätswoche findet voraussichtlich vom 16.09.2019 - 22.09.2019 statt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/sustainable/news/2019-03-21-sustainable-mobility-award-winners_en

Hintergrundinformationen zur Europäischen Mobilitätswoche (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/>

STRAßENVERKEHR

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFahrZEUGE: PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BILLIGT TRILOGEINIGUNG

Am 27.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die neuen CO₂-Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit 521 Stimmen zu 63 Gegenstimmen bei 34 Enthaltungen angenommen. Bereits am 17.12.2018 einigten sich Rat, EP und Kommission auf CO₂-Reduktionsziele bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers bis zum Jahr 2030 in Höhe von 37,5% für Pkw und 31 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Basiswert für 2021. Das Zwischenziel für das Jahr 2025 soll für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge jeweils 15 % betragen (EB 01/19). Im nächsten Schritt erfolgt die formale Annahme des Kompromisses durch den Rat (siehe hierzu weitere Beiträge des StMWi und StMUV in diesem EB).

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32112/neue-co2-emissionsgrenzwerte-fur-pkw-und-transporter-gefordert>

Legislative Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0304+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHEIDUNG ZUM DIESEL-SKANDAL

Am 28.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 301 Stimmen bei 181 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen eine rechtlich nicht bindende Entschließung „zu den neuesten Entwicklungen im Diesel-Skandal“ gefasst. Hierin wird die Kommission zur Vorlage eines umfassenden Sachstandsberichtes, zur Veröffentlichung von Leitlinien zum Rückruf bzw. zur Hard- und Softwareausrüstung von Fahrzeugen sowie zu einem



schnelleren Vorgehen bei den Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen Deutschland aufgefördert (siehe weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190322IPR32350/diesel-skandal-ep-fur-verpflichtende-nachrüstungen-von-umweltschadlichen-autos>

Nicht-legislative Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0329+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT STANDPUNKT ZU DEN ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR FEST

Am 04.04.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) seinen Standpunkt zu drei Kommissionsvorschlägen im Rahmen des ersten Mobilitätspakets vom 31.05.2017 zu den Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr festgelegt. Bereits am 03.12.2018 hatte der Rat eine allgemeine Ausrichtung angenommen (EB 20/18). Das Legislativpaket besteht aus einer Verordnung zum Berufszugang und zur Regulierung von internationalen Transporten und Kabotagefahrten (mit 371 Stimmen bei 251 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen), einer Richtlinie mit Sonderregelungen betreffend die Entsendung von Berufskraftfahrern (mit 317 Stimmen bei 302 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommen) und Vorschriften zur Reform der geltenden Lenk- und Ruhezeiten für Arbeitnehmer im Straßengüterverkehr (mit 394 Stimmen bei 236 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen).

Hinsichtlich der Kabotagefahrten, also der Beförderung in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach einer grenzüberschreitenden Lieferung, möchte das EP die bestehende Regelung zur Beschränkung deren Anzahl durch eine Frist von drei Tagen ersetzen. Damit wäre für drei Tage unbegrenzt Kabotage zugelassen. Danach sollen zwar weitere grenzüberschreitende Fahrten erlaubt sein, innerhalb von 60 Stunden aber keine Kabotage im gleichen Land mehr. Außerdem müsste das Fahrzeug einmal in sein Herkunftsland zurückkehren, bevor mit diesem zum zweiten Mal Kabotagedienste in einem bereits bedienten EU-Mitgliedstaat erbracht werden dürften. Damit sollen Verstöße von Spediteuren leichter festgestellt und eine systematische Kabotage verhindert werden. Demgegenüber möchte der Rat die aktuelle Regelung beibehalten, wonach im Anschluss an einen internationalen Transport innerhalb von sieben Tagen höchstens drei Güterbeförderungen zwischen zwei Orten eines anderen EU-Mitgliedstaats erlaubt sind. Um Missbrauch zu verhindern, sollen danach fünf Tage vergehen müssen, bevor mit dem gleichen Fahrzeug wieder Kabotagefahrten innerhalb des gleichen Landes angeboten werden dürften.

Daneben möchte das EP Briefkastenfirmen bekämpfen. Nach dem Willen der Europaabgeordneten muss ein niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen am Standort wesentliche Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus



müsste ein Lkw mindestens alle drei Wochen in dem Land be- oder entladen werden, in dem dieser zugelassen ist. Hiergegen besteht großer Widerstand durch osteuropäische EU-Mitgliedstaaten, die geographisch von den westeuropäischen Märkten weit entfernt liegen. Die Vorschriften sollen nach Auffassung des EP auch für Fahrzeuge ab einem Gewicht von 2,4 t gelten, um eine Umgehung der Regelungen durch den Einsatz von Kleintransportern zu verhindern.

Des Weiteren haben die Vorschläge wichtige arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bezüge (siehe ausführlichen Beitrag des StMAS in diesem EB). Nach Festlegung der Verhandlungsstandpunkte durch das EP und den Rat können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190402IPR34671/mobilitatpaket-position-des-parlaments-zur-reform-des-eu-guterkraftverkehrs>

Legislative Entschließung zu Kabotagefahrten:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0341+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Legislative Entschließung zur Entsendung von Berufskraftfahrern:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0339+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Legislative Entschließung zu den Lenk- und Ruhezeiten:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0340+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT STANDPUNKT ZUM KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHR FEST

Am 27.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) seinen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie zum kombinierten Güterverkehr mit 497 Stimmen bei 78 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen angenommen. Bereits am 03.12.2018 hatte der Rat seinen Standpunkt zum von der Kommission im Rahmen des zweiten Mobilitätspakets am 08.11.2017 vorgelegten Vorschlag festgelegt (EB 20/18; EB 18/17). Das übergeordnete Ziel der Richtlinie besteht im Aufbau eines ressourceneffizienten multimodalen Verkehrsnetzes sowie einer Minderung der negativen Auswirkungen des Verkehrs in Bezug auf Luftverschmutzung, Treibhausgasemissionen, Unfälle, Lärm und Verkehrsüberlastung. Unterschiedliche Haltungen zwischen Rat und EP bestehen insbesondere im Umgang mit Kabotagefahrten. Während der Rat die aktuelle Regelung, wonach im Anschluss an einen internationalen Transport innerhalb von sieben Tagen höchstens drei Güterbeförderungen zwischen zwei Orten eines anderen EU-Mitgliedstaats erlaubt sind, beibehalten möchte, verlangt das EP eine Frist von drei Tagen, in denen unbegrenzt Kabotage zugelassen ist. Dieser Punkt führte zu einem Abbruch der Anfang 2019 begonnenen interinstitutionellen Verhandlungen. Die Richtlinie wird zwischen EP und Rat in Verbindung mit den drei im Rahmen des ersten Mobilitätspakets vom 31.05.2017



vorgelegten Kommissionsvorschlägen zu den Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr verhandelt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Legislative Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0308+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT EINIGEN SICH AUF ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALLGEMEINE SICHERHEIT VON FAHRZEUGEN

Am 26.03.2019 erzielten das Europäische Parlament (EP) und der Rat eine vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen. Bereits am 17.05.2018 legte die Kommission ihren Vorschlag im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes vor (EB 10/18). Danach sollen ab Mai 2022 in der EU weitere Sicherheitsmerkmale in neuen Kfz-Typen und ab Mai 2024 in allen Neufahrzeugen verbindlich vorgeschrieben werden. Hierzu zählen u. a. für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse Warnsysteme vor Müdigkeit oder Ablenkung des Fahrers, intelligente Geschwindigkeits- und Rückfahrassistenten sowie eine „Daten-Box“ zur Unfallaufzeichnung. Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sollen Spurhalteassistentensysteme und crashtesterprobte Sicherheitsgurte obligatorisch werden. Für Lkw und Busse stehen wiederum Systeme zur Beseitigung der toten Winkel sowie Abbiegeassistentensysteme zur Erkennung von Fußgängern und Fahrradfahrern im Vordergrund. Diese Regeln sollen für neue Schwerfahrzeugtypen ab November 2025 gelten. Durch diese Maßnahmen soll auch die Akzeptanz beim Übergang zum autonomen Fahren gesteigert werden. Die politische Einigung muss vom EP und Rat noch förmlich angenommen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1793_de.htm

Überblick der neue Sicherheitsmerkmale (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/34588>

Hintergrundinformationen zur Fahrzeugsicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/growth/sectors/automotive/safety_en

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR RICHTLINIE ÜBER DIE HÖCHSTZULÄSSIGE LÄNGE VON FÜHRERHÄUSERN FORMAL AN

Am 26.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die vorläufige Einigung zur Richtlinie über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern mit 635 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen formal angenommen. Bereits am 15.02.2019 billigte der Rat das Verhandlungsergebnis mit dem EP zu dem im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes am 17.05.2018 vorgelegten Kommissionsvorschlag (EB 04/19; EB 10/18).



Mit der Änderung soll die Einführung längerer bzw. aerodynamischer Führerhäuser ab dem 01.09.2020 in der EU beschleunigt werden, um den Kraftstoffverbrauch der Lkw zu senken und die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Nach förmlicher Billigung durch den Rat tritt die überarbeitete Richtlinie in Kraft.

Legislative EntschlieÙung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0236+0+DOC+XML+V0//DE>

VERKEHRSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERHEBT EINWÄNDE GEGEN DIE NEUEN VORSCHRIFTEN FÜR INTELLIGENTE VERKEHRSSYSTEME

Der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments (TRAN) hat am 08.04.2019 Einwände gegen die neuen Vorschriften für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) mit 16 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen erhoben. Bereits am 13.03.2019 hatte die Kommission einen entsprechenden delegierten Rechtsakt mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten erlassen (EB 06/19). Dieser basiert auf der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr. MdEP *Dominique Riquet* (ALDE/FRA) sprach sich insbesondere für einen längeren Zeitraum und Technologieneutralität aus. Demgegenüber unterstrich die Berichterstatterin MdEP *Gesine Meissner* (ALDE/DEU) die Wichtigkeit des Themas und plädierte für die Unterstützung des delegierten Rechtsakts. Nun wird das Plenum des Europäischen Parlaments über das weitere Vorgehen abstimmen. Der Rat wird sich voraussichtlich am 13.05.2019 damit befassen.

Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=&reference=2019/2651\(DEA\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=&reference=2019/2651(DEA))

KOMMISSION UND EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK STARTEN MOBILITÄTSPLATTFORM ZUR FÖRDERUNG DER STRAÙENVERKEHRSSICHERHEIT

Am 28.03.2019 haben die Kommission und Europäische Investitionsbank (EIB) eine neue Mobilitätsplattform zur Förderung von Investitionen in die Straßenverkehrssicherheit („Safer Transport Platform – Road Safety Advisory“) gestartet. Öffentliche und private Projektträger erhalten hierüber einen vereinfachten Zugang zu Beratungsdienstleistungen und finanziellen Mitteln bei Investitionen in die Straßenverkehrssicherheit, etwa Straßenertüchtigungsprogrammen, Maßnahmen zur Lärmreduzierung, IT-Lösungen für sicheres Verkehrsmanagement sowie Haltestellen für Fahrradfahrer und Fußgänger. Flankiert wird die Plattform durch einen Aufruf unter der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) mit rund 200 Mio. € zur Mischfinanzierung von nachhaltigen Verkehrsprojekten. Bei Finanzierungsfragen unterstützt der „European Investment Advisory Hub“



(EIAH). Darüber hinaus hat die Kommission am 04.04.2019 ihre Statistik zur Straßenverkehrssicherheit 2018 veröffentlicht (siehe weiteren Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2019-03-28-safer-transport-platform_en

Pressemitteilung der EIB (in englischer Sprache):

<https://www.eib.org/en/press/all/2019-088-safer-transport-platform-eib-and-european-commission-join-forces-to-support-investments-in-transport-safety-with-special-focus-on-roads>

Pressemitteilung der Kommission zur Straßenverkehrssicherheit 2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2761_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zum CEF-Projektauftrag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2019-03-28-investment_en

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1990_en.htm

Hintergrundinformationen zum "Road Safety Advisory Hub" (in englischer Sprache):

<https://eiah.eib.org/about/initiative-safer-transport-platform.htm>

LUFTVERKEHR

RAT NIMMT VERORDNUNG ZUR SICHERSTELLUNG DES WETTBEWERBS IM LUFTVERKEHR FORMAL AN

Am 09.04.2019 hat der Rat die Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr formal angenommen. Bereits am 20.11.2018 hatten sich das Europäische Parlament (EP) und der Rat auf die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 vorläufig geeinigt (EB 19/18). Mit der Verordnung erhält die Kommission die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen und finanzielle oder operative Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn ein Luftverkehrsunternehmen aus einem Drittstaat marktverzerrende Praktiken zu Lasten eines EU-Luftverkehrsunternehmens ausübt bzw. eindeutig ausüben könnte. Sowohl die finanziellen als auch die operative Abhilfemaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission erlassen. Die operativen Maßnahmen unterliegen jedoch einem strengeren Verfahren. Nachdem das EP bereits am 14.03.2019 formal zugestimmt hat (EB 06/19), ist nun mit der formalen Annahme des Rates das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt die Verordnung 20 Tage später in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/air-transport-fair-competition-law-signed-off-by-council/>

Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-77-2018-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ETHIK-LEITLINIEN

Die Kommission hat am 08.04.2019 die von der Hochrangigen Expertengruppe Künstliche Intelligenz (KI) erarbeiteten „Ethischen Leitlinien für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ samt der begleitenden Mitteilung „Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz“ (KOM(2019) 168) vorgelegt (EB 01/19 zum Entwurf).

Die Kommission verfolgt einen dreiteiligen Ansatz. Erstens werden die Schlüsselemente vertrauenswürdiger KI mit den genannten Leitlinien dargelegt, zweitens will sie breiten Stakeholder-Input zur praktischen Umsetzung der Leitlinien bei der Entwicklung und Nutzung von KI einholen und drittens verfolgt sie den Aufbau eines internationalen Konsenses betreffend menschenzentrierte KI.

Aus den drei Komponenten, die zur Verwirklichung vertrauenswürdiger KI notwendig sind (rechtmäßig, ethischen Grundsätzen entsprechend, robust) werden sieben Schlüsselemente/Kernanforderungen abgeleitet:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht (KI soll unterstützend wirken – „dem Menschen dienen“, aber nicht die menschliche Autonomie beschneiden; Wohl des Nutzers als Richtschnur)
- Technische „Robustheit“ und Sicherheit (sichere, verlässliche und robuste Algorithmen, die unter anderem Angriffen von außen und Manipulationsversuchen an den Daten widerstehen, einschließlich integrierter Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen)
- Privatsphäre(nschutz) und Datenqualitätsmanagement („data governance“; volle Kontrolle der Nutzer über die eigenen Daten)
- Transparenz (Rückverfolgbarkeit hinsichtlich Entscheidung und Prozess; Entwicklung von Erklärungsmechanismen)
- Diversität, Nichtdiskriminierung, Fairness
- Soziales/gesellschaftliches und umweltbezogenes „Wohlergehen“ (KI soll positiven sozialen Wandel und ökologische Verantwortlichkeit stärken)
- Rechenschaftspflicht

Die Pilotierungsphase zum Zweck der Einholung des Stakeholder-Feedbacks soll ab Juni 2019 damit starten, dass Interessenträger (einschließlich öffentlicher Verwaltungen) Rückmeldungen zu den Leitlinien und der Pilotversion der Bewertungsliste (siehe S. 26 ff. der Leitlinien) geben. Die Rückmeldungen sollen bis Ende 2019 bewertet werden. Zusätzlich wird die Hochrangige Expertengruppe KI die Leitlinien relevanten Interessenträgern in den Mitgliedstaaten vorstellen und auf die Weise zusätzliches Feedback einholen.



Anfang 2020 wird die Expertengruppe die Leitlinien überprüfen und aktualisieren. Die Kommission wird eine Bewertung vornehmen und Folgeschritte vorschlagen.

Hinsichtlich des von der Kommission verfolgten globalen Ansatzes („Hin zu internationalen KI-Ethik-Leitlinien“) wird eine Kooperation insbesondere mit Japan, Kanada und Singapur genannt und unter anderem angestrebt, eine aktive Rolle auch in internationalen Foren wie G7/G20 einzunehmen. Bis/im Herbst 2019 will die Kommission auf der Grundlage von Horizont 2020 Netzwerke von KI-Spitzenforschungszentren einrichten, außerdem Netzwerke digitaler Innovation ins Leben rufen, die sich auf KI in der Fertigung und auf Big Data konzentrieren und schließlich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Modell der gemeinsamen Datennutzung und für die bestmögliche Nutzung gemeinsamer Datenräume entwickeln und einsetzen.

Die Arbeiten der Kommission an dem angekündigten Bericht zum Sicherheits- und Haftungsrahmen und an dem Leitfaden zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie laufen noch.

Kommissionsmitteilung (KOM(2019) 168):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:168:FIN&qid=1554724546683&from=EN>

Kommissionseite mit Link zu den Ethischen Leitlinien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1893_en.htm

WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIEN AN

In der Plenarsitzung am 26.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) eine legislative Entschließung zum Richtlinienvorschlag über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (KOM(2017) 637) mit 629 zu 29 Stimmen bei 6 Enthaltungen sowie zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634) mit 598 zu 34 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen und damit zu beiden Rechtsakten seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Eine Einigung über den endgültigen Kompromisstext zwischen Rat und EP war nach vorausgegangenen Trilogverhandlungen bereits am 29.01.2019 erreicht worden.

Der Richtlinienvorschlag über vertragliche Aspekte des Warenhandels soll die geltende Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) ersetzen. Er erfasst sämtliche Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern über bewegliche Sachen, das heißt, sowohl Online- wie Offlineverträge, ungeachtet des Absatzweges der Ware. Ziel der Richtlinie ist eine Vollharmonisierung der Regelungen im Bereich der Vertragsgemäßheit und Abhilfemöglichkeiten bei Mängeln, so dass die Mitgliedstaaten nicht von den getroffenen Regelungen abweichen können. Allerdings gibt es Bereiche, die von der Vollharmonisierung



ausgenommen sind. Der Richtlinienvorschlag zu digitalen Inhalten erfasst alle Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte (z. B. Apps, E-Books, Software) unabhängig vom Vertriebsweg, also auch den stationären Handel mit digitalen Inhalten, die auf einem Speichermedium festgehalten sind. Für diese Verträge werden gezielte vollharmonisierende Regelungen zu spezifischen Bereichen, u. a. zur Vertragsmäßigkeit und zu Gewährleistungsrechten, vorgesehen. Der Vorschlag nimmt dabei keine rechtliche Einordnung der Verträge, etwa als Kauf-, Werk- oder Mietvertrag, vor und verhält sich auch nicht dazu, welche Rechtsposition bei dem Erwerb eines digitalen Inhalts genau erlangt wird. Insbesondere erfasst der Vorschlag auch Verträge, bei denen die Gegenleistung des Verbrauchers nicht in einer Geldzahlung, sondern in der Hingabe seiner persönlichen Daten besteht. Den Unternehmer trifft eine Update-Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen. Streitpunkt zwischen Rat und EP war über längere Zeit die Frage gewesen, in welchem der beiden Vorschläge Waren mit digitalen Elementen („smart goods“) fallen sollten. Diese fallen nun unter die Regelungen der Warenhandels-Richtlinie und nicht unter die Richtlinie über digitale Inhalte. Zur Abgrenzung zwischen beiden Regimen soll maßgeblich sein, ob der digitale Inhalt Teil des Kaufvertrags über die Ware ist oder nicht. Zweifel, ob die Bereitstellung der in den Waren enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen Teil des Kaufvertrags sind, sollen zugunsten der Anwendbarkeit der Richtlinie zum Warenhandel zu entscheiden sein.

Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsakte (am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt) und die Vorschriften sind nach weiteren sechs Monaten anzuwenden. Bevor ihre Verkündung im Amtsblatt der EU erfolgen kann, müssen beide Rechtsakte nun aber noch vom Rat förmlich angenommen werden. Ein Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens im Bereich des Vertragsrechts vor den Europawahlen und damit in der aktuellen Legislaturperiode ist damit greifbar.

Legislative Entschließung zur Richtlinie zum Warenhandel:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0233+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-19>

Legislative Entschließung zur Richtlinie über digitale Inhalte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0232+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-18>

GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT TRILOGEINIGUNG ZUM UMWANDLUNGSVORSCHLAG

Am 01.04.2019 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) die am 13.03.2019 zwischen den Verhandlern auf Seiten des Parlaments und des Rats erzielte vorläufige Trilogeeinigung (EB 06/19) zum Richtlinienvorschlag der Kommission zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Umwandlungsvorschlag – KOM(2018) 241) bestätigt. Die vorläufige Einigung war zuvor bereits auf Seiten des Rats durch die Botschafter der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27.03.2019



bestätigt worden. Der JURI-Ausschuss sprach sich mit 13 Ja-Stimmen gegen zwei Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen für den gefundenen Kompromiss aus.

Der Vorschlag ist Teil des im April 2018 von der Kommission vorgelegten Gesellschaftsrechtspakets. Mit den künftigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen möchte die Kommission die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen verbessern und auch ihre Expansion (durch Gründung von Tochtergesellschaften) innerhalb der EU erleichtern. Zum anderen sollen Arbeitnehmer, Minderheitsgesellschafter und Gläubiger besser geschützt werden. Für die zuständigen nationalen Behörden ist die Möglichkeit vorgesehen einzuschreiten, wenn die Umwandelungsmaßnahme missbräuchliche, betrügerische oder kriminelle Zwecke verfolgt oder zur Vermeidung oder Umgehung von nationalem oder EU-Recht führen.

Zum Digitalisierungsvorschlag (KOM(2018) 239) aus dem Gesellschaftsrechtspaket hatte der JURI-Ausschuss am 04.03.2019 die dazu bereits am 04.02.2019 erzielte vorläufige Trilogeeinigung bestätigt (EB 05/19).

Die Befassung des Plenums zur Annahme eines Standpunkts in erster Lesung zu beiden Richtlinienvorschlägen wird nun voraussichtlich am 17.04.2019 (Aussprache) und 18.04.2019 (Abstimmung) stattfinden. Danach müsste noch der Rat die Rechtsakte förmlich annehmen. Damit kann weiterhin von einem Abschluss dieses der Kommission wichtigen Gesetzgebungsvorhabens „Gesellschaftsrechtspaket“ vor den anstehenden Europawahlen im Mai ausgegangen werden.

Pressemitteilung des Rats vom 27.03.2019 (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/03/27/eu-to-facilitate-cross-border-mobility-of-companies/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+to+facilitate+cross-border+mobility+of+companies

Geeinigter Kompromisstext (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2019/04-01/Cross-bordermergers_annextoCOREPERletter_EN.pdf

INSOLVENZRECHT: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN, DIE ZWEITE CHANCE UND RESTRUKTURIERUNGS-, INSOLVENZ- UND ENTSCULDUNGSVERFAHREN

Am 28.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments eine legislative EntschlieÙung zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (KOM(2016) 723) mit 327 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Stimmen und 142 Enthaltungen angenommen und damit seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Die EP-Position basiert



auf dem von der Berichterstatterin MdEP *Angelika Niebler* (EVP/DEU) am 22.09.2017 vorgelegten und vom zuständigen Rechtsausschuss am 02.07.2018 angenommenen Bericht.

Mit den neuen Regelungen soll es Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten erleichtert werden, unter Fortführung ihrer Tätigkeit einen Restrukturierungsplan mit der Gläubigerseite auszuhandeln, womit auch das Ziel der Erhaltung von Arbeitsplätzen erreicht werden soll. Zudem soll eine „zweite Chance“ für redliche Schuldner im Wege einer unter bestimmten, auch vor Missbrauch schützenden, Voraussetzungen erreichbaren Entschuldung nach einer Periode von höchstens drei Jahren eingeführt werden. Schließlich sollen die künftigen Regelungen auch zu einer Beschleunigung der Verfahren in den Mitgliedstaaten führen.

Die Kommission hatte ihren Vorschlag am 22.11.2016 vorgelegt. Der Rat hatte nach einer partiellen allgemeinen Ausrichtung auf dem JI-Rat Anfang Juni 2018 (EB 10/18) seine allgemeine Ausrichtung auf dem JI-Rat Mitte Oktober 2018 (EB 17/18) erreicht. Er betonte vor allem die Wichtigkeit der nötigen Flexibilität für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in nationales Recht und hatte dementsprechend zahlreiche optionale Regelungen vorgesehen.

Der Rechtsakt muss nun noch förmlich vom Rat angenommen werden, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt im Grundsatz zwei Jahre, allerdings sind für einzelne Bestimmungen längere Fristen vorgesehen (fünf und sieben Jahre). Zudem können die Mitgliedstaaten bei besonderen Umsetzungsschwierigkeiten eine Verlängerung von maximal einem Jahr in Anspruch nehmen, müssen der Kommission dann aber innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie notifizieren, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Legislative Entschließung (demnächst veröffentlicht – vorläufige Version als PDF-Dokument bereits abrufbar):
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0321+0+DOC+XML+V0//DE>

Kommissionsvorschlag:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0723&from=DE>

Allgemeine Ausrichtung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/register/en/content/out?typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_TITLE=&CONTENTS=&DOC_ID=12334%2F18&DOS_INTERINST=&DOC_SUBJECT=&DOC_SUBTYPE=&DOC_DATE=&document_date_from_date=&document_date_from_date_submit=&document_date_to_date=&document_date_to_date_submit=&MEET_DATE=&meeting_date_from_date=&meeting_date_from_date_submit=&meeting_date_to_date=&meeting_date_to_date_submit=&DOC_LANCD=EN&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDERBY=DOC_DATE+DESC



VERBRAUCHERSCHUTZ: BESTÄTIGUNG DER TRILOGEINIGUNG ZUR SOGENANTEN OMNIBUS- RICHTLINIE DURCH BOTSCHAFTER DER MITGLIEDSTAATEN UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

Zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln 93/13/EWG, der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG sowie der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (KOM(2018) 185 – sogenannte Omnibus-Richtlinie) haben die Botschafter der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter für die Ratsseite am 29.03.2019 die zuvor erzielte vorläufige Trilogeinigung bestätigt. Im Anschluss hat der im Europäischen Parlament (EP) zuständige Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO; Berichterstatter MdEP *Daniel Dalton* (EKR/GBR)) am 02.04.2019 die erforderliche Bestätigung erteilt.

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des von der Kommission am 11.04.2018 vorgelegten Pakets „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“ und sieht u. a. harmonisierte Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmer bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften, verstärkte individuelle Rechtsbehelfe der Verbraucher, mehr Transparenz auf Online-Marktplätzen, aber auch Erleichterungen für Unternehmer vor.

Die erzielte Einigung umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Bei weitverbreiteten Verstößen gegen die Verbraucherschutzvorschriften der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken, der Verbraucherrechterichtlinie und der Klauselrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten u. a. Sanktionen von 4 % oder mehr des Jahresumsatzes vorsehen können.
- Eine Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen der Verkauf von Produkten von zweierlei Qualität („dual-quality-goods“) eine irreführende Geschäftspraxis darstellt.
- Die Einordnung der ein Angebots-/Händlerranking bestimmenden Faktoren als (für die Verbraucher) wesentliche Informationen, bei denen das Unterlassen ihrer Bereitstellung für die Verbraucher eine irreführende Geschäftspraxis darstellen würde.
- Individuelle Rechte für von unfairen Geschäftspraktiken betroffene Verbraucher wie Kündigung oder Schadensersatz, wobei die Mitgliedstaaten deren Voraussetzungen im Einzelnen festlegen können.
- Die Erstreckung des Verbraucherschutzes auf den Bereich der Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, bei denen die Leistung des Verbraucher nicht in einer Geldzahlung, sondern in der Hingabe seiner persönlichen Daten besteht (insofern wird Kohärenz mit dem Richtlinienvorschlag zu digitalen Inhalten hergestellt: siehe dazu den gesonderten Beitrag in diesem EB)
- Umfangreichere Information der Verbraucher durch die Online-Marktplatzbetreiber, u. a., ob der Anbieter von Produkten und etwaige Vertragspartner ein Unternehmer ist.
- Hinsichtlich der Bestimmungen der Verbraucherrechterichtlinie zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und zu Fernabsatzverträgen ist die noch in der Ratsposition für die Trilogverhandlungen enthaltene allgemeine Öffnungsklausel für strengere Vorschriften der Mitgliedstaaten durch Einfügung eines neuen Abs. 7 in Art. 3 der Verbraucherrechterichtlinie nicht mehr



vorgesehen. Der geeinigte Text sieht nunmehr insbesondere eine Änderung von Art. 9 der Verbraucherrechterichtlinie vor, gemäß dessen neuem Abs. 1a die Mitgliedstaaten optional vorsehen können, dass bei Haustürgeschäften oder Verkaufsveranstaltungen auf Ausflügen (sogenannte „Kaffeefahrten“) anstelle des vierzehntägigen Widerrufsrechts ein Widerrufsrecht von 30 Tagen gilt.

- Die Mitgliedstaaten können zudem nun optional von den in Art. 16 Abs. 1 lit. a bis c und lit. e der Verbraucherrechterichtlinie enthaltenen Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften (betrifft unter bestimmten Voraussetzungen Dienstleistungsverträge, Preisschwankungen auf den Finanzmärkten, Kundenspezifikationen, versiegelte Waren) abweichen.

Der Richtlinienvorschlag muss nun noch förmlich vom EP-Plenum angenommen werden (die Abstimmung wird voraussichtlich am 16.04.2019 stattfinden), bevor auch der Rat den Rechtsakt förmlich annehmen und die Verkündung im Amtsblatt der EU erfolgen kann. Nach derzeitigem Zeitplan ist von einem Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens noch vor den Europawahlen im Mai auszugehen. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinienbestimmungen für die Mitgliedstaaten beträgt sodann zwei Jahre und anwendbar wären die neuen Vorschriften sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist.

Zu dem zweiten Legislativvorschlag aus dem oben genannten Verbraucherschutzrechts-Paket, dem Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (KOM(2018) 184) siehe den weiteren Beitrag in diesem EB.

Pressemitteilung des Rates vom 29.03.2019 (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/03/29/eu-to-modernise-law-on-consumer-protection/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+to+modernise+law+on+consumer+protection

Geeinigter Kompromisstext (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38907/st08021-en19.pdf>

Pressemitteilung der Kommission vom 02.04.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1755_de.htm

VERBRAUCHERSCHUTZ: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER VERBANDSKLAGEN

Zu dem zweiten Legislativvorschlag aus dem von der Kommission im April 2018 vorgelegten Paket „Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“, dem Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (KOM(2018) 184) hat das Europäische Parlament (EP) in der Plenarsitzung am 26.03.2019 seinen Standpunkt in erster Lesung mit 579 Ja-Stimmen bei 33 Nein-Stimmen und 43 Enthaltungen angenommen (EB 07/18; zum aktuellen Stand der sogenannten Omnibus-Richtlinie siehe den weiteren Beitrag in diesem EB).



Die legislative Entschließung des EP basiert auf dem vom Berichterstatter MdEP *Geoffroy Didier* (EVP/FRA) vorgelegten und von dem zuständigen Rechtsausschuss im EP am 06.12.2018 angenommenen Bericht. Der Standpunkt des EP soll einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen und dem Schutz der Verbraucher auf der einen Seite und dem Schutz der Unternehmen vor missbräuchlicher Nutzung der vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten gewährleisten. Betont wird auch die Erleichterung durch Verbesserung des Zugangs zur Justiz für die Verbraucher. Insbesondere folgende Elemente sind im Standpunkt des EP enthalten:

- Die auch als klagebefugte qualifizierte Einrichtungen in Betracht kommenden Verbraucherorganisationen werden definiert als jede Gruppe, die sich für den Schutz der Interessen der Verbraucher vor rechtswidrigen Handlungen/Unterlassungen durch Unternehmer einsetzt. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ sollen nunmehr die Interessen mehrerer Verbraucher (wie im Kommissionsvorschlag), aber auch – sehr weit – diejenigen „betroffener Personen“ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sein. „Verbraucherrecht“ wird neu bestimmt als Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene oder nationaler Ebene zum Schutz der Verbraucher verabschiedet wurden.
- Die Voraussetzungen für die klagebefugten „qualifizierten Einrichtungen“ (in Betracht kommen sollen insbesondere die oben genannten Verbraucherorganisationen, aber auch (andere) öffentliche Stellen) waren neben anderen Ansätzen auch ein Ansatzpunkt für eine Verankerung des Schutzes vor missbräuchlichen Klagen. Die Einrichtungen müssen nach der EP-Position insbesondere ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung der Einhaltung der von der Richtlinie erfassten verbraucherschützenden Vorschriften haben, sie müssen unabhängig von Akteuren handeln, die ein wirtschaftliches Interesse am Klageausgang haben könnten, interne Verfahren zur Verhütung von Interessenskonflikten mit ihren Geldgebern eingerichtet haben und öffentlich u. a. über ihre Finanzierung informieren. Zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und der geltend gemachten Rechtsverletzung muss ein Zusammenhang bestehen.
- Nach dem EP-Text müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass (national) keine anderweitige Rechtshängigkeit besteht (Art. 5 Abs. 1 UA 3). Die Voraussetzung fehlender anderweitiger rechtskräftiger Entscheidung findet sich in Art. 6 Abs. 4 „bei der Anwendung dieser Bestimmung“.
- Die Einrichtung für interessierte Personen kostenlos zugänglicher Register für Verbandsklagen ist in Art. 5a Abs. 1 optional vorgesehen, zugleich bestimmen Abs. 2 und Abs. 3 aber die Einstellung umfangreicher Informationen auf den Registerseiten insbesondere zu verfügbaren (auch außergerichtlichen) Instrumenten zur Geltendmachung von Schadensersatz und die Registervernetzung mit Verweis auf Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.
- Ein sogenanntes „Opt-in“, das heißt hier das Mandat der einzelnen Verbraucher vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung (die EP-Position stellt nicht auf die Klageerhebung ab), ist gemäß Art. 6 Abs. 1 UA 1 S. 2 (nur) für die Fälle der Klagen auf „Folgenbeseitigung“ (Abhilfebefehl) gemäß Art. 5 Abs. 3 gefordert. Andererseits bestimmt aber Art. 16 in einem neuen Abs. 2a ohne Einschränkung



hinsichtlich des Klageziels, dass die Mitgliedstaaten ein vorheriges Mandat von den auf ihrem Gebiet ansässigen Verbrauchern optional verlangen können und dass sie ein solches für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Verbraucher verlangen (mit dem Zusatz, sofern es sich um einen grenzüberschreitende Klage handelt). Diese Regelung würde in ihrem zweiten Teil wiederum zur Regelung in Art. 6 Abs. 1 UA 1a passen.

- Ein Verbot des Strafschadenersatzes findet sich in Art. 6 Abs. 4b.
- In Art. 7a ist die Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei vorgesehen („loser-pays-principle“).
- Die Rechtsfolgen in gleicher Sache ergangenen Entscheidungen national und grenzüberschreitend regelt Art. 10 in den Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a, wobei das Verhältnis letzterer beider nicht ganz klar scheint.
- Art. 15a sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten anwaltliche Erfolgshonorare verbieten.
- Das EP hat den in Anhang I zur Richtlinie enthaltenen Katalog der EU-Rechtsakte, die als Grundlagen für Rechtsverstöße in Betracht kommen, nochmals um sechs Rechtsakte erweitert.

Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag KOM(2018) 184 am 11.04.2018 als Teil des oben genannten Verbraucherschutzrechts-Pakets vorgelegt und auch als Reaktion auf sogenannte Massenschadensereignisse wie den „Dieselskandal“ und massenhafte Flugstreichungen bei Ryanair angesehen. Im Rat laufen die Verhandlungen noch auf Arbeitsebene, sodass nicht mehr mit einem Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens vor den Europawahlen und damit in der aktuellen Legislaturperiode des EP gerechnet werden kann.

Legislative Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0222+0+DOC+XML+V0//DE>

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190321IPR32135/new-rules-to-help-consumers-join-forces-to-seek-compensation>

Abstimmungsergebnisse:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+PV+20190326+RES-VOT+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Text des Kommissionsvorschlags:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0184&qid=1554388612560&from=DE>



MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: RECHTSAUSSCHUSS DES PARLAMENTS BESTÄTIGT VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZU SEKTORENSPEZIFISCHEM AUSGABENPROGRAMM „JUSTIZ“

Am 02.04.2019 haben der Rechts- und der Innenausschuss des Europäischen Parlaments (EP) die am 05.03.2019 mit Vertretern des Rates erzielte vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen zum Verordnungsvorschlag der Kommission vom 30.05.2018 zur Aufstellung des Programms „Justiz“ (KOM(2018) 384) mit 49 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt. Das Mandat für die vorangegangenen Trilogverhandlungen hatte das EP auf der Basis des Berichts der beiden Ko-Berichtersteller MdEP *Josef Weidenholzer* (AUT/S&D) und MdEP *Heidi Hautala* (Grüne/EFA/FIN) am 13.02.2019 erteilt (EB 04/19; 05/19). Der Rat hatte durch seinen Ausschuss der Ständigen Vertreter eine partielle allgemeine Ausrichtung bereits am 19.12.2018 angenommen – unter Ausklammerung budgetärer Aspekte sowie einiger übergreifenden Rahmenaspekte, die einer Gesamteinigung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorbehalten sind (EB 01/19).

Das Programm ist Teil des MFR der EU für die Jahre 2021 - 2027 und soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums leisten, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht. Die spezifischen Programmziele sind u. a. gerichtet auf die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit, u. a. durch Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme; auf die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung; schließlich auf die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle und einen wirksamen Rechtsschutz, auch durch Stärkung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

Der nun gefundene Kompromiss soll insbesondere auch die Verfolgung der Ziele der Gleichberechtigung der Geschlechter, Kinderrechte, Opferschutz sowie die effektive Rechtsanwendung im Hinblick auf gleiche Rechte/Nicht-Diskriminierung betonen. Die budgetären Aspekte des Verordnungsvorschlags bleiben weiterhin einer Gesamteinigung zum MFR vorbehalten. Daher werden die Verhandlungen nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode des EP abgeschlossen werden können, sondern von dem neuen EP auf der Grundlage dieser partiellen Einigung und des entsprechenden Verhandlungsmandats des EP geführt werden. Das EP-Plenum wird voraussichtlich am 17.04.2019 über den gefundenen Kompromiss abstimmen.

Kommissionsvorschlag:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0384&qid=1550746197606&from=DE>



STRAFREGISTERINFORMATIONSAUSTAUSCH UND UNBARE ZAHLUNGSMITTEL: RAT VERABSCHIEDET RECHTSAKTE

Am 09.04.2019 hat der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten die folgenden drei Rechtsakte verabschiedet:

- Die Verordnung zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie die zugehörige Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (EB 20/18):

Die Regelungen der Verordnung treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten (am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU) umgesetzt sein.

- Die Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (EB 20/18):

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinienbestimmungen binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten (am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU) in nationales Recht umsetzen.

Text der angenommenen ECRIS-TCN-Verordnung (in englischer Sprache):

https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2018-INIT/en/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Exchanging+criminal+records%3a+EU+agrees+a+reformed+ECRIS+system

Text der angenommenen ECRIS-Richtlinie (in englischer Sprache):

https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-87-2018-INIT/en/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Exchanging+criminal+records%3a+EU+agrees+a+reformed+ECRIS+system

Pressemitteilung des Rates zu ECRIS/ECRIS-TCN (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/09/exchanging-criminal-records-eu-agrees-a-reformed-ecris-system/>

Text der angenommenen Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung mit unbaren Zahlungsmitteln (in englischer Sprache):



https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-89-2018-INIT/en/pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+puts+in+place+tighter+rules+to+fight+non+cash+payment+fraud

Pressemitteilung des Rates zur Richtlinie (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/09/eu-puts-in-place-tighter-rules-to-fight-non-cash-payment-fraud/>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

BERUFLICHE BILDUNG: KOMMISSION BENENNT JÜRGEN SIEBEL ALS NEUEN DIREKTOR DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFS-AUSBILDUNG

Am 03.04.2019 hat die Kommission Jürgen Siebel zum neuen Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung (CEDEFOP) benannt.

Der deutsche Manager bekleidete seit 1999 verschiedene Positionen im Bereich Personalmanagement und -entwicklung bei der Siemens AG und war zuletzt als Leiter des Bereichs Strategy, Portfolio and International Operations bei Siemens Professional Education in München tätig.

Das CEDEFOP mit Sitz in Thessaloniki/Griechenland existiert seit 1975. 120 Mitarbeiter aus ganz Europa unterstützen von dort aus politische Entscheidungsträger durch Forschung und Analysen im Bereich der beruflichen Bildung. In Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedsstaaten und Sozialpartnern entwickelt das Förderzentrum Strategien und politische Konzepte. Dabei fokussiert sich das CEDEFOP auf fachliche Beratung und die Bereitstellung von Informationen im Allgemeinen, aber auch auf die konkrete Förderung gemeinsamer Konzepte zur Verbesserung von Berufsbildungsmaßnahmen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-03-04-2019.htm>

Homepage des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung:

<http://www.cedefop.europa.eu/de>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

EINFUHR-VERORDNUNG FÜR KULTURGÜTER BESCHLOSSEN

Nachdem das Europäische Parlament Mitte März bereits einen zustimmenden Beschluss gefasst hatte, hat am 09.04.2019 auch der Rat der Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern abschließend zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten geschaffen. Mit der Verordnung wird der Schutz von Kulturgütern aus Drittstaaten vor illegalem Handel vereinheitlicht und verstärkt. Außerdem soll dazu beigetragen werden, der organisierten Kriminalität die Erschließung von mittelbaren und unmittelbaren Finanzquellen in diesem Wirtschaftsbereich zu erschweren. Die Verordnung beinhaltet ein abgestuftes Kontrollkonzept. Kulturgüter, die illegal aus Staaten außerhalb der EU ausgeführt wurden, dürfen generell nicht in die EU eingeführt werden. Bei bestimmten Objektgruppen sind spezielle Einfuhrverfahren vorgesehen. Für archäologisches Kulturgut und für Teile von Baudenkmalern, die älter als 250 Jahre sind, wird künftig eine Einfuhrgenehmigung erforderlich sein. Für weitere, als weniger gefährdet eingestufte Kulturgutkategorien muss eine Erklärung über Art und Herkunft der Objekte abgegeben werden, wenn diese ein Mindestalter von 200 Jahren und einen Mindestwert von 18.000 € erreichen. Die neue Verordnung tritt ab Herbst 2020 schrittweise in Kraft und gilt ausschließlich für Kulturgut, das seinen Ursprung außerhalb der EU hat. Das Einfuhrverbot illegal aus ihren Herkunftsstaaten ausgeführter Kulturgüter in die EU wird 18 Monate und 20 Tage nach der Veröffentlichung des Verordnungstextes europaweit in Kraft treten. Die oben genannten Verfahren zur Einfuhrgenehmigung und Einfuhrerklärung werden aufgrund notwendiger Vorarbeiten für die vorgesehene vollelektronische Verfahrensabwicklung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, spätestens jedoch 2025.

Text der Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-82-2018-INIT/de/pdf>

EUROPÄISCHES KULTURERBEFORUM: ERSTE SITZUNG IN IRLAND

Am 01.04.2019 fand in Irland das erste von drei geplanten Foren zu Kulturerbe und gesellschaftlicher Innovation statt, die als Teil des von der Kommission veröffentlichten Aktionsrahmens zum Kulturerbe das Ziel haben, das Momentum des Europäischen Kulturerbejahres 2018 aufzugreifen und zu verstetigen.

An der Veranstaltung mit Fokus auf dem Kulturerbe als Ursprung von Innovation in den verschiedensten Bereichen nahmen 100 Personen aus nationalen Regierungen und globalen Schlüsselinstitutionen sowie junge Führungskräfte teil. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der weltweiten Friedensförderung, dem Wiederbeleben ländlicher Gemeinden sowie dem Crowdsourcing von intelligenten Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen.



Tibor Navracsics, Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, betonte in seiner Rede zum Abschluss des Forums den großen Erfolg des Europäischen Kulturerbejahres. Mithilfe des dadurch erzeugten Impulses könne garantiert werden, dass das kulturelle Erbe weiterhin auf der politischen Agenda verbleibt. Die nun stattfindenden Foren dienen somit dazu, das Kulturerbe zu schützen und dessen Potential zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu nutzen.

Die nächsten beiden Veranstaltungen sind für Oktober dieses Jahres in Prag und für 2020 in Lissabon vorgesehen.

Aktionsrahmen zum Kulturerbe (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/culture/content/european-framework-action-cultural-heritage_de

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT VERHANDLUNGSSTANDPUNKT ZU „ERASMUS+“ FEST

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung in Straßburg am 28.03.2019 den Berichtsentwurf des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung von „Erasmus+“, mit 527 Ja-Stimmen, bei 30 Nein-Stimmen und 48 Enthaltungen gebilligt und hat damit seine Verhandlungsposition gegenüber dem Rat festgelegt.

Zu den wesentlichen Standpunkten des EP aus dem Bereich des StMWK wurde bereits im EB 04/2019 berichtet. Hinsichtlich des Bereichs Jugend siehe den Bericht des StMAS in diesem EB.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32121/erasmus-2021-2027-erweiterung-des-eu-austauschprogramms>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

EU-HAUSHALT, EUROPÄISCHES STEUERSYSTEM, WIRTSCHAFTSPOLITIK: INFORMELLE BERATUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Am 05./06.04.2019 tagte in Bukarest informell der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN). Die 28 Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten diskutierten u. a. den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 (MFR), die Koordinierung nationaler Wirtschaftspolitiken und Besteuerung als Wachstumsfaktor. Angesichts des informellen Charakters fasste der Rat keine Beschlüsse, identifizierte aber Prioritäten für die nächsten fünf Jahre, also die nächste Legislaturperiode: Modernisierung des europäischen Steuersystems, Vollendung der Bankenunion und Vertiefung der Kapitalmarktunion sowie vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der EU gegenüber China und den USA.

Der ECOFIN diskutierte den MFR im Hinblick auf die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des EU-Eigenmittelsystems durch drei neue Eigenmittel: 3 % der Gewinne, für die eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage verpflichtend wäre (11 Mrd. € jährlich), 20 % der Auktionserlöse aus dem EU-Emissionshandelssystem (zwischen 1,2 und 3 Mrd. € jährlich) und 80 Cent pro Kilogramm nicht wiederverwerteten Plastikabfalls (ca. 6,6 Mrd. € jährlich). Eine Einigung über den MFR wird derzeit nicht vor dem Herbst angestrebt.

Zur Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken erörtere der Rat den Kommissionsvorschlag, EU-Fördermittel stärker an den nationalen Reformen auszurichten, die im Rahmen des Europäischen Semesters vereinbart werden: Dies könnte nicht nur durch hergebrachte Instrumente wie die Konditionalität der Mittelvergabe geschehen, sondern auch mittels des vorgeschlagenen neuen Reformhilfeprogramms. Investitionsbezogene Leitlinien könnten einen Fahrplan für die Verwendung von EU-Mitteln zur Unterstützung vorrangiger Investitionsbereiche vorgeben.

Schwerpunkte der Debatte zur Rolle der Besteuerung bei der Unterstützung von Wirtschaftswachstum waren die Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die Notwendigkeit einer korrekten Zuordnung der Steuerpflicht und die Besteuerung von Arbeit, vor allem bei Geringverdienern. Die Minister berieten auch die Notwendigkeit einer gemeinsamen, ganzheitlichen Vision für die Steuerpolitik der EU-Mitgliedstaaten. Der ECOFIN versuchte auch, einen gemeinsamen Standpunkt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft für den kommenden G20-Gipfel zu finden.

Agenda der ECOFIN-Tagung (in englischer Sprache):

<https://www.romania2019.eu/2019/04/04/informal-reunion-of-the-eu-finance-ministers-5-6-april-bucharest/>



EU-HAUSHALT

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT ZUM SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS BEI GENERELLEN RECHTSSTAATSMÄNGELN IN MITGLIEDSTAATEN

Am 04.04.2019 stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) endgültig über seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag vom Mai 2018 für eine Verknüpfung der EU-Finanzierung mit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten ab. Durch die angestrebten neuen Regeln wären bei generellen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit verschiedene Maßnahmen gegen die Regierung eines EU-Mitgliedstaates möglich: Hierzu zählen z. B. die Aussetzung von Zusagen bzw. Zahlungen und die Verringerung von Vorfinanzierungen. Der Vorschlag soll ein Teil des nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmens für die Jahre 2021 - 2027 (MFR) werden und zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums beitragen, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und Vertrauen beruht. Die Verhandlungen zur Gesamteinigung über den MFR, insbesondere über die budgetären Aspekte, werden nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode des EP abgeschlossen.

EP-Entschießung und Standpunkt:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0349+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS STIMMT ÜBER EU-HAUSHALTSTHEMEN AB

Vom 25.03.2019 - 28.03.2019 tagte in Straßburg das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

In 53 Einzelabstimmungen gab das EP seine endgültige Zustimmung zur Verwaltung und Ausführung des EU-Haushalts 2017, mit Ausnahme des Rates und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen. Wie im Jahr zuvor wurde bei diesen die Entlastung verschoben. Das positive EP-Votum geht auf die Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs (ERH) zurück, dem Jahresabschluss der EU im elften Jahr in Folge eine positive Bescheinigung zu erteilen. Insgesamt ist die Fehlerquote bei Zahlungen auf einem Allzeit-Tief von 2,4 %. Für die Zukunft fordert das EP u. a. Maßnahmen gegen den erheblichen Zahlungsrückstau, der Ende 2017 mit 267 Mrd. € einen neuen Höchststand erreichte und zu erheblichen finanziellen Risiken führen könnte. Ferner äußert es Besorgnis über die Mittelhandhabung in Tschechien, der Slowakei und Ungarn sowie über die ungleiche Verteilung der Landwirtschaftsgelder. Zum ersten Mal hebt der diesjährige EP-Entlastungsbericht aber auch Errungenschaften des EU-Haushalts hervor: So wird z. B. betont, dass das Programm für kleine und mittlere Unternehmen bis Ende 2017 mehr als 275.000 Unternehmen in 25 Ländern unterstützt habe. Daneben sei 2017 im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds die Schaffung von über 7.000 zusätzlichen



Plätzen in Aufnahmezentren unterstützt worden, während die Zahl der Plätze für unbegleitete Minderjährige von 183 im Jahr 2014 auf über 17.000 gestiegen sei.

Außerdem fasste das EP eine Entschließung zum Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020. Darin betont es insbesondere, der Haushaltsvoranschlag für das EP liege unter dem Anteil an den EU-Verwaltungsmitteln von 2019 und stelle den niedrigsten Anteil seit über 15 Jahren dar. Es billigt die Einigung von EP-Präsidium und Haushaltsausschuss, die eine Aufstockung gegenüber dem Haushalt 2019 um 2,68 % festlegt. Das EP ist der Ansicht, Einsparungen könnten erzielt werden, wenn es nur einen Sitz gäbe und ruft dazu in Erinnerung, dass der ERH die Kosten durch die Verteilung auf Brüssel und Straßburg 2014 auf 114 Mio. € jährlich schätzte.

EP-Entlastung für EU-Haushalt 2017 – Kommission und Exekutivagenturen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0242+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP-Entschließung zum Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0326+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: PARLAMENTS AUSSCHÜSSE STIMMEN ZU FÖRDERPROGRAMMEN „FISCALIS“ UND „INVESTEU“ AB

Am 01./02.04.2019 stimmte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP), teilweise gemeinsam mit dem Haushaltsausschuss des EP (BUDG), u. a. über zwei Förderprogramme ab, die die Kommission 2018 für den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen der Jahre 2021 - 2027 (MFR) vorgeschlagen hatte: Zum Einen billigte der ECON die teilweise, vorläufige Einigung aus den interinstitutionellen Verhandlungen (EB 06/19) über die Aufstellung des Programms „Fiscalis“ mit 30 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen. Das Programm soll der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden dienen und insbesondere beim Informationsaustausch und bei gemeinsamen Steuerprüfungen unterstützen.

Im gemeinsamen Verfahren nahmen BUDG und ECON die teilweise, vorläufige Einigung aus dem Trilog (siehe hierzu Beitrag des StMWi EB 06/19) über das Investitionsförderprogramm „InvestEU“ im nächsten MFR mit 40 Ja-Stimmen zu 3 Gegenstimmen bei einer Enthaltung an. InvestEU soll die Vielzahl der derzeitigen EU-Finanzierungsinstrumente zur Investitionsförderung unter einem Dach zusammenführen und auf dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen aufbauen. Das Programm soll eine EU-Haushaltsgarantie bieten und so insgesamt zusätzliche Investitionen von ca. 650 Mrd. € mobilisieren.



Das Plenum des EP soll die Ausschussvoten bis Mitte April endgültig annehmen. Bei den MFR-Programmen steht die genaue Mittelausstattung noch nicht fest, da die Verhandlungen zu MFR-Umfang und -Struktur nicht abgeschlossen sind.

Bericht des EP zum Programm „Fiscalis“:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0421_DE.pdf?redirect

Bericht des EP zum Programm „InvestEU“:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0482_DE.pdf?redirect

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: RECHTSAUSSCHUSS DES PARLAMENTS BESTÄTIGT VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZU SEKTORENSPEZIFISCHEM AUSGABENPROGRAMM „JUSTIZ“

Am 02.04.2019 bestätigten der Rechts- und der Innenausschuss des Europäischen Parlaments die am 05.03.2019 mit Vertretern des Rates erzielte vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen zum Verordnungsvorschlag der Kommission vom 30.05.2018 zur Aufstellung des Programms „Justiz“ (KOM(2018) 384) als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der EU für die Jahre 2021 - 2027 mit 49 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB).

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF: STUDIE ZU WACHSENDEM RÜCKSTAND IM EU-HAUSHALT

Nach einer am 02.04.2019 präsentierten Schnellanalyse („Rapid Case Review“) des Europäischen Rechnungshofs (ERH) könnte der zunehmende Rückstand im EU-Haushalt negative Auswirkungen auf künftige EU-finanzierte Projekte haben. Unter dem Titel „Noch abzuwickelnde Mittelbindungen im EU-Haushalt – eine nähere Betrachtung“ führt der ERH aus, der Rückstand bei den gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Mitteln des EU-Haushalts habe einen neuen Höchststand erreicht: Ende 2017 summierten sich die von der Kommission zu leistenden Zahlungen auf ca. 267 Mrd. € – mit steigender Tendenz. Dies könne erhebliche finanzielle Risiken bedeuten. So könne die Fähigkeit der Kommission eingeschränkt werden, einem zukünftigen Zahlungsbedarf zu entsprechen oder zukünftige Zahlungsanträge rechtzeitig zu begleichen.

Der EU-Jahreshaushalt umfasst Mittel für Verpflichtungen, die im Laufe eines Jahres gebunden werden können, und Mittel, die für eigentliche Zahlungen zur Verfügung stehen. Die sogenannte RAL („reste à liquider“) sind abzuwickelnde Mittelbindungen aus dem jeweils laufenden Jahr sowie vorherigen Jahren, die noch nicht zu Auszahlungen geführt haben oder annulliert wurden. Laut ERH sind diese RAL schrittweise angestiegen, im vergangenen Jahrzehnt um mehr als 90 %. Daher sei die größte Herausforderung, die Entstehung noch höherer RAL im Rahmen des nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmens für die Jahre 2021 - 2027 zu verhindern.



Volltext der ERH-Schnellanalyse:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RCR_RAL/RCR_RAL_DE.pdf

STEUER

DIGITALSTEUER: FRANKREICH UND ÖSTERREICH BESCHLIEßEN NATIONALE EINFÜHRUNG

Am 08.04.2019 beschloss die französische Nationalversammlung mit großer Mehrheit die Einführung einer nationalen Digitalsteuer. Das österreichische Kabinett hatte am 03.04.2019 eine nationale Digitalsteuer beschlossen, das parlamentarische Verfahren muss nun folgen.

Die französische Steuer zielt wie der bisher erfolglose Vorschlag der Kommission auf international tätige Internet-Konzerne wie Google, Amazon, Facebook und Apple („GAFA-Steuer“). Sie erfasst Unternehmen, die mit ihren digitalen Geschäften einen weltweiten jährlichen Umsatz von min. 750 Mio. € und in Frankreich mehr als 25 Mio. € erwirtschaften. Für diese Unternehmen entstehen insbesondere auf online erzielte Werbeerlöse 3 % Steuern, rückwirkend zum 01.01.2019. Laut Finanzminister *Bruno Le Maire* ebnet Frankreich den Weg. Er sei sicher, viele Länder würden folgen und verwies auf ähnliche Pläne u. a. im Vereinigten Königreich.

Österreich erhofft sich von der Besteuerung von Internet-Unternehmen ab voraussichtlich 2020 rund 200 Mio. € pro Jahr an zusätzlichen Einnahmen. Davon sollen rund 15 Mio. € in einen Fonds fließen, um österreichische Unternehmen bei der Entwicklung eigener Digitalisierungsprojekte zu unterstützen. U. a. soll eine nationale Steuer von 5 % auf Online-Werbeeinnahmen für große Internet-Konzerne erhoben werden (wie bei analogen Print-Produkten). Dabei sollen vergleichbare Umsatzgrenzen wie in Frankreich gelten. Zudem sollen Vermittlungsplattformen, z. B. Airbnb, verpflichtet werden, Buchungen und Erlöse gegenüber der Steuerverwaltung offen zu legen und dadurch entsprechend besteuert werden. Sie sollen die Umsätze der Vermieter melden und dafür haften, wenn diese keine Steuern abführen. Weiter sollen kleinere, online bestellte Produktsendungen aus Drittländern nicht mehr von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden. Aktuell unterliegen diese nur ab einem Warenwert von mehr als 22 € der Steuer. Laut Finanzminister *Hartwig Löger* zielt das Vorhaben darauf ab, eine gerechte Besteuerung von Online- und Offline-Geschäften wiederherzustellen. Die Regierung wolle nicht mehr zusehen, wie große Konzerne, die ganz woanders ihren Sitz hätten, Umsatz sowie Gewinn machen und in Österreich keine Abgaben leisten würden.

Die US-Regierung bezeichnete die französische Steuer als diskriminierend gegenüber multinationalen Unternehmen mit Sitz in den USA. Bereits zuvor hatte Außenminister *Mike Pompeo* gewarnt, sie habe negative Folgen für große US-Technologieunternehmen und die französischen Bürger, die die Dienste nutzen. Mitte März hatte der Beauftragte des US-Finanzministeriums für internationale Steuerfragen eine Beschwerde bei der Welthandelsorganisation in Aussicht gestellt. Die USA halten laut ihrem Botschafter in Wien auch die österreichischen Pläne für fasch.



BEIHILFE: KOMMISSION BEURTEILT STEUVERGÜNSTIGUNGEN IN UK TEILWEISE ALS EU-RECHTSWIDRIG

Am 02.04.2019 teilte die Kommission mit, die Befreiung bestimmter multinationaler Konzerne ohne Begründung von den britischen Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung („Group Financing Exemption“) stelle teilweise eine EU-rechtswidrige steuerliche Beihilfe dar. Im Oktober 2017 hatte sie die förmliche Untersuchung eingeleitet um zu prüfen, ob die von 2013 - 2018 geltende Befreiung von der allgemeinen Hinzurechnungsbesteuerung („Controlled Foreign Company Rules“) einen unzulässigen selektiven Vorteil gewährte. Als Ergebnis gab die Kommission nun bekannt, dass die Steuerbefreiung für Finanzierungserträge, die Offshore-Tochterunternehmen von anderen ausländischen Konzernunternehmen erhielten, teilweise gerechtfertigt sei. Zugleich hätten aber bestimmte multinationale Unternehmen durch die Befreiung einen selektiven, rechtswidrigen Vorteil im Sinne von Art. 107 AEUV erhalten.

So ist laut Kommission die Steuerbefreiung bei Finanzierungserträgen rechtmäßig, die von ausländischen Konzernunternehmen bezogen werden, welche über eine Offshore-Tochtergesellschaft geleitet und durch „UK-Kapital“ finanziert werden, ohne dass „UK-Tätigkeiten“ zur Erzielung der Finanzierungserträge beitragen. Dagegen ist die Befreiung rechtswidrig, wenn Finanzierungserträge aus „UK-Tätigkeiten“ stammen.

Das Vereinigte Königreich muss nun die rechtswidrigen Steuerbefreiungen für konzerninterne Finanzierungen von den betroffenen Unternehmen zurückfordern. Die Zahl der Begünstigten und die Höhe des Rückforderungsbetrags können nur die nationalen Behörden durch Einzelfallprüfungen bestimmen.

Mitteilung der Kommission zum Vereinigten Königreich vom 02.04.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1948_de.htm

BEIHILFE: KOMMISSION UNTERSUCHT STEUERRECHT FÜR LEBENSMITTELHANDEL IN DER SLOWAKEI

Am 02.04.2019 teilte die Kommission mit, sie werde Steuerbefreiungen im Lebensmitteleinzelhandel der Slowakei eingehend untersuchen und wies diese zugleich an, die Anwendung der fraglichen Vorschriften einstweilen auszusetzen. Danach würden Lebensmitteleinzelhändler eine vierteljährliche Steuer von 2,5 % ihres Gesamtumsatzes zahlen. Wenn sie eine von mehreren Bedingungen zu Größe, geografischem Tätigkeitsbereich oder Tätigkeitsart erfüllen, wären sie aber (teilweise) von der Entrichtung befreit. Außerdem müssten Einzelhändler, die Mitglieder von Handelsgesellschaften bzw. Franchise-Vereinbarungen sind, die Steuer nicht zahlen, auch wenn ihr kombinierter Umsatz mit dem der größten Einzelhändler vergleichbar wäre.



Laut Kommission müssten im Ergebnis nur sieben Lebensmitteleinzelhändler die Steuer zahlen. Sechs davon stünden im Eigentum von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Beim einzigen slowakischen Händler, der der Steuer unterläge, wäre ein erheblicher Umsatzanteil befreit.

Jedoch sollte das Steuerrecht nach Kommissionsansicht bestimmte Unternehmen nicht übermäßig bevorzugen. Daher hat sie Bedenken, die slowakische Steuer verschaffe mit den vorgesehenen Ausnahmen steuerbefreiten Unternehmen einen selektiven Vorteil und enthalte somit staatliche Beihilfen. Denn die Befreiungen erschienen zumindest vorläufig nicht durch die Logik des slowakischen Steuersystems gerechtfertigt. Danach seien Gewinne von Einzelhandelskonzernen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette zugunsten der Landwirte und Lebensmittelhersteller umzuverteilen.

Darüber hinaus befürchtet die Kommission, die Steuer könnte für die slowakischen Verbraucher negativ sein, vor allem durch Preiserhöhungen oder Auswahlverringering.

Mitteilung der Kommission zur Slowakei vom 02.04.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1950_de.htm

PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS FORDERT EUROPÄISCHE FINANZPOLIZEI GEGEN STEUERBETRUG UND STIMMT ZU COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING AB

Anknüpfend an den Beschluss des Sonderausschusses für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung des Europäischen Parlaments (TAX3) vom 27.02.2019 (EB 05/19) nahm am 26.03.2019 auch das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) den Abschlussbericht mit den Hauptzielen einer faireren, effektiveren Besteuerung und dem wirksamen Kampf gegen Finanzkriminalität an (insgesamt 505 Stimmen zu 63 Gegenstimmen bei 87 Enthaltungen). Laut dem TAX3-Vorsitzenden tun die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet nicht genug, in der EU sei der Rat eindeutig das schwächste Glied. Die Fraktionen der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten und der Grünen/Freie Europäische Allianz forderten außerdem innerhalb der EU einen effektiven Mindestsatz für die Körperschaftsteuer von 18 % und ein Ende des Steuerwettbewerbs: Durch Steuerhinterziehung gingen in der EU den öffentlichen Haushalten 826 Mrd. € pro Jahr verloren.

Am 27.03.2019 legten die Abgeordneten u. a. formell ihren Standpunkt zum Kommissionsvorschlag für die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen („Country-by-Country Reporting“) fest. Bei diesem Vorhaben zur Steuertransparenz geht es um Daten wie Umsatz, Gewinn und Steuerzahlungen.



Im Rat besteht zu diesem Vorschlag nach wie vor Uneinigkeit, und es gibt keinen inhaltlichen Fortschritt; Ende Januar war der juristische Dienst beauftragt worden, nochmals die von der Kommission ausgewählte Rechtsgrundlage zu prüfen.

EP-Entschließung zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0240+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP-Entschließung zum Vorschlag zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0309+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT ZU ZWEI VERBRAUCHSTEUERTHEMEN AB

Bei seiner Plenartagung in Straßburg am 27.03.2019 billigte das Europäische Parlament (EP) u. a. grundsätzlich den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung). Dieser sollte laut EP allerdings noch an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des EP, des Rates und der Kommission angepasst werden. Im Rat sind die Diskussionen über eine generelle Ausrichtung zu diesem Dossier noch nicht abgeschlossen.

Am 04.04.2019 fasste das EP eine legislative Entschließung zu dem Kommissionsvorschlag über das EDV-gestützte System zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Neufassung) und legte hierzu seinen Standpunkt fest. Danach ist es erforderlich, das EDV-gestützte System für die Übermittlung von Daten über die Bewegungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren beizubehalten und weiterzuentwickeln, damit die Mitgliedstaaten diese Bewegungen in Echtzeit verfolgen und die erforderlichen manuellen und automatisierten Kontrollen durchführen können, einschließlich der Kontrollen während der Beförderungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Die Kosten des Systems sollten laut angenommenem Text zwischen der EU und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

EP-Entschließung zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0296+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP-Entschließung und Standpunkt zur Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0351+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-28>



EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT STEUERLICHE ANREIZE FÜR DAS EUROPaweITE PRIVATE ALTERSVORSORGEPRODUKT

In einer nicht-legislativen Entschließung forderte das Europäische Parlament (EP) auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 den Rat auf, im Hinblick auf die Steigerung der Inanspruchnahme des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP, siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB), Vorschläge für Anreize für PEPP-Sparer auszuarbeiten. Es schlägt dazu u. a. vor, für das PEPP die gleiche Steuervergünstigung zu gewähren wie für einzelstaatliche private Altersvorsorgeprodukte, und zwar auch dann, wenn die PEPP-Merkmale nicht vollständig allen nationalen Kriterien entsprechen. Das EP betont, Steuern fielen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Beschlüsse zur Gewährung besonderer Steuervergünstigungen müssten daher die einzelnen Mitgliedstaaten treffen.

Der Text der Entschließung ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0358+0+DOC+PDF+V0//DE>

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

GRIECHENLAND, EUROZONENBUDGET, EINLAGENSICHERUNG U. A.: BERATUNGEN DER EUROGRUPPE

Am 05.04.2019 tagte in Bukarest die Euro-Gruppe, d. h. das informelle Gremium, in dem die 19 Finanzminister der Euro-Staaten über Fragen zum Euro beraten, die in ihre gemeinsame Verantwortung fallen. Zentrale Themen waren das angestrebte europäische Einlagenversicherungssystem, das Eurozonenbudget, Griechenland und die Haushaltspläne Luxemburgs.

Die Euro-Gruppe wurde über die griechischen Fortschritte bei der Umsetzung der Reformverpflichtungen vom Juni 2018 informiert, die aus der letzten Sitzung noch offen waren. Sie begrüßte den Haushalt 2019, der einen Primärüberschuss von 3,5 % des BIP und den Abschluss wichtiger Strukturreformen gewährleisten könne. Zudem wurde festgestellt, Griechenland habe die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die erste Tranche der vereinbarten Schuldenerleichterungen über knapp eine Mrd. € freizugeben. Seit Ende des letzten Hilfsprogramms im August 2018 werden die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage sowie die politischen Verpflichtungen Griechenlands verstärkt überwacht.

Die Euro-Gruppe prüfte den überarbeiteten Haushaltsentwurf Luxemburgs für 2019. Wie die Kommission gelangte sie zur Ansicht, er entspreche dem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Jedoch meint die Kommission, Luxemburg habe fiskalisch nur begrenzte Fortschritte gemacht und fordert eine diesbezügliche Beschleunigung.



Der neue Vorsitzende der Bankenaufsicht bei der Europäischen Zentralbank (EZB) *Andrea Enria* stellte die Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums im Jahr 2018 dar. Diese betrafen notleidende Kredite in den Bilanzen der europäischen Banken, die Brexit-Vorbereitungen und den Kampf gegen Geldwäsche.

Im sogenannten inklusiven Format aller EU-Mitgliedstaaten ohne das Vereinigte Königreich setzten die Finanzminister ihre Diskussionen zu den Merkmalen eines gemeinsamen Haushaltsinstruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit im Eurowährungsgebiet („Eurozonenbudget“) fort. Nachdem sich die letzte Tagung mit ausgabenbezogenen Fragen beschäftigte, standen diesmal Governance-Aspekte (Entscheidungsprozesse und -strukturen) im Vordergrund. Der Vorsitzende der hochrangigen Arbeitsgruppe zum europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) berichtete über den guten Fortschritt der Diskussionen zu einem Fahrplan für die Aufnahme politischer Verhandlungen.

Wichtigste Ergebnisse der Euro-Gruppensitzung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2019/04/05/>

EZB-Jahresbericht zur Aufsicht 2018:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/html/ssm.ar2018~927cb99de4.de.html>

Erklärung der Euro-Gruppe zu Griechenland (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/05/eurogroup-statement-on-greece-of-5-april-2019/>

FINANZMÄRKTE: ANHÖRUNGEN UND ABSTIMMUNGEN IN PARLAMENTSAUSSCHUSS

Am 01./02.04.2019 fanden vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) u. a. drei Anhörungen statt: des Kommissionsvizepräsidenten *Valdis Dombrovskis*, des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) *Luis De Guindos* sowie der Vorsitzenden des Einheitlichen Bankenabwicklungsausschusses *Elke König*. Außerdem stimmte der ECON zu Finanzmarktthemen ab.

De Guindos präsentierte den EZB-Jahresbericht 2018. Neben der Darstellung ihrer Politik und Aktivitäten im wirtschaftlichen sowie finanziellen Umfeld des Jahres 2018 warnt die EZB vor heftigen Marktreaktionen auf einen ungeordneten Brexit: Dieser könne zu einer breiteren, negativeren Reaktion der Marktpreise als 2018 führen und zum abrupten Anstieg von Risikoprämien und Volatilität. *Dombrovskis* trat, letztmalig vor der Europawahl, in seiner Zuständigkeit für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion vor den ECON. Diskutiert wurden die Fortschritte bei den Finanzdienstleistungen und noch offene Fragen, insbesondere die Entwicklung der Banken- und der Kapitalmarktunion. Insbesondere sehen sowohl der ECON als auch *Dombrovskis* bei der EU-Finanzmarktaufsicht noch deutliche Herausforderungen, erkennen aber die jüngsten zusätzlichen Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörden an. *König*, Vorsitzende des



„Single Resolution Board“ (SRB), trat zum ersten Mal vor dem ECON auf. Bei dieser Debatte ging es vor allem um die letzten Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung, Folgemaßnahmen zu früheren Abwicklungsfällen und die SRB-Prioritäten für 2019.

Drei Abstimmungen bestätigten die vorläufigen politischen Vereinbarungen aus den Trilogverhandlungen mit Vertretern von Rat und Kommission zur Reform der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und Änderungen der Verordnungen über Finanzmärkte („ESA-Review“), zur EU-Finanzaufsicht auf Makroebene und zum Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie zu Märkten für Finanzinstrumente sowie Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II). Das Parlamentsplenum soll die Voten bis Mitte April annehmen. Zum ESA-Review bestätigten auf Ratsseite die EU-Botschafter der Mitgliedstaaten ebenfalls am 01.04.2019 die Einigung.

Papier zur *König*-Anhörung (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/634370/IPOL_BRI\(2019\)634370_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/634370/IPOL_BRI(2019)634370_EN.pdf)

Parlamentsbericht zum ESA-Review:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0013_DE.pdf?redirect

Parlamentsbericht zu EU-Finanzaufsicht auf Makroebene und Ausschuss für Systemrisiken:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0011_DE.pdf?redirect

Parlamentsbericht zu Solvabilität II:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0012_DE.pdf?redirect

FINANZMARKT

NOTLEIDENDE KREDITE UND UNBARE ZAHLUNGSMITTEL: RAT VERABSCHIEDET RECHTSAKTE

Am 09.04.2019 tauschten sich im Rat für Allgemeine Angelegenheiten in Luxemburg die nationalen Europaminister unter Anwesenheit von Haushaltskommissar *Günther Oettinger* u. a. zum nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 aus (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Außerdem nahm der Rat die Reform der Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten und die Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln förmlich an.

Die angenommene Verordnung für den Umgang mit notleidenden Krediten legt die Eigenkapitalanforderungen für Bankbilanzen fest. Sie führt eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung ein, d. h. eine gemeinsame Mindestdeckung für den Betrag, den Banken zurückstellen müssen, um Verluste aus künftigen Darlehen, die notleidend werden, zu decken. Die Deckungsanforderungen sind hierbei unterschiedlich: Sie hängen davon ab, ob die notleidenden Darlehen als „unbesichert“ oder „besichert“ klassifiziert und ob die Sicherheiten beweglich oder unbeweglich sind. Ziel ist es, die Anhäufung notleidender Darlehen zu vermeiden. Für den Fall, dass neue



Darlehen notleidend werden, sollen ausreichende Rückstellungen gewährleistet sein. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Um den Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln zu reduzieren, aktualisierte der Rat die diesbezügliche Richtlinie und nahm sie förmlich an. Sie soll einen eindeutigen, soliden und technologieneutralen Rahmen bieten, auch für neue Zahlungsmethoden wie z. B. mobile Zahlungen und virtuelle Währungen. Daneben soll sie Hindernisse für Ermittlungen und Strafverfolgung ausräumen. Zentrale Bestimmungen der Richtlinie sind Maßnahmen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Betrugstechniken und ausreichende Information über ihre Rechte, einheitliche Definitionen bestimmter Online-Straftaten (etwa Hacking von Computern bzw. Computernetzen und Phishing von Kennungen und Passwörtern durch gefälschte E-Mails) und Zuständigkeitsklärung in der Justiz zur besseren Verfolgung grenzüberschreitender Betrugsfälle. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in ihr nationales Recht umsetzen.

Wichtigste Ergebnisse des Rates für Allgemeine Angelegenheiten:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/04/09/>

Verordnung zur Mindestdeckung notleidender Risikopositionen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-2-2019-INIT/de/pdf>

Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-89-2018-INIT/de/pdf>

FINALES BASEL III-REFORMPAKET: FOLGEN FÜR EUROPÄISCHE UND DEUTSCHE BANKEN

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Deutsche Bundesbank und der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht („Basel Committee on Banking Supervision“, BCBS) veröffentlichten am 20.03.2019 jeweils Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen des finalen Basel III-Reformpakets.

Die zwei EBA-Berichte messen die Folgen der endgültigen Basel-III-Reformen und analysieren die laufende Umsetzung von Liquiditätsmaßnahmen in der EU: Zum einen bewertet der Basel III-Kapitalüberwachungsbericht vorläufig die Wirkungen des Reformpakets auf die EU-Banken bei vollständiger Umsetzung. Der Bericht über Liquiditätsmaßnahmen behandelt die derzeit in der EU geltenden Anforderungen an die Liquiditätsdeckung. Insgesamt geht die EBA davon aus, dass die Basel-III-Reformen zu einer Durchschnittserhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen der EU-Banken um 19,1 % führen. Um den neuen Rahmen einzuhalten, bräuchten diese 39 Mrd. € zusätzliches Gesamtkapital, davon 24,2 Mrd. € Kernkapital.

Laut Bundesbank bleiben die Konsequenzen für deutsche Kreditinstitute im Vergleich zur erstmaligen Untersuchung mit Stichtag 31.12.2017 auf gleichem Niveau: Der Gesamtkapitalbedarf bei Vollumsetzung des finalen Basel III-Reformpakets habe sich von 12,2 Mrd. € auf 15,5 Mrd. € leicht erhöht. Die Anforderungen an



die Liquiditätsausstattung würden nahezu flächendeckend erfüllt. Laut dem Bundesbankvorstand für Banken- und Finanzaufsicht *Joachim Wuermeling* sind deutsche Banken mit Blick auf den großzügigen Zeitrahmen solide aufgestellt, um die Herausforderungen aus dem Basel III-Reformpaket zu meistern.

Der BCBS überwacht und bewertet die Auswirkungen der finalen Basel-III Maßnahmen, in der veröffentlichten Studie insbesondere den Kapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsbedarf auf halbjährlicher Basis: Änderungen der Mindestkapitalanforderungen seien für große international tätige Banken im Vergleich zum 31.12.2017 stabil geblieben. Alle Banken erfüllten weiterhin die anfänglichen Basel-III-Mindestanforderungen und die angestrebten Eigenmittelanforderungen.

Basel-III Monitoring der EBA (in englischer Sprache):

<https://eba.europa.eu/documents/10180/2551996/Basel+III+Monitoring+Exercise+Report+-+data+as+of+30+June+2018.pdf/a8f383db-79f5-4d41-a8f8-3fd76f0dba30>

Basel III-Monitoring der Deutschen Bundesbank für deutsche Kreditinstitute:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/782874/a204b2a2d91276bf98f2239ee06c7246/mL/2018-06-basel3-monitoring-deutsche-institute-data.pdf>

Zusammenfassung des Basel III-Monitoring des BCBS (in englischer Sprache):

<https://www.bis.org/bcbs/publ/d461.htm>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

OPEN-DATA: EUROPÄISCHES PARLAMENT STIMMT NEUEN REGELN FÜR WEITERVERWENDUNG VON DATEN DER ÖFFENTLICHEN HAND ZU

Am 04.04.2019 stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) der Neufassung der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („Public Sector Information“ - PSI) zu. Ende Januar hatten sich bereits die Vertreter von Rat, Kommission und EP hierzu geeinigt (EB 02/19). Ziel der überarbeiteten PSI-Richtlinie ist es, einen Markt für die Weiterverwendung der großen Mengen z. B. von Finanz-, Verkehrs- oder Wetterdaten zu schaffen. Laut einer im Kommissionsauftrag erstellten Deloitte-Studie wird der direkte wirtschaftliche Wert der Informationen des öffentlichen Sektors in der EU von 52 Mrd. € (2018) auf 194 Mrd. € (2030) wachsen.

Künftig sollen alle Daten des öffentlichen Sektors, die im Rahmen nationaler Vorschriften zugänglich sind, grundsätzlich zur Weiterverwendung durch Private zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch den Verkehrs- und Versorgungssektor sowie Forschungsdaten. Es sollen nur Verwaltungsgebühren für die Weiterverwendung zulässig sein, damit vor allem kleinere Unternehmen und Start-ups davon profitieren können. Besonderer Schwerpunkt sind die sogenannten hochwertigen Daten, z. B. Geodaten oder Statistiken, die kostenlos in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollen. Außerdem sieht die PSI-Richtlinie nun vor, Vereinbarungen zwischen Behörden und Privatunternehmen zur ausschließlichen Datennutzung möglichst



einzu­schränken. Nach­dem der Rat die Richtlinie förmlich verabschiedet hat, müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die neuen Vorgaben in ihr nationales Recht umsetzen. Was genau als hochwertiger Datensatz einzustufen ist, soll die Kommission noch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten festlegen.

Erhebliche Kritik an den EU-Vorgaben äußerte u. a. der Verband kommunaler Unternehmen (VKU): Sie könnten zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen kommunaler Unternehmen führen. Daher solle die Bundesregierung bei der innerstaatlichen Umsetzung darauf achten, die Pflichten nicht noch weiter zu verschärfen. Zwar sei es richtig, Rechtssicherheit zu schaffen, zumal auch kommunale Unternehmen Daten nutzen, um ihre Leistungen der Daseinsvorsorge zu verbessern. Doch würden die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb mit privaten benachteiligt, wenn nur sie ihre Daten veröffentlichen und weitergeben. Der VKU bemängelt insbesondere den weitreichenden, grundsätzlich kostenfreien Zugriff auf hochwertige Datensätze. Er weist dazu auf Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei der Organisation der kommunalen Unternehmen sowie der Versorgung mit Wasser, Strom und Wärme hin.

EP-Entschießung und Standpunkt zur Neufassung der PSI-Richtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0352+0+DOC+PDF+V0//DE>

DIGITALE INFRASTRUKTUR

BREITBANDAUSBAU: KOMMISSION BILLIGT FÖRDERPROJEKT IN ITALIEN

Zur Unterstützung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur in Italien nahm die Kommission laut Mitteilung vom 04.04.2019 ein Förderprojekt von mehr als 573 Mio. € an. Die EU-Mittel machen dabei 60 % der förderfähigen Kosten aus. Das kohäsionspolitische Projekt soll dazu beitragen, einen schnellen Internetzugang in Gebieten bereitzustellen, die bisher keinen solchen haben. Es betrifft mehr als 7.000 italienische Gemeinden mit insgesamt 12,5 Mio. Einwohnern (20 % der italienischen Bevölkerung) und knapp einer Mio. Unternehmen.

Das Breitbandprojekt ist Bestandteil der italienischen Strategie für Zugangsnetze der nächsten Generation. Danach sollen bis nächstes Jahr 85 % der italienischen Haushalte und alle öffentlichen Gebäude Zugang zu Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s erhalten, speziell Schulen und Krankenhäuser. Für alle anderen Zugänge soll die Geschwindigkeit bei mindestens 30 Mbit/s liegen. Das Förderprojekt betrifft insbesondere die sogenannten weißen Flecken in allen 20 italienischen Regionen, in denen der private Markt die Infrastrukturmodernisierung nicht bewirken kann. Es sollte bis Ende des kommenden Jahres abgeschlossen sein.

Kommissionswebsite zur Investitionsoffensive für Europa (Juncker-Plan):

https://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan-europe-juncker-plan_de



Kommissionswebsite zu groß angelegten Infrastrukturprojekten:

https://ec.europa.eu/regional_policy/de/projects/major/

Kommissionswebsite zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (in englischer Sprache):

<https://cohesiondata.ec.europa.eu/>

WiFi4EU: EU-FÖRDERUNG FÜR KOSTENLOSES WLAN IN GEMEINDEN

Am 04./05.04.2019 führte die Kommission die zweite Ausschreibung für WiFi4EU, zur Beantragung von 3.400 Gutscheinen im Wert von je 15.000 €, insgesamt 51 Mio. €, durch. Daran beteiligten sich mehr als 10.000 Gemeinden oder Gemeindegruppen aus der ganzen EU. WiFi4EU soll die Einrichtung kostenloser WLAN-Netze in öffentlichen Räumen wie z. B. Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, öffentlichen Parks oder Plätzen fördern. Die Hotspots sollen dort entstehen, wo es noch kein kostenloses WLAN-Angebot gibt.

Website der Kommission zu WiFi4EU (teilweise in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/wifi4eu-kostenloses-wlan-fur-alle?lang=de>.



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BILLIGT TRILOGEINIGUNG

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 27.03.2019 den Legislativvorschlag zur Reduktion der CO₂-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit 521 zu 63 Stimmen bei 34 Enthaltungen gebilligt. Auf den Text hatten sich die Verhandlungsführer von Rat, EP und Kommission am 17.12.2018 im Wege einer vorläufigen Trilogeeinigung verständigt (EB 01/19).

Die Einigung umfasst – unter anderem – CO₂-Reduktionsziele bis zum Jahr 2030 in Höhe von 37,5 % für Pkw und 31 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Wert für 2021, bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah 30 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge vor (EB 18/17), das Plenum des EP hatte jeweils 40 % gefordert, während der Rat sich in seiner allgemeinen Ausrichtung auf Werte von 35 % für Pkw und 30 % für leichte Nutzfahrzeuge festgelegt hatte (EB 16/18).

Das Zwischenziel für das Jahr 2025 soll 15 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge betragen. Weiterhin ist ein Anreizmechanismus zur Förderung sogenannter Null- und Niedrigemissions-Fahrzeuge vorgesehen.

Der Rat wird voraussichtlich am 15.04.2019 zustimmen. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt können die neuen Vorschriften in Kraft treten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32112/neue-co2-emissionsgrenzwerte-fur-pkw-und-transporter-gefordert>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0304+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHEIDUNG ZUM DIESEL-SKANDAL

Am 28.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 301 Stimmen bei 181 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen eine rechtlich nicht bindende Entschließung „zu den neuesten Entwicklungen im Diesel-Skandal“ angenommen (siehe auch Beitrag des StMB in diesem EB). Darin kritisiert es insbesondere eine unzureichende Information des EP durch die Kommission und verlangt die Vorlage eines umfassenden



Berichts, in dem die Kommission auf die Ergebnisse des EP-Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS) eingeht. Darüber hinaus fordert das EP unter anderem die Veröffentlichung von Leitlinien zum Rückruf bzw. zur Hard- und Softwarenachrüstung von Fahrzeugen durch die Kommission sowie ein Vorantreiben der Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich. Mitgliedstaaten und Automobilhersteller sollen die obligatorische Nachrüstung von Hardware koordinieren. Hersteller sollen die Kosten der Nachrüstung übernehmen. Die Mitgliedstaaten sollen nach den Vorstellungen des EP zudem die große Zahl hochgradig umweltschädlicher Fahrzeuge zurückrufen oder vom Markt nehmen. Der Rat soll zügig zu einer allgemeinen Ausrichtung über die Richtlinie über Verbandsklagen im kollektiven Verbraucherinteresse gelangen und die Mitgliedstaaten sollen laut EP die Ausarbeitung fairer, erschwinglicher und zügiger Mechanismen der kollektiven Rechtsdurchsetzung unterstützen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190322IPR32350/diesel-skandal-ep-fur-verpflichtende-nachrustungen-von-umweltschadlichen-autos>

Nicht-legislative Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0329+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOMMISSION LEGT BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DES STRATEGISCHEN AKTIONSPLANS FÜR BATTERIEN VOR

Die Kommission hat am 09.04.2019 einen Bericht über die Umsetzung des strategischen Aktionsplans für Batterien vorgelegt. Der Bericht steht im Zusammenhang mit dem am selben Tag vorgelegten Bericht zur Lage der Energieunion (siehe dazu weiterer Beitrag in diesem EB).

Die europäische Batterieindustrie wurde als Wertschöpfungskette von strategischer Bedeutung für die EU identifiziert. Im Mai 2018 hatte die Kommission einen strategischen Aktionsplan vorgelegt (EB 10/18). Im Herbst 2017 wurde die Europäische Batterie-Allianz von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Industrie ins Leben gerufen (EB 18/17). Ziel ist die Schaffung einer wettbewerbsfähigen, innovativen und nachhaltigen Wertschöpfungskette für die Batterieproduktion in Europa. Bereits ein Jahr nach Gründung hatte die Kommission ein positives Zwischenfazit gezogen und weitere Schritte angekündigt (EB 17/18).

Der nun vorgelegte Bericht zeigt die Fortschritte auf, die im vergangenen Jahr bei der Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des strategischen Aktionsplans für Batterien erzielt wurden. Dazu zählen unter anderem:



- Finanzierungsmöglichkeiten im EU-Haushalt zur Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich Batterien, u. a. im Forschungsrahmenprogramm 2014 - 2020 „Horizont 2020“
- Gründungen von und Interessensbekundungen an interregionalen Partnerschaften für gemeinsame Projekte im Bereich Batterien sowie Identifikation von Pilotbereichen entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Zusammenschluss von rund 260 Akteuren aus der Industrie und dem Innovationsbereich in einem Netzwerk zum beschleunigten Aufbau einer Batterie-Wertschöpfungskette in Europa
- Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten für grenzübergreifende bahnbrechende Innovationsprojekte (insb. arbeiten derzeit mehrere EU-Mitgliedstaaten und Konsortien an Vorhaben, die mit den Vorschriften der EU für staatliche Beihilfen im Rahmen wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) vereinbar sind).

Pressemitteilung und Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1876_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1875_de.htm

Bericht über die Umsetzung des strategischen Aktionsplans für Batterien und Annex (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/report-building-strategic-battery-value-chain-april2019_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/report-building-strategic-battery-value-chain-annex-april2019_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT SEINEN STANDPUNKT ZUR KENNZEICHNUNG VON REIFEN FEST

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 11.04.2019 seinen Standpunkt zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen im Hinblick auf den Kraftstoffverbrauch sowie andere wesentliche Parameter festgelegt. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 17.05.2018 im Rahmen des dritten EU-Mobilitätspakets vorgelegt (EB 10/18). Mit dem Vorschlag sollen Verbraucher durch ein klar sichtbares Standardetikett besser informiert, die Auflagen in Bezug auf Kraftstoffeffizienz, Lärmbelastung und Sicherheit von Reifen verschärft und aktualisiert sowie die Marktaufsicht verbessert werden.

Am 04.03.2019 hatte der Rat eine allgemeine Ausrichtung angenommen (EB 05/19). Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission werden voraussichtlich im Herbst 2019 in der nächsten Legislaturperiode beginnen.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0230+0+DOC+PDF+V0//DE>



KARTELLRECHT: KOMMISSION RICHTET MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE AN BMW, DAIMLER UND VW HINSICHTLICH MÖGLICHER ABSPRACHEN BEI ABGASREINIGUNGSTECHNOLOGIEN

Am 05.04.2019 unterrichtete die Kommission BMW, Daimler und den VW-Konzern (Volkswagen, Audi und Porsche) über ihre vorläufige Auffassung, wonach diese zwischen 2006 und 2014 gegen EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die Kommission hatte hierzu am 18.08.2018 eine Untersuchung eingeleitet um zu prüfen, ob es zwischen den Unternehmen zu kartellrechtswidrigen Absprachen über Emissionsminderungssysteme gekommen sei (EB 15/18). Sie ist zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass eine Einschränkung der Entwicklung und der Einführung von Abgasreinigungstechnologien für neue Diesel und Benziner bezweckt worden sei. Laut Kommission sei dadurch den Verbrauchern die Möglichkeit verwehrt worden, umweltfreundlichere Fahrzeuge zu kaufen, obwohl die Automobilhersteller über die entsprechende Technologie verfügten. Die Übermittlung der Beschwerdepunkte greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor. Vielmehr können die Betroffenen nun hierzu Stellung nehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2008_de.htm

EMPFEHLUNGEN FÜR EU-WETTBEWERBSPOLITIK IM DIGITALEN ZEITALTER

Am 04.04.2019 hat die Kommission den Bericht „Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter“ veröffentlicht. Dieser wurde von drei Sonderberatern erstellt, die von EU-Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* ernannt wurden. In dem Bericht wurden spezifische Merkmale der digitalen Märkte herausgearbeitet. Der Fokus lag hierbei auf der Anwendung von Wettbewerbsregeln auf digitale Plattformen und auf der Bedeutung der Fusionskontrolle bei der Erhaltung von Wettbewerb und Innovation. Der Bericht soll einen Beitrag zum laufenden Reflexionsprozess der Kommission darüber leisten, wie die Wettbewerbspolitik an das digitale Zeitalter angepasst werden kann.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190404-berater-legen-empfehlungen-fuer-eu-wettbewerbspolitik-im-digitalen-zeitalter-vor_de

Bericht: „Wettbewerbspolitik im digitalen Zeitalter“ (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0419345enn.pdf>



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF ÜBERPRÜFT DIE EU-AUFSICHT ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN FÜR BANKEN

Der Europäische Rechnungshof (ERH) überprüft derzeit die Überwachung durch die EU hinsichtlich staatlicher Beihilfen, die Banken in den letzten Jahren gewährt wurden. Die Prüfung wird sich auf die Kontrolle der staatlichen Beihilfen nach der Finanzkrise ab der Annahme der neuen Bankenmitteilung im Jahr 2013 erstrecken. Hierbei kommt es aus Sicht des Rechnungshofs insbesondere darauf an, dass staatliche Beihilfen stets nur in Ausnahmefällen gewährt werden und auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben. Zudem zielt die Prüfung darauf ab, die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der derzeitigen Verfahren zur Kontrolle öffentlicher Unterstützung zu beurteilen. Der Prüfungsbericht wird voraussichtlich Ende 2019 veröffentlicht.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INAP19_05/INAP_STATE_AID_DE.pdf

KOHÄSIONSPOLITIK: EUROPÄISCHES PARLAMENT SCHLIEßT ERSTE LESUNG ZUR DACH-VERORDNUNG, EFRE-VERORDNUNG UND INTERREG-VERORDNUNG AB

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 26./27.03.2019 über den Verordnungsvorschlag mit gemeinsamen Bestimmungen für verschiedene Fonds für die Förderperiode 2021 - 2027 („Dachverordnung“), den Verordnungsvorschlag über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds („EFRE-Verordnung“) sowie den Verordnungsvorschlag über die Europäische territoriale Zusammenarbeit („Interreg-Verordnung“) abgestimmt und damit jeweils die erste Lesung abgeschlossen.

Das EP nahm den Bericht zur EFRE-Verordnung mit 475 zu 93 Stimmen bei 53 Enthaltungen an. Zuvor hatte das Plenum den im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) beschlossenen Bericht durch zahlreiche Änderungsanträge modifiziert.

Im Hinblick auf die Dachverordnung sowie die Interreg-Verordnung bestätigte das Plenum nochmals die am 16.01.2019 bzw. 13.02.2019 angenommenen Berichte (EB 02/19 bzw. EB 04/19). Die erneute Befassung erfolgte, weil das Gesetzgebungsverfahren insgesamt vor den Europawahlen nicht mehr abgeschlossen werden kann. Das neugewählte EP kann dann beschließen, das Gesetzgebungsverfahren auf Basis der ersten Lesung fortzuführen.

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission werden voraussichtlich im Herbst beginnen bzw. fortgeführt.

Pressemitteilung des EP zur EFRE-Verordnung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32117/meps-agree-on-future-regional-and->



cohesion-funding

Angenommene Texte:

EFRE-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0303+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Dach-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0310+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Interreg-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0238+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOHÄSIONSPOLITIK: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SCHNELLANALYSE DER MITTELZUWEISUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2021 - 2027

Der Europäischen Rechnungshof (ERH) hat am 28.03.2018 eine Schnellanalyse veröffentlicht, die sich mit der Zuweisung der kohäsionspolitischen Mittel für die kommende Förderperiode 2021 - 2027 befasst. Die Schnellanalyse enthält unter anderem einen Vergleich der für den Programmplanungszeitraum 2021 - 2027 vorgeschlagenen Beträge mit den Beträgen des vorangehenden Zeitraum 2014 - 2020 sowie Berechnungsbeispiele zur Veranschaulichung des Zuweisungsprozesses.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INRCR_COHESION/INRCR_COHESION_DE.pdf

Schnellanalyse des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RCR_COHESION/RCR_COHESION_DE.pdf

INNENAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NIMMT BERICHTSENTWURF ZUR VERORDNUNG ZUR VERHINDERUNG DER VERBREITUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE AN

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) hat am 08.04.2019 den Berichtsentwurf zur Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte angenommen. Die Verordnung zielt u. a. darauf ab, dass Behörden Internetplattformen dazu auffordern können, binnen einer Stunde terroristische Online-Inhalte von den Plattformen zu entfernen (EB 20/18). Der LIBE-Ausschuss sprach sich dafür aus, zur Entlastung kleiner und mittlerer Plattformen solle den Unternehmen bei einer erstmaligen Aufforderung eine 12-Stunden Vorankündigungsfrist gewährt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist solle die 1-Stunde-Frist beginnen. Zudem sollen Internetplattformen entgegen dem Vorschlag der



Kommission nicht zum Einsatz automatisierter Instrumente (u. a. Uploadfilter) verpflichtet werden (siehe auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Das Plenum des EP soll Mitte April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung verabschieden und so den Verfahrensstand für die neue Legislaturperiode sichern. Der Rat hatte bereits am 06.12.2018 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen (EB 20/18). Die Trilog-Verhandlungen sollen voraussichtlich im September 2019 beginnen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190408IPR35436/terrorist-content-online-companies-to-be-given-just-one-hour-to-remove-it>

Konsolidierter Berichtsentwurf:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0193_DE.html?redirect

AUßENWIRTSCHAFT

EU-CHINA-GIPFEL AM 09.04.2019

Am 09.04.2019 tagte in Brüssel der EU-China Gipfel, bei dem sich die EU und China in einer gemeinsamen Erklärung auf eine stärkere Zusammenarbeit für ein regelbasiertes Welthandelssystem und stärkere internationale Regeln für Industriesubventionen verständigten. Die EU setzt auf einen vielschichtigen Ansatz, mit dem faire, ausgewogene und für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen gewährleistet werden sollen. Sie möchte auf ausgewogenere wirtschaftliche Beziehungen mit China hinarbeiten und gleichzeitig ein stärkeres Engagement in globalen und multilateralen Angelegenheiten, einschließlich der Reform der Welthandelsorganisation, anstreben. Dies steht im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „EU-China – Eine strategische Perspektive“ vom 12.03.2019 und den Diskussionen der Staats- und Regierungschefs auf dem EU-Gipfel vom 21./22.03.2019 (EB 06/19).

Neben der gemeinsamen Erklärung wurden u. a. eine Absichtserklärung über einen Dialog im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen und des Systems zur Kontrolle des fairen Wettbewerbs, eine Vereinbarung über das Mandat für den Dialog EU-China über die Wettbewerbspolitik sowie eine gemeinsame Erklärung zur Durchführung und Zusammenarbeit zwischen China und der EU im Energiebereich vereinbart (siehe hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/china20190410_de

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-summit/2019/04/09/>



Gemeinsame Erklärung des EU-China Gipfels vom 09.04.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39020/euchina-joint-statement-9april2019.pdf>

HANDELSCHUTZBERICHT DER KOMMISSION

Am 27.03.2019 hat die Kommission ihren 37. Jahresbericht über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2018 veröffentlicht. Demnach habe die Juncker-Kommission das europäische Handelsschutzinstrumentarium durch zwei große Reformen gestärkt und während ihrer Amtszeit 95 Handelsschutzmaßnahmen ergriffen. Ende letzten Jahres waren in der EU 93 endgültige Antidumpingmaßnahmen und 12 Antisubventionsmaßnahmen in Kraft. Bei einem großen Teil der Maßnahmen handelte es sich um Einfuhren von Stahlerzeugnissen, zudem betrafen mehr als zwei Drittel aller Maßnahmen Importe aus China.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1850_de.htm

Handelsschutzbericht der EU 2018:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-158-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

KOMMISSION STRENGT WTO-STREITSACHE GEGEN INDIEN UND DIE TÜRKEI IM BEREICH IKT UND ARZNEIMITTEL AN

Am 02.04.2019 hat die Kommission zwei Streitfälle an die Welthandelsorganisation (WTO) herangetragen. Gegen Indien richtet sich die Kommission aufgrund der Einführung von Einfuhrzöllen auf IKT-Produkte (u. a. Mobiltelefone), da Indien entgegen einer Vereinbarung Zölle erhebe. Ausfuhren aus der EU im Wert von 600 Mio. € pro Jahr seien hiervon betroffen. Die zweite Streitsache richtet sich gegen die Türkei und bezieht sich auf Maßnahmen, die Unternehmen bei der Herstellung von Arzneimitteln dazu zwingen, ihre Produktion in die Türkei zu verlegen. Anderenfalls würden die Produkte vom türkischen Gesundheitssystem nicht erstattet. Zunächst werden nun Konsultationen durchgeführt. Führen diese zu keiner zufriedenstellenden Lösung, kann die Kommission die Einsetzung eines Panels beantragen, das über die aufgeworfenen Fragen entscheidet.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1952_de.htm



ENERGIE

LEGISLATIVPAKET „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“: PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS STIMMT VIER STROMBINNENMARKT-DOSSIERS ZU

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 26.03.2019 über die vier Strommarkt-Dossiers des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ abgestimmt, das die Kommission Ende 2016 vorgelegt hatte (EB 19/18). Das EP hat nun den vorläufigen Trilogeeinigungen mit großer Mehrheit zugestimmt, die die Verhandlungsführer von Rat, EP und Kommission vor Weihnachten 2018 erzielt hatten (EB 19/18, EB 20/18, EB 01/19).

Es handelt sich um folgende vier Dossiers: Strombinnenmarkt-Verordnung, Strombinnenmarkt-Richtlinie, Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor.

Die Verordnung über den Strombinnenmarkt und die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Strombinnenmarkt beinhalten unter anderem Regelungen zur Öffnung der grenzüberschreitenden Stromleitungen (Interkonnektoren) für den Stromhandel mit dem Ausland, zur Neufassung von Stromgebotszonen sowie zu Kapazitätsmechanismen und zur Einrichtung regionaler Koordinierungszentren, außerdem neue Marktregeln für Lieferantenwechsel, flexible Tarife, flexible Erzeuger und für Verbraucher. Mit der Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor soll unter anderem sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Instrumente einführen, um Krisensituationen bei der Stromversorgung vorzubeugen, sich auf sie vorzubereiten und sie zu meistern.

Im nächsten Schritt muss nun noch der Rat formal zustimmen. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt können die neuen Regeln dann in Kraft treten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32108/strommarktreform-mehr-rechte-fur-verbraucher-klimafreundlichere-energie>

Angenommenen Texte:

Strombinnenmarkt-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0227+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Strombinnenmarkt-Richtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0226+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

ACER-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019->



[0228+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0229+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE)

Risikovorsorge-Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0229+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT ÄNDERUNG DER EU-GASRICHTLINIE

Am 04.04.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) eine Änderung der EU-Gasrichtlinie gebilligt. Damit bestätigte das EP die vorläufige Trilogeeinigung, die die Verhandlungsführer des EP, des Rates und der Kommission am 12.02.2019 erzielt hatten (EB 04/19). Die Kommission hatte ihren Vorschlag im November 2017 vorgelegt (EB 18/17). Die Regelungen zielen darauf ab, dass die Grundsätze der EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich auch für Gasleitungen gelten, die in Drittländer hinein- oder aus Drittländern herausführen, wie beispielsweise Nord Stream 2.

Der Text muss nun noch vom Rat förmlich gebilligt werden. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten neun Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190402IPR34673/erdgas-eu-regeln-gelten-bald-fur-pipelines-mit-ursprung-in-drittländern>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0342+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

STAATLICHE BEIHILFEN: URTEIL DES EUGH ZUM ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ 2012

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28.03.2019 sein Urteil in der Rechtssache C-405/16 P (Deutschland / Kommission) verkündet, in dem es um beihilfenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem deutschen Erneuerbaren Energien Gesetz 2012 (EEG) ging. Der EuGH erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig und gab dem Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Kommission war in ihrem Beschluss der Auffassung, dass eine Begrenzung der sogenannten EEG-Umlage für bestimmte Unternehmen, insbesondere stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, teilweise eine staatliche Beihilfe darstelle, die nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Der EuGH kam in seinem Urteil jedoch zu dem Ergebnis, dass der Staat über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder keine Verfügungsgewalt hatte und es sich daher nicht um staatliche Mittel und infolgedessen auch nicht um staatliche Beihilfen handelte.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190044de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=124061800024421BE40CD0FFEBD6B22D?text=&docid=212326&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1762543>

KOMMISSION LEGT VIERTEN BERICHT ZUR LAGE DER ENERGIEUNION VOR

Die Kommission hat am 09.04.2019 ihren vierten Bericht zur Lage der Energieunion vorgelegt. Europa nehme bei der Bekämpfung des Klimawandels bereits heute weltweit eine Vorreiterrolle ein. Mit ihren in den letzten fünf Jahren in allen Politikbereichen umgesetzten Maßnahmen habe sich die EU gut aufgestellt, um die Energiewende vollumfänglich zu bewerkstelligen.

Mit der Energieunion werde gleichzeitig auch die Umstellung auf saubere Energie in den Schlüsselsektoren der europäischen Wirtschaft im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sozial verträglichen Übergangs gefördert. Der Aufbau einer robusten Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klima- und Energiepolitik sei eine der politischen Prioritäten der *Juncker-Kommission* gewesen.

Dem Bericht sind zahlreiche weitere Unterlagen angefügt, darunter auch zwei Berichte über die Fortschritte in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Parallel dazu hat die Kommission am 09.04.2019 auch einen Bericht über die Umsetzung des strategischen Aktionsplans für Batterien und eine Mitteilung über eine effizientere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU vorgelegt (siehe dazu weitere Beiträge in diesem EB).

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1876_de.htm

https://ec.europa.eu/commission/news/energy-union-vision-reality-2019-apr-09-0_de

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1875_de.htm

Vierter Bericht über die Lage der Energieunion und Annex (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/fourth-report-state-of-energy-union-april2019_en_0.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/fourth-report-state-of-energy-union-annex-april2019_en.pdf

Weitere Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/4th-state-energy-union_de



KOMMISSION LEGT MITTEILUNG FÜR EINE EFFIZIENTERE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IN DER ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK VOR

Die Kommission hat am 09.04.2019 eine „Mitteilung über eine effizientere und demokratischere Entscheidungsfindung in der EU-Energie- und Klimapolitik“ vorgelegt. Darin ersucht die Kommission das Europäische Parlament (EP) und den Rat, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Energiebesteuerung besser zu den energie- und klimapolitischen Zielen der EU beitragen könnte und wie eine Beschlussfassung der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit dazu beitragen könnte, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen. Die Mitteilung fügt sich ein in das Konzept der Kommission für einen schrittweisen Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in allen Bereichen der Besteuerung.

Außerdem fordert die Kommission in ihrer Mitteilung eine Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht des Entscheidungsprozesses im Rahmen des Euratom-Vertrags. Die Kommission werde eine hochrangige Sachverständigengruppe einsetzen, deren Aufgabe es sein soll, den Sachstand hinsichtlich des Euratom-Vertrags zu bewerten und Verbesserungen zu prüfen.

Pressemitteilungen der Kommission (teilweise in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1876_de.htm

https://ec.europa.eu/commission/news/energy-union-vision-reality-2019-apr-09-0_de

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1875_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-efficient-democratic-decision-making-eu-energy-climate-april2019_en.pdf

ENERGIESPEICHERUNG: THEMENPAPIER DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 01.04.2019 ein Themenpapier zur EU-Unterstützung für die Energiespeicherung vorgelegt. Dort werden die wichtigsten Herausforderungen für die Entwicklung der Energiespeicherung in der EU skizziert.

Die Prüfer kommen zu dem Ergebnis, dass die Energiespeicherung in der EU zur Erreichung der Energie- und Klimaziele verbessert werden müsse. Sie ermittelten im Wesentlichen drei Herausforderungen: Ausarbeitung einer Strategie für die Energiespeicherung, wirksamer Einsatz von Forschung und Innovation und Schaffung eines förderlichen Rechtsrahmens.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INBRP_ENERGY/INBRP_ENERGY_DE.pdf



Themenpapier des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/BRP_ENERGY/BRP_ENERGY_DE.pdf

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EMPFEHLUNG ZU CYBERSICHERHEIT DER 5G-NETZE

Die Kommission hat am 26.03.2019 eine Empfehlung hinsichtlich einer gemeinsamen Vorgehensweise der EU bei der Sicherheit von 5G-Netzen veröffentlicht. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Reihe operativer Schritte und Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, die ein hohes Cybersicherheitsniveau der 5G-Netze in der gesamten EU sicherstellen sollen. Die 5G-Technik ist ein Schlüsselfaktor der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt. Die Cybersicherheit der 5G-Netze ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der strategischen Autonomie der Union (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1832_de.htm

Fragen und Antworten der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1833_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT UMSETZUNGSBERICHT ZUR EU-UMWELTPOLITIK 2019

Am 05.04.2019 hat die Kommission ihre zweite Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik 2019 („Environmental Implementation Review“ – EIR) mit den Länderberichten für alle 28 Mitgliedstaaten veröffentlicht. Darin werden die erzielten Erfolge, die Ursachen für Misserfolge, bewährte Verfahren sowie die noch bestehenden Herausforderungen für die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Umweltrechts dargestellt. Die Kommission bemängelt insgesamt langsame Fortschritte bei der Umsetzung und unzureichende Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche. Deutschland hat demnach eine insgesamt gute Bilanz bei der Umsetzung von EU-Umweltgesetzen vorzuweisen und profitiert von einem starken Umweltbewusstsein seiner Bürger. Zu den wichtigsten Herausforderungen für Deutschland zählt die Verbesserung der Luftqualität. Hier wurden Teilerfolge erzielt, jedoch wurden im Jahr 2017 die jährlichen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) in 35 von 89 Luftqualitätsgebieten, darunter München, überschritten. Auch die Wasserverschmutzung muss weiter reduziert werden. Nur 10 % der Oberflächengewässer erreichen einen guten ökologischen Zustand. Die Gesamtzahl der Grundwasserkörper, die einen guten quantitativen Zustand aufweisen, stieg leicht an (von 2,7 % auf 3,5 %). Akute Probleme bestehen bei der Belastung des Grundwassers mit Nitrat. Defizite sieht die Kommission zudem bei der Ausweisung von Gebieten für das Natura-2000-Netz. Bis Ende 2017 hat Deutschland nur 79,4 % der gemeinschaftlich bedeutsamen Flächen als besondere Erhaltungsgebiete (BEG) ausgewiesen und nur für 69,3 % der BEG Erhaltungsziele und Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt. Im Bereich der Abfallwirtschaft gehört Deutschland zu den führenden Mitgliedstaaten in der EU. Das Ziel für die Verwertung von Siedlungsabfällen bis 2020 wurde bereits erreicht. Die bayerische Auszeichnung für Natura-2000-Gemeinden wird als Vorbild für Sensibilisierungsverfahren genannt.

Link zum EIR 2019 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/eir/country-reports/index2_en.htm

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT EINWEGPLASTIKRICHTLINIE AN

Am 27.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 560 zu 35 Stimmen und 28 Enthaltungen die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt angenommen. Die neue Richtlinie sieht insbesondere ein Verbot verschiedener Plastikprodukte vor. Ab 2021 sollen in der EU demnach Einwegbesteck aus Kunststoff, Einweg-Plastikteller, Strohhalme und Wattestäbchen aus Kunststoff, Haltestäbe für Luftballons, sowie Produkte aus oxo-abbaubaren Materialien wie Beutel oder Verpackungen und Fast-Food-Behälter aus expandiertem Polystyrol nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Für weitere



Produkte wie Kunststoffbecher, feuchte Reinigungstücher und Hygieneeinlagen sind Kennzeichnungspflichten und Reduktionsziele vorgesehen. Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus bis 2029 90 % der Kunststoffflaschen getrennt sammeln. Außerdem werden für den Gehalt an Recyclingkunststoff in Flaschen verbindliche Ziele von 25 % bis 2025 und 30 % bis 2030 festgelegt. Hersteller werden verstärkt an den Kosten für Abfallbewirtschaftung, Reinigung und Präventionsmaßnahmen herangezogen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0305+0+DOC+PDF+V0//DE>

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: PLENUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BILLIGT TRILOGEINIGUNG

Am 27.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 521 zu 63 Stimmen bei 34 Enthaltungen die Verordnung zur Festlegung von CO₂-Emissionsstandards für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2020/2021 angenommen (siehe hierzu weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB). Kern der Regelung ist die Pflicht für Fahrzeughersteller, den CO₂-Ausstoß ihrer Flotten bis zum Jahr 2030 in Höhe von 37,5 % für Pkw und 31 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Wert für 2021 zu reduzieren. Für das Jahr 2025 ist zudem jeweils ein Zwischenziel in Höhe von 15 % Reduktion vorgesehen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0304+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIESST VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE MIT CE-KENNZEICHNUNG

Am 27.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 582 zu 38 Stimmen bei 7 Enthaltungen den Vorschlag für eine Verordnung für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 angenommen. Ziel der Neuregelung ist es, harmonisierte Bedingungen für die Bereitstellung von Düngemitteln aus recyceltem oder organischem Material zu schaffen. Neben Regelungen zur CE-Kennzeichnung wurden insbesondere verschiedenste Höchstmengen für Belastungen mit Schwermetallen, Schadstoffen oder anderen Verunreinigungen in mineralischen oder organischen Düngemitteln sowie die Produktfunktionskategorien angepasst. Zudem dürfen EU-Düngeprodukte kein Risiko für Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen. Die Kommission soll innerhalb eines Jahres einen Leitfaden für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden zur Etikettierung der Produkte herausgeben. Die Verordnung muss noch durch den Rat angenommen werden.



Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0306+0+DOC+PDF+V0//DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIEN AN

Am 26.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 598 zu 34 Stimmen bei 26 Enthaltungen die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte angenommen. Zudem hat das EP mit 629 zu 29 Stimmen und 6 Enthaltungen die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs angenommen (siehe hierzu weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Mit der Richtlinie über digitale Inhalte werden vertragliche Aspekte beim Erwerb bzw. bei der Nutzung digitaler Angebote wie Musik, Apps, Spiele oder Cloud-Dienste geregelt, insbesondere Fragen der (subjektiven und objektiven) Vertragsmäßigkeit, der vertraglichen Abhilfe und der Änderung digitaler Inhalte. Sowohl bei einmaligen als auch bei fortlaufenden Bereitstellungen trifft den Unternehmer eine Pflicht, notwendige Aktualisierungen (Updates) anzubieten. Die Mindestgewährleistungsfrist für einmalige Lieferungen darf zwei Jahre nicht unterschreiten. Innerhalb des ersten Jahres gilt bezüglich auftretender Mängel eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Verbrauchers. Neben entgeltlichen Verträgen gelten die Vorgaben auch für Verträge, bei denen der Verbraucher die Dienste mit der Bereitstellung personenbezogener Daten „bezahlt“. Die Richtlinie über den Warenhandel gilt sowohl für den Online- als auch für den klassischen Einzelhandel. Sie ersetzt insbesondere die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG). Vorgesehen ist eine Haftung des Verkäufers für Sachmängel, die innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Ware auftreten, wobei die Mitgliedstaaten längere Fristen beibehalten oder einführen können. Die Dauer der Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers soll ein Jahr betragen und von den Mitgliedstaaten auf zwei Jahre erweitert werden können. Die Richtlinie gilt auch für Waren mit digitalen Elementen; hierfür hat der Verkäufer in Abhängigkeit der Warenart ggf. Updates vorzuhalten. Beide Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt werden und sind nach weiteren sechs Monaten anzuwenden. Die Verordnungen müssen noch durch den Rat angenommen werden.

Link zur Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0375-AM-126-126_DE.pdf?redirect

Link zur Richtlinie über den Warenkauf:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0043-AM-123-123_DE.pdf?redirect



VERBRAUCHERSCHUTZRECHT: EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT STANDPUNKT ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER VERBANDSKLAGEN

Am 26.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 579 zu 33 Stimmen bei 43 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag der Kommission über Verbandsklagen angenommen (siehe hierzu weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Qualifizierte und repräsentative Einrichtungen, insbesondere Verbraucherschutzverbände, die nicht gewinnorientiert sind und keine finanziellen Vereinbarungen mit Kanzleien haben, sollen demnach bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften, die zwei oder mehr Verbraucher betreffen, künftig zum einen deren Unterlassen, zum anderen aber auch Schadensersatzzahlungen an betroffene Verbraucher erwirken können. Die unterlegene Partei soll dem EP zufolge die Verfahrenskosten tragen. Einnahmen aus Geldbußen sollen einem Fonds zugewiesen werden können, der zum Zwecke der Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet wurde. Die Kommission soll zudem in den nächsten drei Jahren prüfen, ob ein Ombudsmann für kollektive Rechtsbehelfe auf europäischer Ebene eingeführt werden sollte. Das EP sieht für die Richtlinie ein Mindestmaß an Vereinheitlichung vor. Die Mitgliedstaaten können die Vorgaben in ein schon bestehendes System des kollektiven Rechtsschutzes einführen oder in einem gesonderten Verfahren umsetzen. Der Rat hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt. Trilogverhandlungen können daher frühestens in der kommenden Legislaturperiode unter finnischer Ratspräsidentschaft beginnen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0222+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUGH: WIDERRUFSRECHT BESTEHT AUCH BEI IN SCHUTZFOLIE AUSGELIEFERTEN MATRATZEN

Am 27.03.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C 681/17 entschieden, dass mit Schutzfolie ausgelieferte Matratzen, die im Fernabsatzweg gekauft werden, nicht unter den Begriff „versiegelte Waren ...“, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde" im Sinne der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) fallen. Das in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehene 14-tägige Widerrufsrecht für Verbraucher ist daher nicht gemäß Art. 16 e) der Richtlinie ausgeschlossen. Die Ausnahme des Art. 16 e) greift dem EuGH zufolge nur, wenn nach der Entfernung der Versiegelung die darin enthaltene Ware aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen endgültig nicht mehr verkehrsfähig ist. Dies ist dem EuGH zufolge bei Matratzen nicht der Fall. Er verweist insoweit darauf, dass ein und dieselbe Matratze aufeinanderfolgenden Hotelgästen dient, ein Markt für gebrauchte Matratzen besteht und gebrauchte Matratzen einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können. Zudem kämen Matratzen eher einem Kleidungsstück nahe und könnten somit einer Warenkategorie zugeordnet werden, für die eine Rücksendung nach Anprobe ausdrücklich vorgesehen sei. Dem Urteil lag ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zu



Grunde. Dieser hat über die Klage eines Verbrauchers zu entscheiden, der auf der Webseite des deutschen Matratzenhändlers „Slewo“ eine Matratze bestellt hatte, nach Auslieferung die Schutzfolie entfernte und anschließend den Widerruf des Vertrags erklärte.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=EFEBD4E32E5FC77839877369A05E9479?text=&docid=212283&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6584729>

EUGH ZU FLUGGASTRECHTEN: KEINE AUSGLEICHSZAHLUNG BEI DURCH FREMDKÖRPER BESCHÄDIGTEN REIFEN

Am 04.04.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C 501/17 entschieden, dass die Beschädigung eines Flugzeugreifens durch einen auf dem Rollfeld des Flughafens umherliegenden Fremdkörper (im vorliegenden Fall eine Schraube) einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne der Fluggastrechteverordnung (Verordnung Nr. 261/2004) darstellt. Vergleichbar einer Kollision mit einem Vogel könne ein solcher durch äußere Einflüsse verursachter Reifenschaden nicht als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens angesehen werden. Eine dadurch bedingte erhebliche Verspätung führt daher grundsätzlich nicht zu Ausgleichsansprüchen nach Art. 7 der Verordnung. Um sich auf das Vorliegen dieses außergewöhnlichen Umstands berufen zu können, muss das Luftfahrtunternehmen allerdings nachweisen, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um die Verspätung zu vermeiden. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln zu Grunde, das in zweiter Instanz über die Klage eines Kunden auf Ausgleichszahlung gegen die Airline „Germanwings“ zu entscheiden hat. Der betreffende Flug von Dublin nach Düsseldorf hatte mehr als drei Stunden Verspätung, da bei den Startvorbereitungen eine Schraube in einem Reifen des vorgesehenen Flugzeugs festgestellt wurde, so dass der Reifen ausgetauscht werden musste.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=DA2A07EA332A484638B9129431B70E90?text=&docid=212663&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8989683>

ARBEITSSCHUTZ: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT DRITTE ÄNDERUNG DER KREBSRICHTLINIE AN

Am 27.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 586 zu 10 Stimmen bei 26 Enthaltungen die dritte Änderung der Krebsrichtlinie (Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit) angenommen. Mit dieser Änderung werden für die Substanzen Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, Beryllium und anorganische



Berylliumverbindungen, Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen, Formaldehyd und 4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) („MOCA“) maximale Expositionswerte am Arbeitsplatz festgelegt. Ziel ist ein besserer Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Substanzen. Für die Stoffe wird es verschiedene Übergangszeiträume geben, u. a. acht Jahre für Cadmium, sieben Jahre für Beryllium und vier Jahre für Arsensäure. Den Mitgliedstaaten soll die Einführung strengerer Grenzwerte und zusätzlicher Maßnahmen wie die Einführung biologischer Grenzwerte gestattet sein. Bezüglich des Stoffes Cadmium wird die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen, ob die Krebsrichtlinie ein weiteres Mal geändert werden sollte, um eine Kombination aus Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft und biologischem Grenzwert aufzunehmen. Spätestens Ende des zweiten Quartals 2020 wird die Kommission zudem die Möglichkeit prüfen, die Krebsrichtlinie um eine Liste karzinogener bzw. mutagener Arzneimittel, einschließlich zytotoxischer Arzneimittel, zu erweitern. Die formelle Annahme durch den Rat steht noch aus.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0307+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

AGRARAUSSCHUSS NIMMT BERICHTE ZUR GAP-REFORM AN

Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments (AGRI) hat seine Berichte zu den drei von der Kommission vorgeschlagenen Legislativtexten (EB 10/18) zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen:

Am 01.04.2019 stimmte der AGRI-Ausschuss mit 29 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung für seinen Bericht zur sog. Änderungsverordnung (über die Gemeinsame Marktordnung (GMO) und verschiedene Qualitätsregelungen). Nach Ansicht der Abgeordneten sollten die Möglichkeiten zur Preisstabilisierung erweitert und das Milchmengenreduzierungsprogramm auf alle Sektoren ausgeweitet werden. Öffentliche Interventionen sollen auch für Weißzucker, Schaf-, Schweine- und Hühnerfleisch ermöglicht werden. Zur Verbesserung der Markttransparenz soll eine einheitliche EU-Marktbeobachtungsstelle für Getreide, Zucker, Olivenöl, Obst und Gemüse, Wein, Milch sowie Fleisch eingerichtet werden. Das Genehmigungssystem für Rebplantagen soll bis 2050 verlängert werden. Auf Weinetiketten sollen künftig Nährwerte, oder zumindest Energiegehalte, angegeben werden müssen.

Der Bericht zur Strategieplan-Verordnung wurde am 02.04.2019 mit 27 zu 17 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Darin sprechen sich die Abgeordneten für eine verpflichtende Kappung der Direktzahlungen ab einer jährlichen Summe von 100.000 € aus, wobei die Hälfte der Lohnkosten angerechnet werden darf und Zahlungen für Umwelt-, Klima- und Tierwohlleistungen nicht der Kappung unterliegen sollen. Auf die Kappung können die Mitgliedstaaten verzichten, wenn mindestens 10 % der Mittel für Direktzahlungen auf die ersten Hektare umverteilt werden (anstelle der verpflichtenden 5 % Mindest-Umverteilung). Junglandwirte sollen mit künftig mindestens 2 % der Direktzahlungen stärker gefördert werden. Ferner sollen die Mitgliedstaaten die interne Konvergenz bis zum Jahr 2027 abschließen. Das neue Umsetzungsmodell, auf Basis nationaler GAP-Strategiepläne, soll um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben werden, um mehr Zeit für die nötigen Anpassungen zu haben. Zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutz sollen mindestens 20 % der Direktzahlungen für die freiwilligen, aber von den Mitgliedstaaten verbindlich anzubietenden Ökoregelungen in der ersten Säule („Eco-Schemes“) vorgesehen werden. Diese sollen künftig auch Tierschutzmaßnahmen enthalten. In der zweiten Säule sollen mindestens 30 % des Budgets der ländlichen Entwicklung für umwelt- und klimabezogene Maßnahmen verwendet werden. Bewirtschaftungsverpflichtungen sollen künftig mit finanziellen Anreizen attraktiver ausgestaltet werden können.

Am 08.04.2019 nahmen die Abgeordneten mit 28 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Bericht zur Horizontalen Verordnung an. Darin sprechen sich die Abgeordneten dafür aus, die Krisenreserve außerhalb des GAP-Budgets mit jährlich 400 Mio. € auszustatten. Restmittel sollen zudem in das nächste Jahr übertragen werden, so dass die Krisenreserve bis zu einer Höhe von 1,5 Mrd. € anwachsen kann. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen (wie Umwelt- oder Tierschutz) sollen die Rückforderungen auf 10 % der



Förderansprüche erhöht werden (bisher 5 %). Zur Vereinfachung sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Leistungsberichte nur alle zwei Jahre an die Kommission übermitteln müssen. Bei mangelhaften nationalen Kontrollsystemen soll die Kommission risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchführen.

Eine Plenarbefassung der Ausschussberichte ist in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr möglich. Nach der Europawahl muss das Plenum entscheiden, ob die AGRI-Berichte im Plenum zur Abstimmung gestellt werden (1. Lesung), die Berichte für Änderungen nochmals geöffnet oder ob die Berichte verworfen werden und die Diskussion im Ausschuss von Grund auf neu beginnen soll.

Mitteilung des EP zum Bericht des AGRI zur Änderungsverordnung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190401IPR34529/protecting-farmers-and-quality-products-vote-on-eu-farm-policy-reform-plans>

Mitteilung des EP zum Bericht des AGRI zur Strategieplan-Verordnung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190401IPR34530/fairer-simpler-more-flexible-eu-farm-policy-meps-vote-on-post-2020-reform>

Mitteilung des EP zum Bericht des AGRI zur Horizontalen Verordnung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190405IPR35251/checks-fines-crisis-reserve-meps-vote-on-eu-farm-policy-reform>

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT STANDPUNKT ZUR ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN MEERES- UND FISCHEREIFONDS FEST

Am 04.04.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 497 zu 93 Stimmen bei 40 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission zur Reform des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die Förderperiode 2021 - 2027 festgelegt. Darin fordert das EP die „Förderung einer nachhaltigen Aquakultur“ als weitere Priorität des EMFF. Dessen Finanzausstattung soll für den gesamten Förderzeitraum auf 7,7 Mrd. € erhöht werden (statt 6,1 Mrd. €, wie von der Kommission vorgeschlagen). Mindestens 25 % der Mittel für die Mitgliedstaaten sollen für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, mindestens 10 % der Mittel in die Verbesserung von Sicherheit, Ausbildung und Beschäftigung fließen und höchstens 60 % der Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen verwendet werden. Junge Fischer und junge Aquakulturerzeuger sollen stärker gefördert werden. Statt eines einzigen nationalen Programms soll die Erstellung regionaler operativer Programme möglich sein. Die Entwicklung von Verarbeitungsbetrieben soll auch durch Einbeziehung von Mitteln anderer Strukturfonds unterstützt werden können. Zudem sollen mehr Daten zu Fängen der Freizeitfischerei und zur Verschmutzung mit Kunststoffabfällen erhoben werden. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates zum Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.



Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0343+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE MIT CE-KENNZEICHNUNG

Am 27.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 582 zu 38 Stimmen bei 7 Enthaltungen den Vorschlag für eine Verordnung für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Neben Regelungen zur CE-Kennzeichnung wurden insbesondere verschiedenste Höchstmengen für Belastungen mit Schwermetallen, Schadstoffen oder anderen Verunreinigungen in mineralischen oder organischen Düngemitteln sowie die Produktfunktionskategorien angepasst. Bereits am 21.11.2018 hatten die Vertreter von Rat und EP die zu Grunde liegende Trilogieeinigung erzielt. Die Annahme durch den Rat steht noch aus.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0306+0+DOC+PDF+V0//DE>

RAT BESCHLIEßT RICHTLINIE ZU UNLAUTEREN HANDELSPRAKTIKEN IN DER LEBENSMITTELKETTE

Am 09.04.2019 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Richtlinie über „unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette“ beschlossen. Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Unternehmen bis zu einer Umsatzhöhe von 350 Mio. € vor bestimmten Praktiken, die als ungerecht definiert wurden. Darunter fallen Zahlungsverzögerungen für verderbliche Produkte, einseitige und rückwirkende Änderungen von Lieferverträgen oder eine kurzfristige Stornierung von Bestellungen für verderbliche Produkte. Mit Annahme der Richtlinie hat der Rat formell den Ergebnissen der Trilogieeinigung vom 19.12.2018 zugestimmt. Das Europäische Parlament hatte diese bereits am 12.03.2019 angenommen (EB 06/19). Nach Veröffentlichung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung; nach weiteren sechs Monaten müssen die Bestimmungen angewendet werden.

Text der Richtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-4-2019-INIT/de/pdf>



KOMMISSION LEGT MITTELZUWEISUNG FÜR DAS EU-SCHULPROGRAMM FEST

Die Kommission hat am 27.03.2019 die nationalen Mittelzuweisungen für das EU-Schulprogramm (ehemals Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU) für das Schuljahr 2019/2020 festgelegt. Demnach werden EU-weit insgesamt 145 Mio. € für Obst und Gemüse (Deutschland 24,9 Mio. €) und 105 Mio. € für Milch und Milcherzeugnisse (Deutschland 10,8 Mio. €) bereitgestellt. Das Verteilungsprogramm geht mit pädagogischen Maßnahmen einher, die Kinder über landwirtschaftliche Themen informieren und einer gesunden Ernährung förderlich sind. Aus den Berichten der Mitgliedstaaten für das Schuljahr 2017/2018 geht hervor, dass EU-weit rund 159.000 Schulen an dem EU-Schulprogramm teilgenommen haben. In diesem Zeitraum sind mehr als 255.500 t frisches Obst und Gemüse sowie 178 Mio. l Milch an Kinder in den Mitgliedstaaten verteilt worden. In Deutschland nahmen rund 28.100 Einrichtungen (Kindergärten und Schulen; Bayern: 7.600) mit insgesamt 2,6 Mio. Kindern (Bayern: 710.000) teil. Es wurden 10.000 t Obst und Gemüse (Bayern: 2.400 t), 7,6 Mio. l Milch (Bayern: 404.000 l), 30,1 t Käse und Quark (Bayern: 19,8 t) sowie 175,4 t Joghurt (Bayern: 73,3 t) verteilt. Die ursprünglich getrennten Programme für Milch sowie für Obst und Gemüse wurden 2017 zusammengeführt. Wie die bisherigen Einzelprogramme soll das kombinierte Programm dazu beitragen, Kindern die Vorteile einer gesunden Ernährung nahezubringen und sie anregen, mehr Obst, Gemüse und Milch zu sich zu nehmen. Das durch die gemeinsame Agrarpolitik der EU unterstützte Programm fördert die Verteilung von Obst, Gemüse und Milch an Schulen in der gesamten EU im Rahmen eines umfassenden Unterrichtsprogramms über die europäische Landwirtschaft und die Vorteile einer gesunden Ernährung.

Mitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1848_de.htm

Berichte der Mitgliedstaaten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme/eu-countries_en

Weiterführende Informationen zum EU-Schulprogramm:

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de

EVALUIERUNGSSTUDIE ZU GAP-MAßNAHMEN FÜR DEN WEINSEKTOR VERÖFFENTLICHT

Laut der am 02.04.2019 von der Kommission veröffentlichten Studie zur Evaluierung der Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den europäischen Weinsektor haben sich diese bewährt und den Sektor vielfältig unterstützt. So haben die nationalen Stützungsprogramme insbesondere zu einer erheblichen Mechanisierung geführt, die sowohl die Produktivität als auch die Kosteneffizienz und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger deutlich gesteigert haben. Die Studie stellte zudem fest, dass die Kennzeichnungsregeln einen fairen Wettbewerb stützen und ein erhöhtes Verbrauchervertrauen ermöglichen. Absatzfördermaßnahmen verstärkten die Zusammenarbeit der Erzeuger und führten somit zu einer Verbesserung ihrer Verhandlungsposition mit Verarbeitern und Vermarktern. Für die Zukunft empfiehlt die Studie u. a., Umwelt- und Klimamaßnahmen stärker zu berücksichtigen, den Generationenwechsel im Sektor



besonders zu fördern und mit einer Lockerung der önologischen Praktiken den geänderten Verbrauchererwartungen besser Rechnung tragen zu können. Die Studie bezieht sich vor allem auf die Maßnahmen der aktuellen GAP seit 2014. Unter den 28 Mitgliedstaaten wurden die größten Weinanbauländer Spanien, Frankreich, Italien, Deutschland, Portugal, Ungarn und Rumänien besonders berücksichtigt. In Ergänzung zur Studie führt die Kommission aktuell eine öffentliche Konsultation durch (EB 06/19).

Langfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/wine-evaluation-final-report_en.pdf

Anhang zur Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/wine-evaluation-report-annex_en.pdf

Zusammenfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/wine-evaluation-executive-summary_en.pdf

EVALUIERUNGSSTUDIE ZU INSTRUMENTEN STAATLICHER BEIHILFEN IN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE IM LÄNDLICHEM RAUM VERÖFFENTLICHT

Laut der am 04.04.2019 von der Kommission veröffentlichten Studie zur Evaluierung der Instrumente staatlicher Beihilfen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum entsprechen diese den Bedürfnissen des Agrarsektors und unterstützen effektiv bei Marktversagen. Sie tragen über die reine Unterstützung einzelner Begünstigter hinaus zu den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der öffentlichen Gesundheit bei. Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sind begrenzt, auftretende negative Auswirkungen werden durch positive Effekte ausgeglichen. Für die Zukunft empfiehlt die Studie u. a., förderfähige Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen zu überarbeiten, Studien zu den Auswirkungen staatlicher Beihilfen auf Versicherungsprämien durchzuführen, den Wissensaustausch zwischen Kommission und Mitgliedstaaten auszuweiten sowie die Berichterstattung über die Anwendung staatlicher Beihilfen zu verbessern. In Ergänzung zur Studie ist die Durchführung einer öffentlichen Konsultation in der ersten Hälfte des Jahres 2019 geplant.

Langfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/state-aid-evaluation-final-report_en.pdf

Zusammenfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/state-aid-evaluation-executive-summary_en.pdf



KOMMISSION STARTET NEUE DATENBANK FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN DER EU

Am 01.04.2019 hat die Kommission mit „eAmbrosia“ eine neue öffentliche Datenbank gestartet, die einen einfacheren Zugang zu Informationen zu allen geografischen Angaben der EU, einschließlich ihres Status, ihrer Produktspezifikationen und zur Rechtsgrundlage ermöglichen soll. In drei Phasen wird die Datenbank sukzessive erweitert: Aktuell sind alle EU-Weine mit geografischer Angabe verfügbar, im Sommer folgen EU-Spirituosen und bis Ende des Jahres alle geschützten EU-Lebensmittel. eAmbrosia vereinigt damit Ende des Jahres die derzeit getrennten Datenbanken für die drei Produktbereiche Wein („e-Bacchus“), Spirituosen („e-Spirit-Drinks“) sowie Lebensmittel („Door“).

Datenbank eAmbrosia:

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE STARTETEN 2019 MIT REKORDWERT

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Januar 2019 das vierte Jahr in Folge gestiegen. Mit rund 11,2 Mrd. € erreichten die aktuellen Ausfuhrwerte einen neuen Rekordwert. Dieser liegt um 565 Mio. € (+ 5,3 %) über den Exporten vom Januar 2018. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die USA (+ 191 Mio. €), nach China (+ 91 Mio. €) und in die Schweiz (+ 39 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach Hong Kong (- 44 Mio. €) und in die Türkei (- 29 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Spirituosen (+ 85 Mio. €), Wein (+ 68 Mio. €) sowie Milchpulver (+ 58 Mio. €). Auch die Importwerte stiegen deutlich um 411 Mio. € (+ 3,9 %) auf rund 10,8 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (Februar 2018 - Januar 2019) erreichten die Exporte einen Wert von 138,1 Mrd. €. Dies entspricht einem Anstieg um 0,1 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 0,7 % auf rund 116,6 Mrd. € gesunken. Der Exportüberschuss erreichte damit knapp 21,5 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 473 Mio. €), nach Algerien (+ 291 Mio. €) sowie in die Ukraine (+ 242 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Spirituosen (+ 642 Mio. €), Wein (+ 321 Mio. €) und Teigwaren (+ 292 Mio. €).

Bericht der Kommission für Januar 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_jan2019_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT STANDPUNKT ZU DEN ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR FEST

Das Europäische Parlament (EP) hat am 04.04.2019 über drei Vorschläge betreffend Regelungen der Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr, die von der Kommission am 31.05.2017 als Teil des sogenannten Mobilitätspaket I vorgelegt wurden, abgestimmt und damit seine Verhandlungsposition noch rechtzeitig vor den Wahlen zum EP angenommen.

Das Legislativpaket besteht aus einer Verordnung zum Berufszugang und zur Regulierung von internationalen Transporten und Kobotagefahrten (siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB), einer Richtlinie mit Regelungen betreffend die Entsendung von Kraftfahrern sowie einem Vorschlag zur Reform der Lenk- und Ruhezeiten für Arbeitnehmer im Straßengüterverkehr.

Im Einzelnen haben sich die Abgeordneten u. a. auf folgende Positionen verständigt:

LENK- UND RUHEZEITEN

Ein Verkehrsunternehmen muss die Arbeit der Fahrer so planen, dass diese in der Lage sind, vor dem Ende jedes Zeitraums von vier Wochen mindestens eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit am Wohnort oder einem anderen Ort nach Wahl des Fahrers zu verbringen. Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt werden, dürfen nicht im Fahrzeug verbracht werden. Die Abgeordneten stimmten ferner dafür, die Berechnung des Bezugszeitraums im Hinblick auf die Ruhezeiten beizubehalten. Ein Fahrer soll daher nicht zwei aufeinander folgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nehmen können.

ENTSENDUNG VON KRAFTFAHRERN

Transitfahrten und bilaterale Beförderungen sollen vom Anwendungsbereich der Entsendevorschriften ausgeschlossen werden. Denn bei bilateralen grenzüberschreitenden Beförderungen bestehe die Hauptverbindung eines Fahrers zu dem Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmens, in das der Fahrer regelmäßig zurückkehre.

Auch dann, wenn der Fahrer eine solche bilaterale Beförderung durchführt und darüber hinaus in den Ländern, durch die er fährt, jeweils eine Be- und/oder Entladung vornimmt, gilt der Fahrer nicht als entsandt. Die Ausnahme gilt schließlich sogar für bis zu zwei zusätzliche Be- und/oder Entladungen auf dem Rückweg, wenn auf dem Hinweis kein zusätzlicher Lade- bzw. Entladevorgang erfolgte.



Ab dem Zeitpunkt, ab dem Fahrzeuge mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, gelten diese Ausnahmeregelungen jedoch nur noch für diejenigen Fahrer, die Fahrzeuge mit einem solchen Fahrtenschreiber bedienen.

Für alle anderen grenzüberschreitenden Transportvorgänge, einschließlich Kabotage, gilt das Entsenderecht.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190402IPR34671/mobilitatpaket-position-des-parlaments-zur-reform-des-eu-guterkraftverkehrs>

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190404-bessere-arbeitsbedingungen-fuer-lkw-fahrer-eu-kommission-begruesst-votum-europaeisches_de

Text der legislativen Entschließung betreffend die Entsendevorschriften:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0339+0+DOC+PDF+V0//DE>

Text der legislativen Entschließung betreffend die Lenk- und Ruhezeiten:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0340+0+DOC+PDF+V0//DE>

RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGEN IHRE VERHANDLUNGSPPOSITIONEN ZUR ESF+- VERORDNUNG 2021 BIS 2027 FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat am 03.04.2019 ein partielles Trilogmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) zum Verordnungsvorschlag über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) verabschiedet.

Ziel des von der Kommission am 30.05.2018 vorgelegten Vorschlags ist es, die Mittel des bisherigen Europäischen Sozialfonds, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation sowie des Gesundheitsprogramms in einem umfassenden Instrument, dem ESF+, zu bündeln.

Auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten jetzt verabschiedeten Verhandlungsposition soll der ESF+ die Mitgliedstaaten und Regionen dabei unterstützen, ein hohes Beschäftigungsniveau zu erzielen, einen angemessenen sozialen Schutz zu gewährleisten und die Arbeitnehmer für die Arbeitswelt zu qualifizieren. Diese Ziele sollen im Einklang mit den Grundsätzen der im November 2017 proklamierten Europäischen Säule sozialer Rechte stehen.



Da es sich bei der ESF+-Verordnung um einen Vorschlag handelt, der im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 (MFR) steht, wurden alle Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, in eckige Klammern gesetzt und sind somit von dieser insoweit „partiellen“ Einigung ausgeschlossen.

Das EP hatte bereits auf seiner Plenartagung am 16.01.2019 seine Verhandlungsposition gegenüber dem Rat festgelegt und dabei eine Gesamtfinanzausstattung für den ESF+ für den Zeitraum 2021 - 2027 von 120,457 Mrd. € zu jeweiligen Preisen gefordert (EB 02/19). Auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 bestätigte das EP seinen Standpunkt und schloss die erste Lesung damit ab, ohne textliche Änderungen an der bereits getroffenen Position vorzunehmen. Die interinstitutionellen Verhandlungen werden dann zwischen Rat und dem im Mai neu zu wählenden EP voraussichtlich ab September 2019 beginnen.

Text der legislativen Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0350+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT SEINEN VERHANDLUNGSSTANDPUNKT ZU ERASMUS+ FEST

Das Europäische Parlament (EP) hat am 28.03.2019 den Berichtsentwurf des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport mit 527 Ja-Stimmen, bei 30 Nein-Stimmen und 48 Enthaltungen gebilligt und damit seine Verhandlungsposition gegenüber dem Rat festgelegt.

In ihrer Mitteilung vom Mai 2018 „Ein neuer moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027“ (MFR), forderte die Kommission, den Schwerpunkt beim nächsten Finanzrahmen ab 2021 stärker auf die Jugend zu legen. Um dies zu erreichen, sollte die Ausstattung von Erasmus+, nach Meinung der Kommission einem der erfolgreichsten und sichtbarsten Unionsprogramme, mehr als verdoppelt werden. Nach dem Vorschlag der Kommission soll das Erasmus+-Programm im Bezugszeitraum eine finanzielle Ausstattung von insgesamt 30 Mrd. € erhalten. Dem gegenüber fordert das EP für den Zeitraum bis 2027 knapp 47 Mrd. € zu jeweiligen Preisen, wovon 10,3 % für Maßnahmen im Jugendbereich aufgewendet werden sollen.

Erasmus+, so die Forderung des EP, solle jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland im Rahmen der neuen Initiative mit dem Titel „DiscoverEU“ kennenzulernen. Junge Menschen zwischen 18 und 20 Jahren, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit erhalten, allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle und sprachliche Vielfalt zu entdecken.



Bereits am 26.11.2018 erzielten die für Bildung zuständigen Ministerinnen und Minister eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für die Erasmus+- Verordnung, in der Haushaltsfragen ausgenommen sind und den Verhandlungen zum MFR vorbehalten bleiben.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32121/erasmus-2021-2027-erweiterung-des-eu-austauschprogramms>

Text der legislativen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0324+0+DOC+PDF+V0//DE>

Pressemitteilung des Rates zur partiellen Allgemeinen Ausrichtung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/11/26/expanding-and-strengthening-erasmus-council-agrees-its-position/>

AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER LEHNT TRILOGEINIGUNG ZUR REFORM DER KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT AB

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) erzielte am 29.03.2019 nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit und lehnte die von Vertretern des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission am 19.03.2019 erzielte vorläufige Einigung über die Reformvorschläge zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab (EB 06/19). Gegen den Vorschlag sprachen sich neben der deutschen Delegation auch die Tschechische Republik, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Belgien, Dänemark und Schweden aus. Da sich zudem Ungarn, Polen und Malta enthielten, wurde der Vorschlag insgesamt nur von Mitgliedstaaten unterstützt, die zusammen weniger als die erforderlichen 65 % der Bevölkerung der EU ausmachen. Damit war eine von zwei Bedingungen für die qualifizierte Mehrheit nicht gegeben.

NOTFALLMAßNAHMEN IM BEREICH DER KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

Am 25.03.2019 wurde die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union verabschiedet (EB 03/19, EB 05/19 sowie EB 06/19). Diese Verordnung soll ab dem Tag eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU anwendbar sein.

Am 10.04.2019 veröffentlichte die Kommission zudem eine Mitteilung, in der sie die seit 2017 laufenden Vorbereitungen der EU im Hinblick auf einen No-Deal-Brexit bilanziert und praktische Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorstellt. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche: Aufenthaltsrechte und Sozialversicherungsansprüche der Bürger, Datenschutz, Arzneimittel und Medizinprodukte, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Fischerei.



Mit der Notfallmaßnahmen-Verordnung im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit werde sichergestellt, dass für die von ihr erfassten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Gleichstellung und der Zusammenrechnung von vor dem Austritt liegenden Sachverhalten und Ereignissen bzw. Wohn-, Versicherungs- oder Arbeitszeiten gewahrt werden.

Alle Mitgliedstaaten der EU-27 werden zudem aufgerufen, nach dem Austritt einen einseitigen sogenannten koordinierten Notfallansatz anzuwenden, der die Verordnung dahingehend ergänzt, dass ein möglichst umfassender Schutz für die vom Austritt betroffenen Personen gewährleistet werde. Der koordinierte Ansatz soll über die Verordnung insoweit hinausgehen und u. a. auch den Export von Altersrenten für Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, ermöglichen.

Notfallverordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0500&qid=1554969638148&from=DE>

Pressemitteilung der Kommission zu den Leitlinien:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2052_de.htm

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com2019_195_final_de.pdf

Anhang zu den Ansprüchen der sozialen Sicherheit:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2_annexe_autre_acte_de.pdf

RAT SCHLIEßT GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUR RICHTLINIE ÜBER DIE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN AB

Nach Billigung der zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) erzielten Einigung über den Richtlinienvorschlag über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA) durch das EP am 13.03.2019 (EB 06/19) hat der Rat den Rechtsakt am 09.04.2019 formell angenommen. Die Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind die noch folgenden letzten Schritte vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/09/improving-accessibility-to-products-and-services-for-disabled-and-elderly-people-council-adopts-the-accessibility-act/>



EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT EINIGUNG ÜBER EIN EUROPAAWEITES PRIVATES ALTERSVORSORGEPRODUKT

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) am 13.02.2019 die Einigung gebilligt hatte (EB 04/19), die Vertreter des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) zur Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) am 13.12.2018 erzielt hatten, billigte das EP am 04.04.2019 die Trilogieeinigung. Der Rat muss das Gesetzgebungsverfahren mit der endgültigen Annahme der Verordnung nun noch abschließen.

In einer nicht-legislativen EntschlieÙung forderte das EP den Rat zudem auf, im Hinblick auf die Steigerung der Inanspruchnahme des PEPP, Vorschläge für steuerliche Anreize für PEPP-Sparer auszuarbeiten (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Text der legislativen EntschlieÙung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0347+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT EINIGUNG ÜBER RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR VEREINBARKEIT VON BERUF UND PRIVATLEBEN FÜR ELTERN UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) am 06.02.2019 die Einigung gebilligt hatte, die Vertreter des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) am 24.01.2019 über den Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erzielt hatten, billigte das EP auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 mit 490 Stimmen, bei 82 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, die Trilogieeinigung (EB 03/19).

Der Rat muss das Gesetzgebungsverfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie nun noch abschließen.

Text der legislativen EntschlieÙung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0348+0+DOC+PDF+V0//DE>

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190402IPR34670/parlament-billigt-neue-massnahmen-zur-vereinbarkeit-von-berufs-und-familienleben>



AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER BESTÄTIGT REFORM DER EU-SOZIALSTATISTIKEN

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat am 29.03.2019 eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament (EP) über den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten bestätigt.

Der Vorschlag wurde bereits am 24.08.2016 als Initiative zur besseren Erhebung und Verwendung von Daten aus der Sozialstatistik von der Kommission veröffentlicht (EB 13/16). Ziel der Verordnung ist es, die Sozialstatistiken zu straffen, den Vorgang der Datenerhebung durch einen gemeinsamen Rahmen effizienter zu gestalten und so relevantere statistische Ergebnisse zu erzielen.

Das Plenum des EP billigte am 29.06.2017 sein Verhandlungsmandat mit dem Rat auf Basis der Änderungsanträge des Beschäftigungsausschusses. Auf der Grundlage des Standpunkts des Rates vom März 2018 erzielte der bulgarische Vorsitz schließlich am 21.06.2018 eine vorläufige Vereinbarung mit dem EP. Da jedoch weitere Aspekte für klärungsbedürftig gehalten wurden, fanden abschließend zwei zusätzliche Trilogie unter rumänischem Vorsitz statt.

Nachdem das Verhandlungsergebnis vom AStV gebilligt wurde, muss nun im nächsten Schritt das EP darüber abstimmen. Dies ist für den 16.04.2019 auf der letzten Plenarsitzung in dieser Legislaturperiode vorgesehen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Verordnung abschließen.

BERICHT ZU DEN AUSWIRKUNGEN DES DIGITALEN WANDELS AUF DIE EU-ARBEITSMÄRKTE

Am 08.04.2019 legte die von der Kommission im vergangenen Jahr eingesetzte Expertengruppe „Auswirkungen der digitalen Transformation auf die EU-Arbeitsmärkte“ („High-Level Expert Group on the Impact of the Digital Transformation on EU Labour Markets“) ihren Abschlussbericht vor. Die Empfehlungen der aus zehn Experten bestehenden Gruppe gliedern sich in drei Hauptkategorien: „qualifizierte Arbeitskräfte“, „neue Arbeitsbeziehungen“ und „ein neuer Sozialvertrag“.

Die Herausforderungen, die der Wandel der Arbeitswelt mit sich bringe, würden sich hauptsächlich auf die Qualifikationen der Arbeitnehmer beziehen. Ziel müsse es sein, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in der Zukunft weiterhin zu gewährleisten. Hierzu schlagen die Verfasser des Berichts beispielsweise vor, Lernkonten für digitale Fähigkeiten einzurichten, die die Arbeitnehmer während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn unterstützen sollen. Diese Konten sollen einen „digitalen Pass“ enthalten, der alle in der Vergangenheit erworbenen digitalen Fähigkeiten zusammenführt und den Zugang zu Schulungen ermöglicht.



Auch diejenigen Beschäftigten in atypischen Beschäftigungsverhältnissen sollten Zugang zu sozialem Schutz haben, z. B. durch übertragbare Leistungsansprüche, die an die Person des Beschäftigten und nicht an die Beschäftigungsform geknüpft sind. Der Bericht denkt beispielhaft auch an eine „Unterbeschäftigungsversicherung“, um die schwankenden Einkommen in der digitalisierten Wirtschaft auszugleichen.

Weitere Informationen zur Arbeitsgruppe (in englischer Sprache) auf folgender Internetseite, auf der auch der Bericht selbst verlinkt ist:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/high-level-expert-group-impact-digital-transformation-eu-labour-markets>

KONFERENZ ZUR ZUKUNFT DER ARBEIT IN BRÜSSEL

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen der digitalen Transformation auf die EU-Arbeitsmärkte (siehe vorherigen Beitrag in diesem EB) wurden auch auf der Konferenz „Die Zukunft der Arbeit: Heute. Morgen. Für alle.“ vorgestellt, die auf Einladung von Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker*, Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* und Kommissarin *Thyssen* am 09.04.2019 in Brüssel stattfand.

In unterschiedlichen Formationen diskutierten die Teilnehmer, wie die künftige Arbeitswelt aussehen soll, wie Herausforderungen der Digitalisierung bewältigt und wie die damit verbundenen Chancen genutzt werden können.

Zu den Kernbotschaften der Konferenz gehörte etwa die Feststellung, dass die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich derzeit vollziehen, unumkehrbar seien. Menschen, die ihren Arbeitsplatz verlieren oder mit einem Arbeitsplatzwechsel konfrontiert seien, müssten umfassend unterstützt werden, insbesondere in Form von Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Die Konferenz fand im Vorfeld der Veranstaltung zum hundertjährigen Bestehen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Juni in Genf statt, auf der die Diskussion über die Zukunft der Arbeit auf internationaler Ebene fortgesetzt werden soll.

Informationen zur Konferenz „Die Zukunft der Arbeit: Heute. Morgen. Für alle.“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=88&furtherEvents=yes&eventId=1386&langId=en>

Pressemitteilung zur Konferenz:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2016_de.htm

Eröffnungsrede von Kommissarin *Thyssen* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-19-2079_en.htm



KOMMISSION REGISTRIERT EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE #NEWRIGHTSNOW

Am 26.03.2019 hat die Kommission die Europäische Bürgerinitiative „#NewRightsNow - Strengthening the rights of „uberised“ workers“ registriert und damit für zulässig erklärt. Denn die EU könne Rechtsakte erlassen, die darauf abstellen, den Europäerinnen und Europäern die Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu erleichtern.

Die Organisatoren verfolgen nach Angaben der Kommission das Ziel, digitale Plattformen dazu zu verpflichten, Selbstständigen, die regelmäßig für sie arbeiten, ein garantiertes Mindesteinkommen zu zahlen. Die Organisatoren würden argumentieren, dass eine solche Maßnahme „das Einkommen dieser Personen sichern und stabilisieren und [...] insbesondere die Arbeitsplatzunsicherheit ‚uberisierter‘ Arbeitnehmer beseitigen würde“.

Nach Wirksamwerden der Registrierung am 01.04.2019 haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, um die notwendige Unterstützung von einer Mio. Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedstaaten zu erhalten. Daraufhin prüft die Kommission die von der Bürgerinitiative geforderten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten. Das Institut der Europäischen Bürgerinitiative wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt.

Pressemitteilung der Kommission zur Bürgerinitiative:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1809_de.htm

Amtliches Register der Kommission zu Bürgerinitiativen:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome>

ARBEITSLOSENQUOTE IM FEBRUAR 2019 IM EURORAUM BEI 7,8 % UND IN DER EU28 BEI 6,5 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 01.04.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Februar 2019 bei 7,8 % und blieb damit unverändert im Vergleich zum Monat Januar 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Februar 2019 bei 6,5 % und blieb damit ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Februar 2019 in der Eurozone 12,73 Mio. und in der gesamten EU 16,01 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (1,9 %) und Deutschland (3,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (18,0 % im Dezember 2018) und Spanien (13,9 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Februar 2019 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Österreich, wo sie unverändert blieb. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von



20,8 % auf 18,0 % zwischen Dezember 2017 und Dezember 2018), Zypern (von 9,4 % auf 7,1 %) sowie in Spanien (von 16,2 % auf 13,9 %) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Februar 2019 in der gesamten EU bei 14,6 % im Vergleich zu 15,7 % im Februar 2018. Im Euroraum sank diese von 17,7 % auf 16,1 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Deutschland (5,6 %) und Tschechien (6,0 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland (39,5 % im Dezember 2018), Italien (32,8 %) und Spanien (32,4 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9697399/3-01042019-BP-DE.pdf/8702eb77-cb46-443a-adfd-18e5d96afb20>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUROSTAT: NEUE DATEN ZU GESUNDER LEBENSWEISE IN EUROPA

Das Statistische Amt der EU (Eurostat) hat am 01.04.2019 neue Daten zum Ernährungsverhalten der EU-Bürger veröffentlicht. Den Zahlen zufolge haben im Jahr 2017 rund 27 % der EU-Bürger mindestens zweimal täglich Obst konsumiert, 37 % zumindest einmal täglich. Gemüse wurde von 23 % der EU-Bürger mindestens zweimal täglich konsumiert, von 40 % zumindest einmal täglich. Was den täglichen Obstkonsum in den Mitgliedstaaten betrifft, nehmen Italien und Portugal eine Vorreiterrolle in der Statistik ein, hinsichtlich des Gemüsekonsums liegen Irland und Belgien im EU-weiten Vergleich auf den vordersten Plätzen.

Zudem legte Eurostat Daten zum Themenbereich Sport und körperliche Bewegung vor. Danach haben sich durchschnittlich 72 % der EU-Bürger, die zum Zeitpunkt der Befragung (2017) älter als 16 Jahre waren, in ihrer Freizeit sportlich betätigt. Rumänien, Dänemark und die Niederlande führen die Statistik mit 96 %, 93 % und 91 % der jeweiligen Bevölkerung an. In einer typischen Woche trainierten 17 % der EU-Bürger zwischen drei und fünf Stunden; mehr als ein Viertel (28 %) nahm sich sogar fünf Stunden und mehr Zeit für das wöchentliche Sportprogramm.

Eurostat-Statistiken zu Sport und körperlicher Bewegung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20190328-1?inheritRedirect=true&redirect=/eurostat/news/whats-new>

Eurostat-Statistiken zu gesunder Ernährung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20190401-1?inheritRedirect=true&redirect=%2Feurostat%2Fde>

KOMMISSION LEGT JÄHRLICHES ARBEITSPROGRAMM ZUM EU-GESUNDHEITSPROGRAMM VOR

Die Kommission hat am 29.03.2019 einen Durchführungsbeschluss zum Arbeitsprogramm 2019 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014 - 2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums vorgelegt. Dem Anhang zum Beschluss zufolge beträgt die Mittelausstattung des Gesundheitsprogramms für das Jahr 2019 rund 63,9 Mio. €. Unter anderem beinhaltet das Budget Mittel für die Europäischen Referenznetzwerke, die EU-weite Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien und die Entwicklung und Pflege der EUDAMED-Datenbank.

Das dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014 - 2020) ist durch die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 geregelt. Über das mit insgesamt rund 450 Mio. € ausgestattete Programm können europaweit mehrwertschöpfende Projekte im Gesundheitsbereich finanziell unterstützt werden. Die Details und



Schwerpunkte des Programms werden in jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt. Förderfähig sind im Allgemeinen Maßnahmen, die folgenden Prioritäten dienen: Gesundheitsförderung und Prävention, Schutz vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren, Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen sowie Erleichterung des Zugangs zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung.

Durchführungsbeschluss zum Arbeitsprogramm 2019:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/funding/docs/wp2019_de.pdf

Anhang zum Arbeitsprogramm 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/funding/docs/wp2019_annex_en.pdf

Deutschsprachige Zusammenfassung des Anhangs zum Arbeitsprogramm 2019:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/funding/docs/wp2019_summary_de.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT ZUR NEUFASSUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 28.03.2019 die erste Lesung zum Vorschlag zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie abgeschlossen. Seine inhaltliche Position zu dem Richtlinienvorschlag hatte das EP bereits am 23.10.2018 festgelegt (EB 17/18). Die erneute Befassung erfolgte nun, da das Gesetzgebungsverfahren insgesamt vor den Europawahlen nicht mehr abgeschlossen werden kann. Das neugewählte EP kann beschließen, das Gesetzgebungsverfahren auf Basis der ersten Lesung fortzuführen. Im nächsten Schritt stehen dann die interinstitutionellen Verhandlungen an.

Die Kommission hatte am 01.02.2018 einen Vorschlag zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag sieht unter anderem die Aktualisierung der Parameterwerte für Trinkwasser, die Einfügung von Regelungen über den Zugang aller Bürger zu Trinkwasser und neue Verbraucherinformationspflichten vor. Der Rat (Umwelt) hatte am 05.03.2019 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag angenommen (EB 05/19).

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0320+0+DOC+PDF+V0//DE>

Text der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 05.03.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6876-2019-REV-1/de/pdf>



15 MITGLIEDSTAATEN SCHLIEßEN RAHMENVERTRÄGE ZUR BESCHAFFUNG VON IMPFSTOFFEN GEGEN PANDEMISCHE INFLUENZA

Am 28.03.2019 haben die Kommission und 15 Mitgliedstaaten auf Basis der gemeinsamen Beschaffungsvereinbarung der EU über medizinische Gegenmaßnahmen („EU Joint Procurement Agreement to procure medical countermeasures“) Rahmenverträge mit dem Arzneimittelhersteller Seqirus betreffend die Produktion und Lieferung von Impfstoffen gegen pandemische Influenza abgeschlossen. Nach Mitteilung der Kommission soll Seqirus aufgrund der Rahmenverträge gegen Zahlung eines jährlichen Entgelts Produktionskapazitäten bereithalten, um für die beteiligten Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern) im Falle einer Influenza-Pandemie Impfstoffe herzustellen und zu liefern. Damit soll die Vorbereitung auf schwere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren verbessert und für ausgeglichene Preise bei der Beschaffung entsprechender Arzneimittel gesorgt werden.

Rechtlicher Hintergrund des „EU Joint Procurement Agreement to procure medical countermeasures“ ist Art. 5 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren. Danach können sich die Institutionen der EU und alle Mitgliedstaaten, die dies wünschen, an einem gemeinsamen Beschaffungsverfahren für die Vorabbeschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen für schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren beteiligen. An dem im Jahr 2014 initiierten Joint Procurement Agreement sind derzeit 24 Mitgliedstaaten beteiligt. Deutschland ist 2016 dem Joint Procurement Agreement beigetreten.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-28-03-2019.htm#8>

Weiterführende Informationen der Kommission zum Abschluss der Rahmenverträge (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/preparedness_response/docs/ev_20190328_memo_en.pdf

Weiterführende Informationen der Kommission zur gemeinsamen Beschaffung von medizinischen Gegenmaßnahmen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/preparedness_response/joint_procurement_en

Beschluss Nr. 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013D1082&from=EN>

KOMMISSION LEGT MITTELZUWEISUNG FÜR DAS EU-SCHULPROGRAMM FEST

Die Kommission hat am 27.03.2019 die nationalen Mittelzuweisungen für das EU-Schulprogramm im Schuljahr 2019/2020 festgelegt. Im Rahmen des Programms werden 145 Mio. € für Obst und Gemüse und 105 Mio. € für Milch und Milcherzeugnisse bereitgestellt. Das Verteilungsprogramm geht mit pädagogischen Maßnahmen einher, die Kinder über landwirtschaftliche Themen informieren und einer gesunden Ernährung förderlich sind.



Die Kommission veröffentlichte zudem einen Bewertungsbericht, aus dem hervorgeht, dass im Schuljahr 2017/2018 rund 159.000 Schulen an dem EU-Schulprogramm teilgenommen haben. In diesem Zeitraum seien mehr als 255.500 t frisches Obst und Gemüse sowie 178 Mio. l Milch an Kinder in den Mitgliedstaaten verteilt worden.

Die ursprünglich getrennten Programme für Milch sowie für Obst und Gemüse wurden 2017 zusammengeführt. Wie die bisherigen Einzelprogramme soll das kombinierte Programm dazu beitragen, Kindern die Vorteile einer gesunden Ernährung nahezubringen und sie anregen, mehr Obst, Gemüse und Milch zu sich zu nehmen. Das durch die gemeinsame Agrarpolitik der EU unterstützte Programm fördert die Verteilung von Obst, Gemüse und Milch an Schulen in der gesamten EU im Rahmen eines umfassenden Unterrichtsprogramms über die europäische Landwirtschaft und die Vorteile einer gesunden Ernährung.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1848_de.htm

Weiterführende Informationen zum Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU:

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de

EUGH URTEILT ZU VERFAHRENSFRAGEN DER ARZNEIMITTELZULASSUNG

Der EuGH hat mit Urteil vom 27.03.2019 in der Rechtssache C-680/16 P einen Durchführungsbeschluss der Kommission über bestimmte Zulassungen für Humanarzneimittel zur topischen Anwendung mit hohen Estradiol-Konzentrationen gemäß Art. 31 der Richtlinie 2001/83/EG insoweit für nichtig erklärt, als durch ihn die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die betroffenen Arzneimittel die in dem Beschluss genannten Verpflichtungen zu beachten, mit Ausnahme der Einschränkung, dass die betroffenen Arzneimittel nur noch intravaginal appliziert werden dürfen.

Im zugrundeliegenden Verfahren verlangt ein deutsches Arzneimittelunternehmen die Nichtigerklärung eines Durchführungsbeschlusses der Kommission, der von den zuständigen nationalen Behörden erteilte Zulassungen für Humanarzneimittel zur topischen Anwendung mit hohen Estradiol-Konzentrationen betrifft. Dieser Durchführungsbeschluss bestimmt auf Grundlage der Schlussfolgerungen eines Gutachtens des Ausschusses für Humanarzneimittel unter anderem, dass die Zulassung der betroffenen Arzneimittel nur unter der Bedingung erfolgen könne, dass die Dauer ihrer Anwendung bei gleichzeitigem Ausschluss einer Anwendungswiederholung auf vier Wochen beschränkt wird.

Urteil des EuGH vom 27.03.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=F3DFA86D54789F7B80003D7C32AB9455?text=&docid=212288&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6565625>



Schlussanträge des Generalanwalts vom 04.10.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206464&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=797372>



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

WARENHANDEL UND BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIEN AN

In der Plenarsitzung am 26.03.2019 hat das Europäische Parlament eine legislative Entschließung zum Richtlinienvorschlag über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (KOM(2017) 637) sowie zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634) angenommen und damit zu beiden Rechtsakten seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB).

KONFERENZ „DIGITAL DAY 2019“ AM 09.04.2019

Zum dritten Mal in Folge fand die jährliche Konferenz „Digital Day“ in Brüssel statt. Sie dient der Kommission, den Vertretern der Mitgliedsstaaten sowie geladenen Gästen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zum Erfahrungsaustausch sowie der Orientierung im breiten und dynamischen Feld der Digitalisierung. In den Vorjahren fokussierte der „Digital Day“ auf aktuelle Entwicklungen in der Informatik und deren zukünftige Möglichkeiten, wie Supercomputer, Industrie 4.0, vernetztes und autonomes Fahren, Blockchain oder künstliche Intelligenz. Dieses Jahr standen drei Bereiche im Vordergrund, die insbesondere einen gesellschaftlichen Mehrwert haben können:

- Zusammenarbeit zur Förderung der Digitalisierung des Kulturerbes

Aufbauend auf dem Europäischen Kulturerbejahr soll Geschichte und Kultur digital erfasst und für die Öffentlichkeit erlebbar werden, etwa mittels 3D-Modellen und einem europäischen Kulturerbe-Verzeichnis. Dabei sollen die Bürger*innen und ihr Wissen um ihre Heimat eingebunden werden.

- Digitalisierung in Landwirtschaft und im ländlichen Raum

Neben dem allgemeinen Ansatz zur Unterstützung bei Umwelt- und Naturschutz sowie Wirtschaftskraft und sozialen Standards wurde ein europaweiter Innovationszirkel sowie Datensammlung zur klugen Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angestoßen. Daneben soll der Breitbandausbau forciert werden. Aktuell ist erst die Hälfte (47 %) des ländlichen Raumes mit schnellem Internet abgedeckt.

- Stärkung des Engagements von Frauen im Bereich der Digitalisierung



Europaweit sind nur etwa 15 % der Arbeitsplätze im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Frauen besetzt. Hier wollen die Mitgliedsstaaten aktiv werden um nicht nur den Frauenanteil zu erhöhen, sondern zugleich für gleichberechtigte und ausgewogene Rahmenbedingungen zu sorgen.

Zusätzlich wurden die jüngst erarbeiteten ethischen Leitlinien für eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz vorgestellt. Diese wurden durch die Expertengruppe künstliche Intelligenz der Kommission entwickelt.

Wichtige Botschaften sind u. a.:

- dem Menschen dienen aber nicht die menschliche Autonomie beschränken
- sichere und verlässliche Algorithmen, die u. a. Angriffen von außen und Manipulation widerstehen sowie integrierte Sicherheitsvorkehrungen haben
- Privatsphäre und Kontrolle der Nutzer über ihre Daten
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit
- positiven sozialen Wandel und ökologische Verantwortung stärken

Programm Digital Day 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/events/cf/digital-day-2019/programme.cfm?id=450>

Hintergrundinformationen zum Digital Day 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/digital-day-2019-press-room>

Mitteilung der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:168:FIN&qid=1554724546683&from=EN>

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ETHIK-LEITLINIEN

Die Kommission hat am 08.04.2019 die von der Hochrangigen Expertengruppe Künstliche Intelligenz (KI) erarbeiteten „Ethischen Leitlinien für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ samt der begleitenden Mitteilung „Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz“ (KOM(2019) 168) vorgelegt (EB 01/19 zum Entwurf).

Die Kommission verfolgt einen dreiteiligen Ansatz. Erstens werden die Schlüsselemente vertrauenswürdiger KI mit den genannten Leitlinien dargelegt, zweitens will sie breiten Stakeholder-Input zur praktischen Umsetzung der Leitlinien bei der Entwicklung und Nutzung von KI einholen und drittens verfolgt sie den Aufbau eines internationalen Konsenses betreffend menschenzentrierte KI.

Ein ausführlicher Bericht findet sich im Abschnitt des Staatsministeriums der Justiz.



Kommissionsmitteilung (KOM(2019) 168):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:168:FIN&qid=1554724546683&from=EN>

Kommissionseite mit Link zu den Ethischen Leitlinien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1893_en.htm